



EINLADUNG

Sitzung:	Haupt- und Finanzausschuss IV/29
Sitzungstag:	Dienstag, den 19.05.2020
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss - M/2020/601

1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.3 Einwohnerfragestunde

1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2020/605

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs.1 bzw. Abs. 2 GO NRW

1.3.1 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020 - V/2020/251

1.3.2 Antrag auf Umwandlung der Schulart der Katholischen Grundschule St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule - V/2020/231

1.3.3 Namensgebung Grundschulverbund GGS St. Nikolaus / GGS Kreuzberg
V/2020/246

1.3.4 Verwendung der Inklusionspauschale - V/2020/247

1.3.5 Stellplatzsatzung "Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße" - V/2020/245

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 - V/2020/249

1.4.2 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020
V/2020/250

- 1.4.3 Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt - V/2020/254
- 1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt - V/2020/252
- 1.4.5 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Ortsentwässerung Roppersthal / Sassenbach - V/2020/253

1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse

- 1.5.1 VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth V/2020/230
- 1.5.2 Satzungsänderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege V/2020/228
- 1.5.3 Erneuerung Pavillon GS St. Antonius - V/2020/241
- 1.5.4 Umsetzung Raumkonzept - V/2020/236/1

1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat -entfällt-

1.7 Anfragen -keine-

1.8 Anträge -keine-

1.9 Mitteilungen

- 1.9.1 Controlling-Bericht I-2020 / Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis Jahresende M/2020/606
- 1.9.2 Haushaltsgenehmigung 2020 - M/2020/603
- 1.9.3 Sachstand und Ausblick des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (InHK) M/2020/609
- 1.9.4 Sachstand Bürgerstiftung - M/2020/604
- 1.9.5 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen - M/2020/608
- 1.9.6 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2020 aufgrund von Fraktionsanträgen - M/2020/607

1.10 Verschiedenes

- 2 Nichtöffentliche Sitzung**
- 2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2 Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**
-entfällt-
- 2.4 Beschlüsse**
- 2.4.1 Schulbuchbestellung 2020/2021 - Auftragsvergabe - V/2020/243
- 2.4.2 Grundstücksangelegenheiten - V/2020/232
- 2.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse** -entfällt-
- 2.6 Beschlussempfehlungen an den Rat** -entfällt-
- 2.7 Anfragen** -keine-
- 2.8 Anträge** -keine-
- 2.9 Mitteilungen**
- 2.9.1 Sachstand Personalangelegenheiten
- 2.9.2 Mitteilung über Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 € - M/2020/602
- 2.10 Verschiedenes**

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-



BM - Ratsbüro
BM - Bürgermeister

Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das "Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie" (GV. NRW. S. 217b) am 14. April 2020 die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren.

Die Ratsmitglieder haben über den Beschluss:

„Der Rat überträgt während der aktuellen, vorerst bis zum 14.06.2020 ausgerufenen, epidemischen Lage von landesweiter Tragweite seine Entscheidungsbefugnisse auf den Hauptausschuss.“

in der gesetzlich vorgegebenen Form abgestimmt.

Von den **35** abgegebenen Stimmen, haben **alle** Ratsmitglieder **für** den vorgenannten Beschluss gestimmt. Die gesetzlich vorgegebene Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Rates ist erreicht.

Der Rat hat daher vorerst bis zum 14.06.2020 seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Anlagen: Vorlage V/2020/242



**Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister**

V/2020/242

BM - Ratsbüro

Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Hauptausschuss während der aktuellen, vorerst bis zum 14.06.2020 ausgerufenen, landesweiten epidemischen Lage

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö		Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat überträgt während der aktuellen, vorerst bis zum 14.06.2020 ausgerufenen, epidemischen Lage von landesweiter Tragweite seine Entscheidungsbefugnisse auf den Hauptausschuss.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Der Landtag hat mit der Beschlussfassung über das "Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie" (GV. NRW. S. 217b) am 14. April 2020 die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der Vertretungen während einer epidemischen Lange von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren. Das Gesetz wurde am 14. April 2020 im Gesetzblatt Nordrhein Westfalen verkündet und trat am 15. April 2020 in Kraft. Durch das Gesetz wurden in § 60 Absatz 1 GO NR W ("Dringliche Entscheidungen") neue Sätze 2 und 3 eingefügt, der damit jetzt folgenden Wortlaut hat:

"Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind."

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite für eine Dauer von zwei Monaten festgestellt; diese wurde ebenfalls am 14. April 2020 im Gesetzesblatt Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Somit sind die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Satz 2, erster Teil GO NRW erfüllt. Die Mitglieder des Rates können ihre Rechte für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite (in Kraft seit 14. April 2020; außer Kraft tretend am 14. Juni 2020) auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen.

Hinweise:

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Möglichkeiten zur Durchführung von Ratssitzungen und Übertragung von Beschlussfassungen wie folgt dargestellt:

Option	Rechtliche Grundlage	Voraussetzungen	Maßnahmen
Durchführung der Ratssitzung wie üblich in geeigneten Räumlichkeiten, um die Schutzabstände für alle Anwesenden zu gewährleisten	§ 47 GO	wie üblich	Wahl eines geeigneten Orts mit ausreichender Fläche und ausreichender Belüftung
Durchführung der Ratssitzung im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“	Laut Hinweisen des Ministeriums für Heimat Kommunales Bau und Gleichstellung NRW vom 17.04.2020 zum Erlass vom 21.03.2020 zulässig	Vereinbarung über die Teilnahme einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern je Fraktion/Gruppe, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt	Entsprechender Grundsatzbeschluss des Rats erforderlich oder „Ehrenerklärung“ der Mandatsträger
Pairing-Vereinbarung über das Fernbleiben einer bestimmten Anzahl von Mandatsträgern bei Ausfällen bei anderen Fraktionen/Gruppen, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt	Laut Hinweisen des Ministeriums für Heimat Kommunales Bau und Gleichstellung NRW vom 17.04.2020 zum Erlass vom 21.03.2020 zulässig		Entsprechender Grundsatzbeschluss des Rats erforderlich oder „Ehrenerklärung“ der Mandatsträger

Rat überträgt seine Entscheidungsbefugnis auf den Hauptausschuss bis zum 14.06.2020	§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO	Ausruf einer landesweit epidemischen Lage (+ bis 14.06.2020)	Zustimmung von mindestens 2/3 der Ratsmitglieder
Übertragung aller Angelegenheiten außer der in § 41 Abs. 1 GO genannten auf den Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 GO	§ 41 Abs. 2 GO	Kein Ausschluss nach § 41 Abs. 1 GO; Ratsbeschluss	Ratsbeschluss erforderlich
Dringliche Entscheidungen	§ 60 Abs. 1 GO	wie bekannt	wie bekannt
Ratsbeschlüsse im Umlaufverfahren sind nicht zulässig			



BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

HFA-Sitzung vom 18.02.2020

TOP 1.5.1 Erneuerung Pavillon GS St. Antonius

Erledigt.

TOP 1.5.2 Sanierung Altes Seminar

Erledigt.

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

Noch nicht erledigt.

Die Turnhalle wurde ab August 2017 an den örtlichen Verein übertragen.
Zuletzt berichtet in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.09.2019

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

zuletzt berichtet in der Ratssitzung am 19.12.2017;
Verbleib in der Beschlusskontrolle

Ratssitzung am 18.12.2018

TOP 1.5.9 XVII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth

Beschlusspunkte 1 und 2 erledigt.

Beschlusspunkt 3 noch offen.

Eine Beschlussfassung des Friedhofskonzeptes wurde dem Rat bisher noch nicht vorgelegt. Das Friedhofskonzept wurde im Bauausschuss am 05.12.2019 vorgestellt. siehe auch Anmerkung zu b/2020 im Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016-2020

TOP 1.7.1 Antrag der FDP durch Rats Herrn Josef W. Schnepfer vom 03.12.2018 bezüglich Regionalplanung

zuletzt in der Ratssitzung am 10.12.2019 über den aktuellen Sachstand berichtet.

Ratssitzung am 25.06.2019

TOP 2.4.2 Grundstücksangelegenheiten

Erledigt

TOP 2.4.3 Übernahme einer Kommunalbürgschaft

Noch nicht erledigt. Verfahren läuft.

Ratssitzung am 01.10.2019

TOP 1.5.5 Außenbereichssatzung Küppersherweg 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung 2. Satzungsbeschluss 3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Noch nicht erledigt

Ratssitzung am 10.12.2019

TOP 2.4.2 Optionaler Kaufvertrag zur Sicherung potentieller Gewerbeflächen

Noch nicht erledigt.

TOP 2.4.3 Veräußerung eines städtischen Grundstücks im Bereich des Gewerbegebietes West – Egner Straße -

Noch nicht erledigt.

Ratssitzung am 03.03.2020

- TOP 1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen, Nachbesetzung im Ältestenrat und Lenkungskreis Bauhof und RGM**
- Erledigt durch Beschluss.
- TOP 1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW**
- Erledigt durch Beschluss.
- TOP 1.4.3 Grundsatzbeschluss zur Prüfung und Priorisierung der Verwendung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche Liegenschaften durch das Regionale Gebäudemanagement**
- Erledigt.
- TOP 1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt**
- Erledigt.
- TOP 1.4.5 Verkaufsoffene Sonntage 2020**
- Noch nicht erledigt. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Veranstaltungen und der verkaufsoffene Sonntag am 17.05.2020 abgesagt worden.
- TOP 1.5.2 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth**
- Erledigt.
- TOP 1.5.3 XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth**
- Erledigt.
- TOP 1.5.5 Konzeptionellen Projektleitung Gemeindeentwicklungsstrategie (GES/ISEK) - Entfristung -**
- Erledigt.
- TOP 1.5.6 Hebesatzsatzung 2020**
- Erledigt.
- TOP 1.5.7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen**
- Erledigt.



I - Schule

III - Finanzservice

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW:
Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Zuge von
COVID-19**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW vom 31.03.2020 wird genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: -keine -

Begründung:

Gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Ausschuss gemäß Satz 2 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen:

Dringliche Entscheidung vom 31.03.2020

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Beschlussentwurf

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Hansestadt Wipperfürth setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung (einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung)

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die entsprechenden Elternbeitragsatzungen der Hansestadt Wipperfürth eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der

Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen. Für die zwei Wochen im März 2020 erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten.

Die Hansestadt Wipperfürth verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 19.120,00 Euro für April 2020 im Produktbereich 1.03 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Demnach entsteht der Hansestadt Wipperfürth für 2020 ein Minderertrag von 9.560 €.

Wipperfürth, den 31.03.2020



Michael von Rekowski
Bürgermeister



Frank Mederlet
Vorsitzender des
Ausschusses für Schule und Soziales



I - Schule

Antrag auf Umwandlung der Schulart der Katholischen Grundschule St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 10.03.2020 wird genehmigt: Beschlusstext:

„Aufgrund des Abstimmungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung wird die Umwandlung der Schulart an der Katholischen Grundschule (KGS) St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGs) gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. § 81 Absatz 2 Schulgesetz beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: - keine -

Begründung:

Zuständig für den Beschluss zur Umwandlung der Schulart ist nach § 3 Ziffer 4.3 Satz 2 Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth der Rat.

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 4 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 5 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage:

Dringliche Entscheidung

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Betrifft: Antrag auf Umwandlung der Schulart der Katholischen Grundschule St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule

Beschluss:

Aufgrund des Abstimmungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung wird die Umwandlung der Schulart an der Katholischen Grundschule (KGS) St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGs) gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. § 81 Absatz 2 Schulgesetz beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Begründung:

Seitens der Elternschaft, deren Kinder die KGS St. Nikolaus besuchen, liegen dem Schulträger zum Stichtag 31.01.2020 32 ordnungsgemäß gestellte Anträge auf Umwandlung des Katholischen Hauptstandortes St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule vor.

Das Abstimmungsverfahren hat vom 25.02.2020 bis 09.03.2020 in Form einer Briefabstimmung stattgefunden.

Stimmberechtigt waren die Eltern der Kinder, die zum Stichtag 10.01.2020 an der Grundschule St. Nikolaus angemeldet waren. Für 196 Kinder konnte somit von den Eltern jeweils 1 Stimme abgegeben werden.

Nach Abschluss der Abstimmung wurden gemäß § 8 Absatz 6 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) die Stimmzettel von drei Bediensteten der Hansestadt Wipperfürth ausgezählt.

Bei der Auszählung am 10.03.2020 um 11.00 Uhr wurde folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

Abstimmungsberechtigte:	196 Stimmen
Abgegebene Stimmen:	169 Stimmen
Zugestimmt haben:	148 Stimmen
Nicht zugestimmt haben:	15 Stimmen
Ungültig:	6 Stimmen

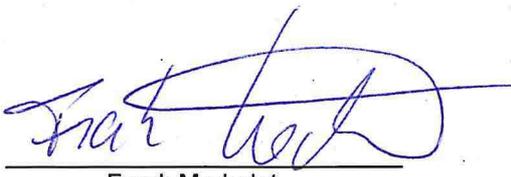
Für eine Umwandlung der Schulart an der KGS St. Nikolaus zu einer GGs sind nach § 10 Absatz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung mehr als die Hälfte der Stimmen der Abstimmungsberechtigten erforderlich.

Die erforderliche Mehrheit von 99 Stimmen wurde mit 148 Ja-Stimmen deutlich überschritten und die Umwandlung ist daher durchzuführen.

Ein Beschluss des Schulträgers über die Änderung der Schulart der Schule ist gemäß § 81 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Schulgesetz NRW schriftlich festzulegen und bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Wipperfürth, den 10.03.2020


 Michael von Rekowski
 (Bürgermeister)


 Frank Mederlet
 (Ratsmitglied und Ausschussvorsitzender)



I - Schule

Namensgebung Grundschulverbund GGS St. Nikolaus / GGS Kreuzberg

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 07.04.2020 wird genehmigt. Beschlusstext:

„Der Rat der Hansestadt Wipperfürth stimmt den Namen

**Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule –
GGG Mühlenberg und GGS Kreuzberg**

In Kurzform:

Städt. GSV Nikolausschule

zu.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: - keine -

Begründung:

Zuständig für den Beschluss zur Umwandlung der Schulart ist nach § 3 Ziffer 4.3 Satz 2 Zuständigkeitsordnung der Hansestadt Wipperfürth der Rat.

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 4 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 5 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage:

Dringliche Entscheidung

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Betrifft: Namensgebung Grundschulverbund KGS St. Nikolaus / GGS Kreuzberg

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth stimmt den Namen

***Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule –
GGs Mühlenberg und GGS Kreuzberg***

In Kurzform:

Städt. GSV Nikolausschule

zu.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Demografische Auswirkungen:

-keine-

Begründung:

Die Namensgebung einer Schule ist in § 6 Absatz 6 Schulgesetz NRW geregelt. Danach führt jede Schule eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Zu dieser Vorschrift gibt es weder weitere Verwaltungsvorschriften noch Richtlinien. Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Hansestadt Wipperfürth.

Die Schulkonferenz des Grundschulverbundes KGS St. Nikolaus und GGS Kreuzberg hat im März 2020, bedingt durch die aktuelle *Corona-Krise* nur schriftlich und ohne Sitzung, den Beschluss gefasst, dass sie sich für die zukünftige Verbundschule ab dem kommenden Schuljahr 2020/21 den Namen *Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule – GGS Mühlenberg und GGS Kreuzberg*, kurz *Städtischer GSV Nikolausschule* wünschen (vgl. Anlage: Ergebnis der Schulkonferenz)

Die Verwaltung schließt sich dem Vorschlag der Schulkonferenz an.

Anlage:

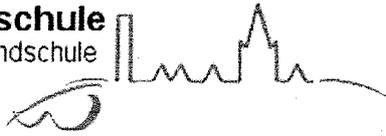
Ergebnis der Schulkonferenz vom 01.04.2020

Wipperfürth, den 07.04.2020


Michael von Rekowski
(Bürgermeister)


Frank Mederlet
(Ratsmitglied und Ausschussvorsitzender)

Nikolausschule
Städt. Verbundschule
der Hansestadt
Wipperfürth



KGS St. Nikolaus
Hindenburgplatz, 51688 Wipperfürth
Tel. 02267-82 83 77, Fax. 02267-82 83 78
schulleitung@kgs-nikolaus.de

GGG Kreuzberg
Westfalenstraße 32, 51688 Wipperfürth
Tel. 02267-88 06 67, Fax. 02267-88 06 69
ggs-kreuzberg@t-online.de

Wipperfürth, den 01.04.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Rekowski,
sehr geehrter Herr Marondel,
sehr geehrter Herr Schreckegast,

zuerst möchte ich mich, auch im Namen der Schulgemeinschaft GSV Nikolausschule bei allen Beteiligten bedanken, die das Abstimmungsverfahren professionell koordiniert und durchgeführt haben. Die Eltern und das Kollegium sowie ich als kommissarische Schulleitung waren immer bestens informiert und haben uns „mit ins Boot genommen“ gefühlt. Geben Sie diesen Dank bitte auch an die betreffenden MitarbeiterInnen weiter.

Zum 01.08.2020 wird unser Grundschulverbund vollständig als Gemeinschaftsgrundschule geführt. Auch wenn dies nichts an unserer unterrichtlichen Arbeit und dem Schulleben ändern wird, hat es doch Konsequenzen für den Namen des Grundschulverbundes.

Die Schulkonferenz ist sich bewusst, dass die Namensentscheidung der Schulträger trifft, aber gerne möchten wir einen Vorschlag machen, der heute einstimmig von der Schulkonferenz beschlossen wurde.

Hierzu ein Auszug des Schulkonferenzprotokolls (Hinweis: wegen der Corona-Krise haben wir die Schulkonferenz schriftlich durchgeführt, ohne uns zu treffen).

Top 1: Name des Grundschulverbundes

Am Städtischen Grundschulverbund Nikolausschule - KGS St. Nikolaus und GGS Kreuzberg fand eine Abstimmung zur Schulartänderung des Hauptstandortes KGS St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGG) statt. Diese verlief erfolgreich, da mit ca. 75 % Mehrheit die Umwandlung in eine GGS gewünscht wurde. Aus diesem Grund ist der GSV Nikolausschule ab 01.08.2020 komplett als Gemeinschaftsgrundschule zu führen. Dies macht eine Namensänderung notwendig.

Beschluss 1.1: Die Schulkonferenz schlägt dem Schulträger, Hansestadt Wipperfürth, folgenden Namen für den Grundschulverbund ab 01.08.2020 vor:

Beschluss 1.1
12 Ja
0 Nein
0 Enthaltung

Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule - GGS Mühlenberg und GGS Kreuzberg

In Kurzform:

Städt. GSV Nikolausschule

Im Detail

Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule	
Hauptstandort	Teilstandort
GGs Mühlenberg	GGs Kreuzberg
Hindenburgplatz	Westfalenstraße 32
51688 Wipperfürth	51688 Wipperfürth
Tel: 02267-828377	Tel: 02267-880667
Fax: 02267-828378	Fax: 02267-880669
www.gsvnikolausschule.de (noch nicht aktiv)	
schulleitung@gsvnikolausschule.de (noch nicht aktiv)	

Begründung: Der alte und wohlbekannt Name Nikolausschule sollte beibehalten, da er für Qualität und Kontinuität steht. Dies sollte u.a. mit dem Namen fortgeführt werden. Die Standorte sollten einheitlich beide Ortbezeichnungen führen, um im Bedarf eine Zuordnung zu den Standorten zu ermöglichen.

Der Name für den Teilstandort GGs Kreuzberg sollte aus Kontinuitätsgründen beibehalten werden.

Für den ehemaligen Standort KGS St. Nikolaus bestand die Idee, GGS Hindenburgplatz zu wählen. Diese Möglichkeit wurde verworfen, da der Name „Hindenburg“ laut unseren Recherchen in der Diskussion ist (z.B. wurden in anderen Städten bereits solche Straßennamen unbenannt). Als weitere Idee stand der jetzige Vorschlag GGS Mühlenberg im Raum. Der Hauptstandort liegt auf dem Mühlenberg und ist für die Schulkonferenz aus diesem Grund ein legitimer Name. Des Weiteren würden so die Namen des Haupt- und des Teilstandortes beide auf „-berg“ enden, was eine Zusammengehörigkeit verdeutlichen würde.

Dies ist natürlich nur ein Vorschlag, der aber in der Schulgemeinschaft eine breite Mehrarbeit und Akzeptanz hätte. Des Weiteren würde sich insgesamt am Namen nicht viel ändern; dies würde auch deutlich machen, dass das „GGs“ nicht viel ändert.

Vergleich

Momentaner Name

Städt. GSV Nikolausschule

KGS St. Nikolaus und GGS Kreuzberg

Namensvorschlag

Städt. GSV Nikolausschule

GGs Mühlenberg und GGS Kreuzberg

Bitte geben Sie diesen Vorschlag zu geeigneter Zeit an die zuständigen Stellen (Ausschuss für Schule und Soziales und dessen Vorsitzenden, Ihre MitarbeiterInnen, ...) weiter. Vielen Dank.

Gerne stehe ich für ein Telefonat zur Verfügung, sollten Sie Gesprächsbedarf haben.

Ihnen alles Gute und viel Kraft und Weisheit für diese schwierige Situation

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Mittelman



I - Schule

Verwendung der Inklusionspauschale

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW vom 07.04.2020 wird genehmigt: Beschlusstext:

„Es werden für das Schuljahr 2020/2021 - befristet für ein Schuljahr - je eine Person des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) für die Konrad-Adenauer-Hauptschule, die Hermann-Voss-Realschule und dem Engelbert-von-Berg Gymnasium sowie je ein Bufdi pro Grundschulverbund zur Förderung der schulischen Inklusion in den Schulen eingestellt. Hierfür werden die Mittel der Inklusionspauschale der Hansestadt Wipperfürth verwendet.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine –

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: - keine -

Begründung:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 4 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden.

Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 5 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage:

Dringliche Entscheidung

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Betrifft: Verwendung der Inklusionspauschale

Beschlussentwurf:

Es werden für das Schuljahr 2020/2021 –befristet für ein Schuljahr– je eine Person des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) für die Konrad-Adenauer-Hauptschule, die Hermann-Voss-Realschule und dem Engelbert-von-Berg Gymnasium sowie je ein Bufdi pro Grundschulverbund zur Förderung der schulischen Inklusion in den Schulen eingestellt. Hierfür werden die Mittel der Inklusionspauschale der Hansestadt Wipperfürth verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten in Höhe von 27.600 € sind im Haushalt 2020 berücksichtigt und sollen durch die Mittel der Inklusionspauschale refinanziert werden.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Eine Beschlussfassung trägt wesentlich zur Attraktivität einer Kommune und deren Familienfreundlichkeit sowie zur Inklusion bei. Ziel ist es, dass im inklusiven Unterricht alle Kinder individuell lernen können.

Begründung:

Mit Erlass vom 12.12.2019, hier eingetroffen am 20.12.2019, bewilligte das Ministerium für Schule und Weiterbildung am 01.02.2020 die Inklusionspauschale für das Schuljahr 2019/20 in Höhe von 26.092,65 € Euro. Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen. Auch im vergangenen Jahr wurden diese Mittel als Inklusionsbeitrag für die befristete Einstellung von je einem Bufdi an der Hermann-Voss-Realschule und am Engelbert-von-Berg Gymnasium und je einem Bufdi an den Grundschulverbänden verwendet (vgl. Vorlage V/2019/031).

Die Zuweisung für das Schuljahr 2019/20 ist in etwa gleich hoch wie für das Schuljahr 2018/19. Die zweckentsprechende Verwendung muss gegenüber dem MSB spätestens am 31.03.2021 erklärt werden. Die Mittelzuweisung in künftigen Jahren ist derzeit nicht verlässlich prognostizierbar.

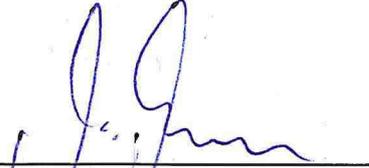
Die Verwaltung regt auch in diesem Jahr an, die Mittel für den Einsatz von Bufdis an allen Wipperfürther Schulen zu verwenden und zwar schwerpunktmäßig für die Förderung der schulischen Inklusion sowie die Unterstützung in den Schulen.

Bereits in diesem Schuljahr finanziert die Hansestadt Wipperfürth fünf Bufdis an den Wipperfürther Schulen. Die Aufgabenbereiche umfassen neben dem Betreuen und Unterstützen der Schüler während des Unterrichts, das Fördern einzelner Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung oder die Unterstützung beim Mittagessen bis hin zum Durchführen vielfältiger Mittagsangebote und dem Begleiten von Klassenfahrten. Die Schulen berichten

von einer Bereicherung im Schulalltag durch den Einsatz der Bufdis und betonen ausdrücklich die Wichtigkeit dieser zusätzlichen Unterstützung.

Nach Beschlussfassung werden sowohl die Schulen als auch die Verwaltung auf die Suche gehen, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden.

Wipperfürth, 07.04.2020



Michael von Rekowski
(Bürgermeister)



Frank Mederlet
(Ratsmitglied und Ausschussvorsitzender)



BM - Ratsbüro

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Stellplatzsatzung "Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße"**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die nachfolgende gefasste Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vom 09.04.2020, wird gemäß Abs. 1 Satz 5 genehmigt:

„Dem Satzungsentwurf „Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße" wird zugestimmt.“

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zuständig für den Erlass von Satzungen ist nach § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW der Rat.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1,4 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 5 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen: Dringliche Entscheidung

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Betrifft: Stellplatzsatzung „Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße“

Beschlussentwurf:

Dem Satzungsentwurf „Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten. Auf Grundlage der Satzung ergeben sich pro abzulösendem Stellplatz Einnahmen in Höhe von 10.000,-.

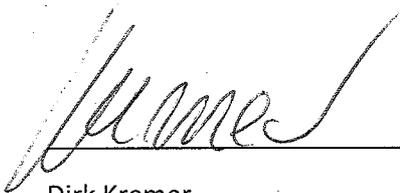
Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Inklusion:

Durch den Beschluss der Stellplatzsatzung „Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße“ sind keine Auswirkungen auf den Demografischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

Begründung:

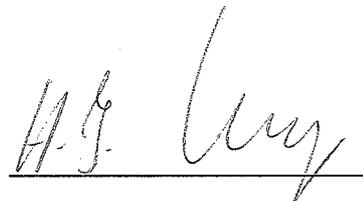
Der Stadtverwaltung der Hansestadt Wipperfürth liegt ein zu bescheidender Bauantrag „Gesundheitsquartier“ vor. Das bauliche Vorhaben soll vielfältige Nutzungen der gesundheitlichen Daseinsvorsorge auf sich vereinen und stellt dahingehend ein Projekt von weitreichendem öffentlichen Interesse dar. Angesichts dessen, dass aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie mitsamt der sich ergebenden Einschränkungen für politische Beschlussfassungen kurzfristig keine ordentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien stattfinden können, bleibt situativ nur die Möglichkeit der dringlichen Entscheidung. Zugleich muss im Interesse der Hansestadt Wipperfürth und ihrer Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden, dass für das Vorhaben „Gesundheitsquartier“ zeitnah eine Baugenehmigung erteilt werden kann, was eine vorab zur Rechtskraft zu bringende Stellplatzsatzung erfordert. Im öffentlichen Interesse gilt es zeitnah eine Baugenehmigung zu erteilen, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass der Investor an einer Realisierung des Vorhabens zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt weiter festhalten wird.

Wipperfürth, den 09.04.2020



Dirk Kremer

(1. Beigeordneter)



Hermann-Josef Bongen

(Ratsmitglied)

Satzung
der Hansestadt Wipperfürth vom 09.04.2020
über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)
nach § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Bereich
„Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße“

Aufgrund des § 48 Abs. 3, des § 86 Abs. 1 Nr. 20 und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde am 09.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Hansestadt Wipperfürth gemäß beiliegendem Plan (Anlage). Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt. Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht bei der Stadt Wipperfürth zuständig.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Werden genehmigungspflichtige Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze). Bei genehmigungspflichtigen Änderungen oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen sowie eine Mindestbreite von 2,50m und eine Mindestlänge von 5,0m aufweisen. Die Anforderungen an die Beschaffenheit gemäß Sonderbauverordnung sind ergänzend anzuwenden. Zu den notwendigen Stellplätzen zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 sind zu beachten.
- (4) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(5) § 48 Absatz 2 Satz 1 Landesbauordnung NRW und §§ 13 und 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt (Stellplätze für Menschen mit Behinderungen).

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. Der Nachweis des offensichtlichen Missverhältnisses ist verpflichtend und durch den Antragsteller zu erbringen. Ob ein offensichtliches Missverhältnis besteht, entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Wipperfürth.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.

(6) Wird in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder

2. durch nachträglichen Ausbau des Dach- oder Kellergeschosses oder durch die Aufstockung

erstmalig oder zusätzlich Wohnraum bis 50 m² oder eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Wird Wohnraum über 50 m² oder mehr als eine zusätzliche eigenständige Wohneinheit geschaffen, ist die Ausnahmeregelung nicht anwendbar.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis maximal 400 m fußläufig) davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradabstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Luftemissionen das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

(3) Notwendige Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. Sie dürfen Personen, die nicht Nutzer oder Besucher der Anlage nach § 2 Absatz 1 sind, nur dann und lediglich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern vermietet oder sonst überlassen werden, wenn und solange sie nicht für Nutzer und Besucher benötigt werden.

(4) Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei und verkehrssicher herzustellen. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.

Notwendige Fahrradabstellplätze für Bewohner sind in abschließbaren und witterungsgeschützten Räumen oder Fahrradboxen herzustellen und so zu dimensionieren, dass ein Einfahren, Ausfahren und Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist. Fahrradabstellplätze haben eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche. Der Abstand der Anlehnbügel in diesen Räumen ist voneinander mindestens 1,50 m. Bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,50 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorzuweisen. Solche Räume oder Fahrradboxen sind mit Steckdosen (230 V) zum Aufladen von Pedelecs auszustatten. Fahrradboxen müssen ein Mindestinnenmaß von 2 m Länge, 1,45 m Höhe und 0,80 m Breite pro Rad aufweisen.

Notwendige Fahrradabstellplätze für den Besucheranteil einer Nutzung nach Anlage 1 haben eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche und sind mit einer Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen gegen Diebstahl zu versehen. Durch Anlehnbügel ist ein sicherer Stand zu ermöglichen. Werden mehrere Anlehnbügel nebeneinander aufgestellt, sind diese im Abstand von 1,50 m voneinander anzuordnen. Bei jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz ist eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,50 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern

vorweisen. Sämtliche Durchgänge zu Abstellplätzen bei öffentlichen Vorhaben haben eine Breite von 1,2 m, bei privaten Vorhaben eine Breite von 1,05 m aufzuweisen.

(5) Ab einer Zahl von 10 notwendigen Stellplätzen sind für mindestens 35% der herzustellenden Stellplätze die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von Ladeinfrastruktur (Leerrohre) zu schaffen. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.

§5

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger PKW-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Hansestadt Wipperfürth einen Geldbetrag in Höhe von 10.000 Euro pro nicht errichteten Stellplatz zahlen.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu vorrangig zu verwenden für

a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen in der Nähe des Satzungsgebietes bis zu einer Entfernung von 300 m Luftlinie,

b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Hansestadt Wipperfürth sind.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

(4) Über die Ablösung der Stellplätze entscheidet die Hansestadt Wipperfürth eigenverantwortlich und erklärt sich dabei abschließend gegenüber der Bauaufsicht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 21 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Absatz 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben oder wer notwendige Stellplätze nach § 3 beseitigt oder zweckentfremdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

(2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.

(3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Wipperfürth

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Anlage zur Stellplatzsatzung der Hansestadt Wipperfürth

Anlage 1: Richtzahlentabelle der verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung der Hansestadt Wipperfürth.

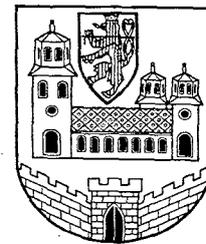
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW bei sonstigen Grundstücken	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,9–1,5 je 100 m ² BGF	2–4 je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 3–12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2–3 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 3–12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 2–5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1–2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 30–40 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je (30–40 m ²) Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30–50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30–50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil

3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 10–30 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40–60 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 50–100 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100–200 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4.	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–40 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 10–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10–20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15–20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200–300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50–150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5–15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 2–4 Pferdeinstellplätze	1 Abstpl. je 2–4 Pferdeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 10–20 m ² Sportfläche davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1–2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1–2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 2–5 Boote	1 Abstpl. je 2–5 Boote
6.	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6–12 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6–12 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil

6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2–6 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8–15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 8–12 Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–10 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7.	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 2–3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 2–6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 10–25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5–15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 20–30 Schüler	1 Abstpl. je 2–4 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20–30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2–3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 10–15 Schüler	1 Abstpl. je 10–15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 2–10 Studierende	1 Abstpl. je 2–4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2–10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3–5 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100–200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10–20 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil
9.	Gewerbliche Anlagen		

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10–30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5–7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5–7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1–2 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2–4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5–10 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 500–2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150–250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 75–150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



Inkrafttreten folgender Satzung:

Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) nach § 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 48 Bauordnung NRW (BauO NRW) für den Bereich „Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße“

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

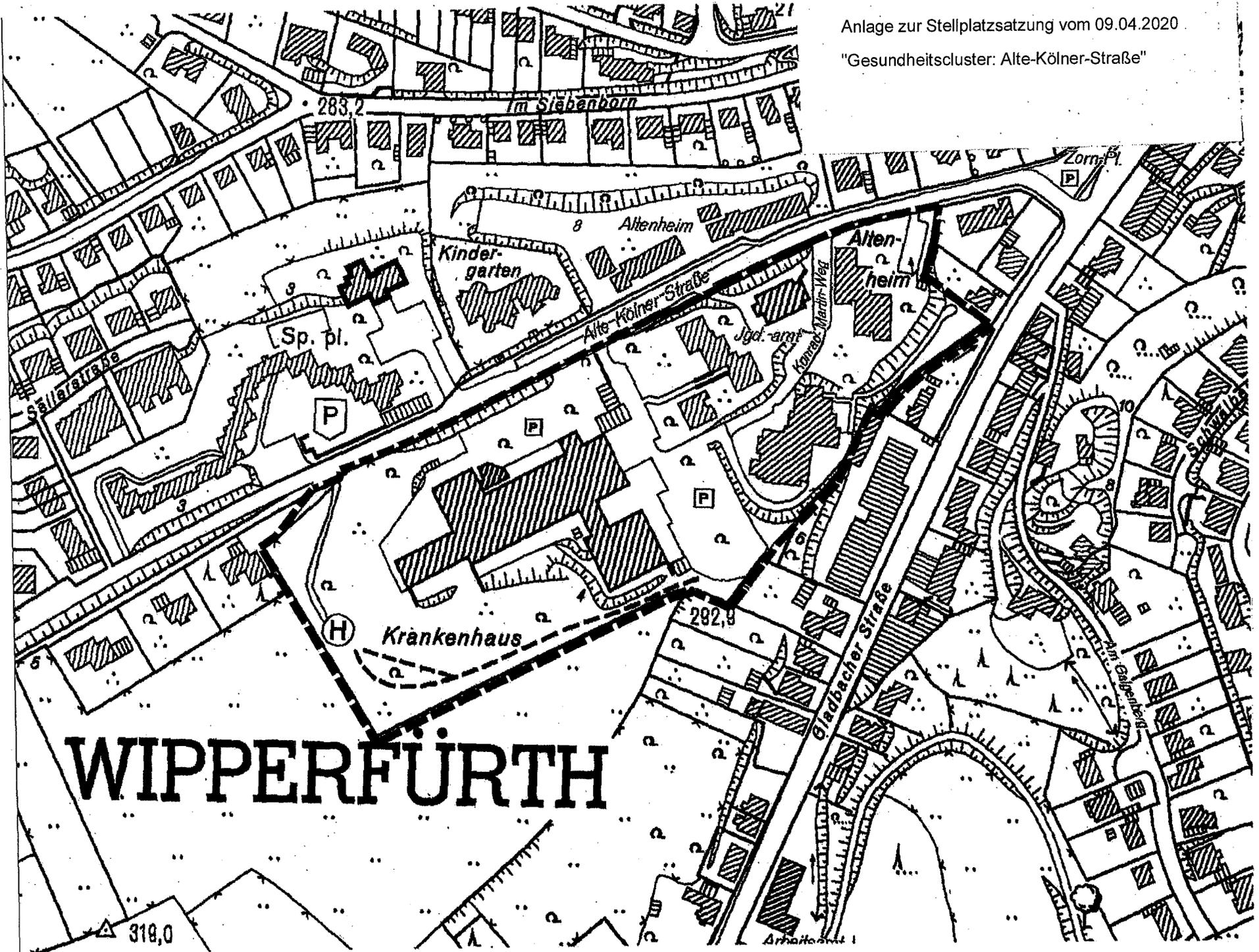
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Wipperfürth, den 09.04.2020

*Michael von Rekowski
- Bürgermeister -*

Anlage zur Stellplatzsatzung vom 09.04.2020

"Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße"





I - Schule

III - Fachbereich III (Finanzen)

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Hansestadt Wipperfürth setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) für die Monate April und Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Finanzielle Auswirkungen: Insgesamt entstehen der Verwaltung Kosten in Höhe von 25.744,90 Euro.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: - keine -

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Durch Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 2. April 2020 (GV. NRW. S. 212), neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a), diese bereinigt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2020 (GV. NRW. S. 304) und zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. April 2020 (GV. NRW. S. 308) wurde das Betretungsverbot für Kindertagesbetreuungsangebote und die Schließung schulischer Gemeinschaftseinrichtungen verlängert, durch Ausnahmeregelungen erweitert und auf eine neue rechtliche Grundlage gesetzt.

In diesem Zuge soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, für die oder für deren Kinder eine Ausnahmeregelung nach der Coronabetreuungsverordnung gilt und deren Kinder einen entsprechenden Betreuungsanspruch wahrnehmen.

Um den betroffenen Eltern in der aktuellen Situation kurzfristig ein positives Signal zu senden, verzichtet die Hansestadt Wipperfürth sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen der OGS-Beiträge für den Monat Mai in Höhe von 16.641,40 Euro und außerunterrichtliche Betreuungsangebote für den Monat Mai in Höhe von 9.127,50 Euro.

Darüber hinaus verzichtet die Hansestadt Wipperfürth gemäß dem Erlass auch auf die Beiträge für außerunterrichtliche Betreuungsangebote für den Monat April 2020 in Höhe von 9.127,50 Euro. Dies ist in der Dringlichkeitsentscheidung vom 31.03.2020 (V/2020/251) noch nicht darstellbar gewesen. Ebenso war die konkrete Summe der OGS-Beiträge für den Monat April zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau ermittelbar. Diese hat sich für den Monat April, im Gegensatz zu den, in der Dringlichkeitsentscheidung aufgelisteten 19.120,00 Euro, auf 16.593,40 Euro reduziert.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April und Mai 2020 einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Demnach entsteht der Hansestadt Wipperfürth für den Monat April 2020 ein Minderertrag von 12.860,45 Euro und für den Monat Mai 12.884,45 Euro.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat empfohlen, die Aussetzung der Elternbeitragspflicht, wie auch für den Monat April, für den Monat Mai 2020 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zu beschließen. Die Ermittlung der genauen Beiträge für den Monat Mai und auch für den Monat April, bedurfte jedoch einiger Recherche. Hierdurch rückte der Tagungszeitpunkt des HFA immer näher und es wird, um den Vorgaben des § 60 GO zu entsprechen, von der Empfehlung einer Dringlichkeitsentscheidung Abstand genommen und dies im Rahmen dieser Beschlussvorlage im Ausschuss zur Abstimmung gestellt.



III - Finanzservice

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in den Anlagen einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von insgesamt 8.922.267 €, davon im Ergebnisplan 144.635 € und im Finanzplan 8.777.632 €, werden gem. § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2020 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 8.922.267 €.

	Haushaltsplan 2020 Stand Veränderungsnachweis	Ermächtigungsübertragung aus 2019	Gesamt 2020
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	55.107.388 €	144.635 €	55.252.023 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22.399.956 €	8.777.632 €	31.177.588 €
Auszahlungen gesamt	77.507.344 €	8.922.267 €	86.429.611 €

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2020 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2019, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW übertragen, sind diese im Jahresabschluss 2019 im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Die Regelungen des § 22 KomHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die

Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 KomHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen und Aufwendungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Die Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 wurden nach der „Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in der Hansestadt Wipperfürth“ erstellt (siehe TOP 1.4.1 der Stadtratssitzung vom 13.05.2014).

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Hansestadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Hansestadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen), der verspäteten Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. auch an den winterlichen Wetterbedingungen zum Ende eines Jahres, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert.

Aus der Formulierung des § 22 KomHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können, können für Investitionen im Finanzplan auch Ermächtigungen übertragen werden, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen.

Diese Maßnahmen müssen u.a. aus Verkehrssicherungsgründen und auf Grund von Förderprogrammen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2020 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, weil der Fortschritt der Maßnahme und der damit zusammenhängenden Abrechnung mit dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Entwurfsaufstellung des Haushaltsplanes 2020 nicht exakt abzuschätzen war, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Anlagen:

Anlage 1: Ermächtigungsübertragungen Finanzplan

Anlage 2: Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
InHK							
4000003795	11	22.08.2017	5.100173.001.522	783120	2.392	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	419
4000003795	6	22.08.2017	5.100173.001.522	783120	729	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	108
4000003795	16	22.08.2017	5.100173.001.522	783120	6.154	*4.Nachtrag	3.263
					9.275		3.790
4000005274	1	27.11.2019	5.100173.002.522	783120	2.908	*Nachtrag 40/4373, Lichtsignalanl.M3.4.1b	1.260
4000004875	1	10.05.2019	5.100173.002.522	783120	94.303	*2.Zu.auf. zu 40/4320 Str.baul. Stadteingang West	94.303
					97.211		95.563
4000004320	2	06.06.2018	5.100173.003.522	783120	262.742	*Bauleistungen Stadteingang West	27.675
4000003795	12	22.08.2017	5.100173.003.522	783120	2.392	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	419
4000003795	7	22.08.2017	5.100173.003.522	783120	729	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	108
4000004875	2	10.05.2019	5.100173.003.522	783120	5.957	*2.Zu.auf. zu 40/4320 Str.baul. Stadteingang West	5.957
4000003795	17	22.08.2017	5.100173.003.522	783120	6.154	*4.Nachtrag	3.263
					277.974		37.422
4000004320	3	06.06.2018	5.100173.004.522	783120	262.742	*Bauleistungen Stadteingang West	52.322
4000004875	3	10.05.2019	5.100173.004.522	783120	1.300	*2.Zu.auf. zu 40/4320 Str.baul. Stadteingang West	1.300
					264.042		53.622
4000004320	4	06.06.2018	5.100173.005.524	783120	5.308	*Bauleistungen Stadteingang West	1.065
4000003795	14	22.08.2017	5.100173.005.524	783120	195	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	35
4000003795	8	22.08.2017	5.100173.005.524	783120	60	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	9
4000004875	4	10.05.2019	5.100173.005.524	783120	2.484	*2.Zu.auf. zu 40/4320 Str.baul. Stadteingang West	2.484
4000003795	18	22.08.2017	5.100173.005.524	783120	502	*4.Nachtrag	266
					8.549		3.859
4000004320	5	06.06.2018	5.100173.006.522	783120	265.396	*Bauleistungen Stadteingang West	90.992
4000003795	13	22.08.2017	5.100173.006.522	783120	2.392	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	419
4000003795	9	22.08.2017	5.100173.006.522	783120	729	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	109
4000003795	19	22.08.2017	5.100173.006.522	783120	6.154	*4.Nachtrag	3.263
					274.671		94.783

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
InHK							
4000003795	15	22.08.2017	5.100173.009.522	783120	2.392	*Zusatz Sicherheits-u.Gesundheitskoordination	419
4000003795	10	22.08.2017	5.100173.009.522	783120	729	*Zusatz Schadstoffuntersuchung	109
4000004875	5	10.05.2019	5.100173.009.522	783120	1.705	*2.Zu.auf. zu 40/4320 Str.baul. Stadteingang West	1.705
4000003795	20	22.08.2017	5.100173.009.522	783120	6.154	*4.Nachtrag	3.263
					10.980		5.496
4000003836	1	26.10.2017	5.100173.011.523	783120	156.531	*Umgestaltung Hochstr.M3.4.2a,M3.4.2e,M3.4.3a	74.068
4000003588	7	25.04.2017	5.100173.013.522	783120	9.112	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	9.112
4000003588	2	25.04.2017	5.100173.013.524	783120	8.713	*Straßenbauleistung nach VOB	20
4000003588	8	25.04.2017	5.100173.013.524	783120	186	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	186
					8.899		206
4000003588	3	25.04.2017	5.100173.015.522	783120	426.915	*Straßenbauleistung nach VOB	76.147
4000003588	9	25.04.2017	5.100173.015.522	783120	9.112	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	9.112
					436.027		85.259
4000003588	4	25.04.2017	5.100173.015.524	783120	8.713	*Straßenbauleistung nach VOB	3.692
4000003588	10	25.04.2017	5.100173.015.524	783120	186	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	186
					8.899		3.878
4000003588	5	25.04.2017	5.100173.016.522	783120	426.915	*Straßenbauleistung nach VOB	57.394
4000003588	11	25.04.2017	5.100173.016.522	783120	9.112	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	9.112
					436.027		66.506
4000003588	6	25.04.2017	5.100173.016.524	783120	8.713	*Straßenbauleistung nach VOB	1.131
4000003588	12	25.04.2017	5.100173.016.524	783120	186	*Zus.auftrag Straßenbauleistung nach VOB	186
					8.899		1.317
4000003835	45	26.10.2017	5.100173.018.522	783120	8.388	*4. Nachtrag	8.388
4000003835	34	26.10.2017	5.100173.018.522	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	623
					10.640		9.011

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
InHK							
4000003835	46	26.10.2017	5.100173.019.524	783120	171	*4. Nachtrag	171
4000003835	35	26.10.2017	5.100173.019.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	13
					217		184
4000003835	47	26.10.2017	5.100173.021.522	783120	8.560	*4. Nachtrag	8.560
4000003835	36	26.10.2017	5.100173.021.522	783120	2.298	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	634
					10.858		9.194
4000003835	48	26.10.2017	5.100173.022.522	783120	8.560	*4. Nachtrag	8.560
4000003835	37	26.10.2017	5.100173.022.522	783120	2.298	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	634
					10.858		9.194
4000003835	49	26.10.2017	5.100173.023.521	783120	8.388	*4.Nachtrag	8.388
4000003835	38	26.10.2017	5.100173.023.521	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	622
4000005119	1	08.07.2019	5.100173.023.521	783120	213.718	*Zus.auf. zu 40/4330, Marktplatz (M.3.4.5 a-d)	5.839
					224.358		14.849
4000005304	1	26.09.2019	5.100173.023.522	783120	44.248	*Umgest.Marktplatz (Sitzauflagen Betonfertigteile)	4.425
4000004874	1	10.05.2019	5.100173.023.611	783120	83.639	*Beleuchtung Marktstraße	83.639
4000003835	50	26.10.2017	5.100173.024.524	783120	171	*4.Nachtrag	171
4000003835	39	26.10.2017	5.100173.024.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	13
4000005119	2	08.07.2019	5.100173.024.524	783120	4.362	*Zus.auf. zu 40/4330, Marktplatz (M.3.4.5 a-d)	180
					4.579		365
4000004729	1	08.03.2019	5.100173.025.521	783120	755.029	*Zus.auftrag zu 40/4330,Umgest.Marktplatz 2.BA	501.601
4000003835	51	26.10.2017	5.100173.025.522	783120	8.388	*4.Nachtrag	8.388
4000003835	40	26.10.2017	5.100173.025.522	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	623
					10.640		9.011

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						InHK	
4000003835	52	26.10.2017	5.100173.025.524	783120	171	*4.Nachtrag	171
4000003835	41	26.10.2017	5.100173.025.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	13
4000004729	2	08.03.2019	5.100173.025.524	783120	15.409	*Zus.auftrag zu 40/4330,Umgest.Marktplatz 2.BA	10.237
					15.626		10.421
4000004729	3	08.03.2019	5.100173.026.521	783120	56.954	*Zus.auftrag zu 40/4330,Umgest.Marktplatz 2.BA	56.954
4000003835	53	26.10.2017	5.100173.026.521	783120	8.560	*4.Nachtrag	8.560
4000003835	42	26.10.2017	5.100173.026.521	783120	2.298	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	635
					67.812		66.149
4000003981	1	05.01.2018	5.100173.047	783120	6.970	*Aufw.Marktstr. Anschnitt M.3.4.10a	3.370
4000004330	3	02.08.2018	5.100173.047.522	783120	622.379	*Umgest.Marktplatz(M.3.4.5.a-b)+(M.3.4.10a-b),1.BA	127.969
4000003835	54	26.10.2017	5.100173.047.522	783120	8.388	*4.Nachtrag	8.388
4000003835	43	26.10.2017	5.100173.047.522	783120	2.252	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	622
					633.020		136.980
4000004228	1	25.05.2018	5.100173.047.523	783120	24.199	*Beleuchtung der Marktstraße	585
4000004874	2	10.05.2019	5.100173.047.523	783120	8.845	*Beleuchtung Marktstraße	8.845
					33.045		9.431
4000004330	4	02.08.2018	5.100173.047.524	783120	12.702	*Umgest.Marktplatz(M.3.4.5.a-b)+(M.3.4.10a-b),1.BA	2.612
4000003835	55	26.10.2017	5.100173.047.524	783120	171	*4.Nachtrag	171
4000003835	44	26.10.2017	5.100173.047.524	783120	46	*3.Zus. Umg.Bauabsch(M.3.4.5.a-d,3.4.10ab,344abde	13
					12.919		2.796
4000004662	2	31.12.2018	5.100173.068	783120	28.841	*Gestaltungsleitfaden	2.261
4000001829	1	17.06.2014	5.100173.100.200	783120	5.206	*InHK-Beratungsleistung europaweite Ausschreibung	1.153
4000004727	1	08.03.2019	5.100173.100.300	783120	5.735	*Änd. Netzanschluss Übergabemessschrank Marktplatz	5.735
						InHK gesamt:	1.414.650

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						RGM	
4000004982	1	13.06.2019	5.100005.700.302	783120	28.196	*Sanierung Abwassergrundleitung Rathaus/Ing.leist.	15.796
				783120	181.162	*Sanierung Abwassergrundleitung Rathaus/Ing.leist.	181.800
					209.359		197.596
4000003232	1	18.10.2016	5.100088.700.300	783110	140.394	*Einbehalt Umbau Voss Arena	140.395
			5.100089.700.300	783110	69.988	Grundsanierung Ostlandstraße 30	69.988
4000004933	1	05.07.2019	5.100096.700.300	783110	2.450	RGM-19/1837 (K, Türdurchbruch erstellen, GS Antoni	2.450
				783110	1.137.642	Um- und Ausbau Grundschule Antonius	1.137.642
					1.140.092		1.140.092
4000005353	1	31.12.2019	5.100.114.700.300	783110	7.066	*Altes Stadthaus LV Sanitärarbeiten,RGM-2019-MW141	7.066
4000005354	1	31.12.2019	5.100.114.700.300	783110	6.001	*Altes Stadthaus LV Fliesenarbeiten,RGM-2019-MW139	6.001
					8.934		8.934
					22.001		22.001
4000004252	1	13.06.2018	5.100233.700.300	783110	40.042	*Trockenbauarbeiten Altes Seminar	9.242
4000004550	1	07.12.2018	5.100233.700.300	783110	71.773	*Tischlerarbeiten(Fenster,Türen überarbeiten)	1.773
4000005316	1	20.11.2019	5.100233.700.300	783110	84.403	*Malerarbeiten -innen- Sanierung Altes Seminar	84.403
4000003078	1	01.07.2016	5.100233.700.300	783110	194.000	*Sanierung Altes Seminar, Neubau Aufzug	42.000
4000003705	1	14.07.2017	5.100233.700.300	783110	786.672	*Dachdecker-Klempnerarbeiten Altes Seminar	7.672
				783110	9.350		9.350
					1.186.240		154.441
				783110	672.181	*Neubau Mensa EvB-Gymnasium	8.000

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
RGM							
4000004816	1	23.04.2019	5.100308.700.300	783110	61.819	*Decken eines Anbaus m.Ziegeln, Alb-Schweitzer-OGS	9.513
4000004782	1	01.04.2019	5.100308.700.300	783110	49.832	*Zimmerarbeiten Anbau Albert-Schweitzer-OGS	6.454
4000004903	1	30.04.2019	5.100308.700.300	783110	9.780	*Anbau OGS Gebäude - Fliesenarbeiten (Wand+Boden)	9.780
4000004622	1	15.01.2019	5.100308.700.300	783110	1.190	W. Erstellen Fluchtwegepläne Bestand	1.190
4000004904	1	28.05.2019	5.100308.700.300	783110	22.703	*Anbau OGS Gebäude - Fensterbau (Kunststoff)	8.964
4000004390	1	14.09.2018	5.100308.700.300	783110	2.130	JK Vermessungsarbeiten	476
4000004899	1	28.05.2019	5.100308.700.300	783110	34.100	*Anbau OGS Gebäude -Akustikdecke	34.100
4000004900	1	28.05.2019	5.100308.700.300	783110	12.160	*Anbau OGS Gebäude -Putzarbeiten Los 2, Außenputz	12.160
4000004901	1	28.05.2019	5.100308.700.300	783110	8.274	*Anbau OGS Gebäude - Putzarbeiten Los 1, Innenputz	107
4000004902	1	28.05.2019	5.100308.700.300	783110	7.749	*Anbau OGS Gebäude - Malerarbeiten	7.749
4000004905	1	29.05.2019	5.100308.700.300	783110	7.324	*Anbau OGS Gebäude - Estricharbeiten	7.324
4000004906	1	28.05.2019	5.100308.700.300	783110	8.343	*Anbau OGS Gebäude - Bodenbelagsarbeiten	8.343
4000004907	1	13.06.2019	5.100308.700.300	783110	42.264	*Anbau OGS Gebäude - Haustüranlage Los 2	18.558
4000004908	1	13.06.2019	5.100308.700.300	783110	6.902	*Anbau OGS Gebäude - Los 1, F30 Fenster	6.902
4000004909	1	13.06.2019	5.100308.700.300	783110	15.026	*Anbau OGS Gebäude - Metallbauarb. Geländer Los 3	15.026
4000004780	1	01.04.2019	5.100308.700.300	783110	133.991	*Tiefbauarb.inkl.Stellplätze u.Außenanlage f.OGS	4.290
4000004308	1	05.07.2018	5.100308.700.300	783110	105.746	*Architektenleistungen Albert Schweitzer GS	16.496
4000004780	2	01.04.2019	5.100308.700.300	783110	750	*Nachtrag Parkplatzerweiterung	750
4000004780	3	01.04.2019	5.100308.700.300	783110	7.211	*Nachtrag Abfangung Böschung	7.211
4000004780	4	01.04.2019	5.100308.700.300	783110	1.955	*Nachtrag Anfahrschutz	1.955
4000004785	1	02.04.2019	5.100308.700.300	783110	7.476	*Gerüstbauarbeiten Albert-Schweizer OGS	2.897
4000004781	1	01.04.2019	5.100308.700.300	783110	164.750	*Errichtung Rohbau f.Anbau OGS Albert-Schweizer-GS	42.900
4000005211	1	05.11.2019	5.100308.700.300	783110	152.713	*Elektroarbeiten Anbau Albert-Schweizer	120.583
4000005140	1	22.08.2019	5.100308.700.300	783110	58.783	*Heizungs-u.Sanitärarbeiten Albert-Schweitzer-OGS	53.000
				783110	27.751		27.751
					950.722		424.480
4000004634	2	15.01.2019	5.100.316.700.300	783110	128.554	*Brandschutztech.Ertücht.KAH, s.urspr.4/4634	120.158
			5.100.328.700	782600	20.000	*Küche/Anbau OGS Albert-Schweitzer	20.000
4000005360	1	31.12.2019	5.100.329.700.400	783110	14.875	*Brandschutzkonzept Nikolausschule	11.305
RGM gesamt:							2.308.456

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						Straßen und Brücken	
4000004556	1	13.12.2018	5.000001.710	782100	112.455	*Bestands-/Zustandserfassung der Straßeninfrastr.	8.843
4000003971	1	21.12.2017	5.000074.700	783120	9.425	*Beleuchtung Peffekoven, Mitverlegung Beleucht	4.342
4000005002	1	25.07.2019	5.000074.700	783120	7.973	*Mitverlegung Beleuchtungskabel Peffekoven	7.973
4000005136	1	17.09.2019	5.000074.700	783120	6.482	*Erw.Beleuchtungsanl.Kupferberg/Alte Bahnhofstr.	6.482
4000004565	1	12.12.2018	5.000074.700	783120	7.413	*Erweiterung Beleuchtungsanlage Ohl/Hassiepen	2.959
4000003876	1	20.11.2017	5.000074.700	783120	6.692	*Err.Schaltstellen Neuenhaus+Hollinden 9	948
4000003334	1	21.12.2016	5.000074.700	783120	12.100	*Erweiter.Beleuchtungsanl.Wipp.Attendorner-Tor-Str	8.443
4000003606	1	05.05.2017	5.000074.700	783120	5.752	*Änd.Beleuchtung Großscherkenbach	422
4000005303	1	03.12.2019	5.000074.700	783120	14.756	*Verleg. Straßenbeleuchtungskabel Breitbandausbau	14.756
4000005303	1	03.12.2019	5.000074.700	783120	14.756	*Verleg. Straßenbeleuchtungskabel Breitbandausbau	14.756
					85.349		46.325
4000005258	1	18.11.2019	5.000087.700.048	783120	785	*Ersatz Bauwerk Niederdhünn - BW048	785
4000003933	1	13.12.2017	5.000087.700.048	783120	2.481	*Zus.auftr.zu 40/2489,Brückenbauw.Niederdhünn BW48	2.481
4000003933	2	13.12.2017	5.000087.700.048	783120	730	*Zus.auftrag Bauwerk Niederdhünn	731
4000002489	1	20.08.2015	5.000087.700.048	783120	3.035	*Ingenieurbauwerk Nr. 48 "Niederdhünn"	3.035
4000004561	1	13.12.2018	5.000087.700.048	783120	11.731	*Ersatz Bauwerk Niederdhünn-Umweltbaubegleitung	2.250
					18.763		9.283
4000005259	1	18.11.2019	5.000087.700.049	783120	785	*Ersatz Bauwerk Niederflosbach - BW049	785
4000003752	1	04.09.2017	5.000087.700.049	783120	6.120	*Ersatz Durchlassbauwerk Niederflosbach BW 49	2.522
4000003752	2	04.09.2017	5.000087.700.049	783120	3.851	*Ersatz Durchlassbauwerk Niederflosbach BW 49	3.851
4000004707	1	21.02.2019	5.000087.700.049	783120	147.896	*Ersatz Durchlassbauwerk Niederflosbach	28.096
				783120	6.722	*Ersatz Durchlassbauwerk Niederflosbach	6.722
					165.375		41.977
4000004918	1	27.06.2019	5.000087.700.052	783120	33.835	*Ing.leistungen Brücke Niederklüppelberg	13.674
4000003046	1	16.06.2016	5.000087.700.052	783120	10.924	*Brückenbauwerk Niederklüppelberg	10.925
					44.759		24.599

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						Straßen und Brücken	
4000003724	2	03.08.2017	5.000087.700.053	783120	2.556	*Zus.auf.zu 40/3724 v.13.12.2017, Durchlassbauwerk	2.556
4000003724	1	03.08.2017	5.000087.700.053	783120	3.423	*Ersatz Durchlassbauwerk Oberflosbach BW 43	3.423
				783120	94	*Ersatz Durchlassbauwerk Oberflosbach BW 43	94
					6.072		6.072
4000005260	1	18.11.2019	5.000087.700.069	783120	675	*Ersatz Bauwerk Brunsbachsmühle - BW069	675
4000003751	1	04.09.2017	5.000087.700.069	783120	6.074	*Ersatz Brückenbauwerk Brunsbachsmühle BW 69	6.074
4000003751	2	04.09.2017	5.000087.700.069	783120	6.621	*Ersatz Brückenbauwerk Brunsbachsmühle BW 69	6.621
4000004706	1	21.02.2019	5.000087.700.069	783120	274.425	*Ersatz Brückenbauwerk Brunsbachsmühle	130.125
				783120	35.721	*Ersatz Brückenbauwerk Brunsbachsmühle	35.721
					323.517		179.217
4000005214	1	06.11.2019	5.000087.700.071	783120	6.919	*Schutzplanke liefern und setzen	6.919
4000005110	1	02.09.2019	5.000087.700.100	783120	38.675	*Zus.auf.40/4567, Kanalsan.Am unt. Schützengraben	6.675
4000005110	2	02.09.2019	5.000087.700.100	783120	14.624	*Nachauftr.Verstärk.Stützmauer Hochstr.17	14.624
					10.500	*Verstärk.Stützmauer Hochstr.17	10.500
					63.800		31.800
4000004567	2	28.08.2018	5.000098.700.023	783120	96.000	*Kanalsan. in off. Bauweise Am unt.Schützengraben	96.000
4000005337	1	19.12.2019	5.000098.700.023	783120	11.529	*Kanalsa.i.offener Bauweise""Am unteren Schützengr	11.530
4000005338	1	19.12.2019	5.000098.700.023	783120	4.793	*Kanalsa.i.offener Bauweise""Am unteren Schützengr	4.793
					112.322		112.323
4000005145	1	24.09.2019	5.000098.700.213	783120	4.664	*Ing.leis. Ersatz Durchlassbauwerk Kohlgrube	4.664
4000004416	1	28.09.2018	5.000098.700.312	783120	3.310	*Ingen.leistungen Deckensan. Obergaul-Königsheide	350
4000004434	1	17.10.2018	5.000098.700.312	783120	57.389	Deckensanierung Obergaul-Königsheide	11.110
					60.699		11.460
4000004381	1	14.09.2018	5.100112.700.700	783120	27.436	*Ingenieurleistungen Wupperstaße II.Bauabschnitt	12.580
4000001535	1	23.07.2013	5.100118.712.013	783120	8.803	*Tragwerksplanung Brücke-Hönninge Ohler Wiesen	4.224

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						Straßen und Brücken	
4000004999	1	23.07.2019	5.100154.700.300	783120	403.919	*Sanierung Laufbahn Stadion Mühlenberg	284.680
4000004643	1	31.12.2018	5.100154.700.300	783120	51.500	*Ing.leist. Ertüchtigung Mühlenberg-Stadion	14.726
					455.419		299.407
4000004793	1	04.04.2019	5.100174.700.200	783120	28.730	*Ausbau Michaelstraße	15.280
4000004730	1	05.03.2019	5.100174.700.200	783120	16.485	*Umbau Beleuchtungsanlage Michaelstraße	3.057
4000004321	3	20.07.2018	5.100174.700.200	783120	767.831	*Michael-/Bernhardstraße_Straße/Kanal	146.832
				783120	43.757	*Ausbau Michaelstraße	43.757
					856.804		208.926
4000004794	1	04.04.2019	5.100175.700.200	783120	9.577	*Straßenbau Bernhardst,Wipp.Ing.Nachtrag z.40/2445	7.177
4000004321	4	20.07.2018	5.100175.700.200	783120	226.009	*Michael-/Bernhardstraße_Straße/Kanal	45.009
				783120	3.388	*Ausbau Bernhardstraße	3.388
					238.974		55.574
4000003386	1	31.12.2016	5.100201.700.300	783120	69.189	*Ingenieurvertr,Ausb.Kaiserstr.u. Am Hammerwerk	60.048
4000004044	1	31.12.2017	5.100207.700.300	783120	74.861	*Generalsan.Waldweg Friedrichstal	74.861
4000001984	1	04.11.2014	5.100207.700.700	783120	62.470	*Generalsanierung Waldweg, Friedrichsthal Wipperf.	12.262
4000002462	1	05.08.2015	5.100209.700.300	783120	37.349	*Straßenbau Johann-Wilh.-Roth-Str,Ingenieurleist.	15.190
			5.100212.700.300	783120	170.000	*Verlängerung Nordtangente	166.797
4000003654	1	12.06.2017	5.100229.700.300	783120	8.807	*Beleuchtung Alte Sanderhöhe	1.622
4000003591	1	28.04.2017	5.100229.700.300	783120	260.849	*Straßenausbau "Alte Sanderhöhe"	44.093
				783120	26.711	*Straßenausbau "Alte Sanderhöhe"	26.711
					296.367		72.425
4000003302	1	02.12.2016	5.100230.700.300	783120	40.644	*Ingenieurleist.Str.ausbau Wolfsiepen	27.579
4000002685	1	03.12.2015	5.100231.700.300	783120	28.182	*Straßenbau Im Siepen, Wipperfürth - Kreuzberg	15.233
4000003553	1	31.03.2017	5.100232.700.700	783120	89.863	*Ingenieurleistungen Str.ausbau Memellandstr.	57.863
4000001894	1	08.08.2014	5.100242.700.700	783120	20.103	*Baumaßnahme:Don-Bosco-Weg, Wipperfürth	8.799

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						Straßen und Brücken	
4000002764	1	21.01.2016	5.100251.700.300	783120	11.859	*Str.ausbau Tannenweg,Leistungsphasen 1-5	3.260
4000003385	1	31.12.2016	5.100254.700.300	783120	61.969	*Ingenieurvertr,Kreisverk. Nordtan.-Kreuz.Kaiserst	59.400
4000002444	1	29.07.2015	5.100254.700.300	783120	19.567	*Ausbau Bahnstr./Knoten Am Hammerwerk,W023-2-15	5.123
					81.536		64.523
4000004079	1	31.12.2017	5.100271.700.300	783120	28.922	*Ingenieurleistungen Ausbau Don-Bosco-Weg	19.249
4000004457	1	23.10.2018	5.100274.700.300	783120	12.811	*Leistungsph.1-4+planungsbegl.Vermessung	7.015
4000004457	2	23.10.2018	5.100274.700.300	783120	26.021	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	22.689
					38.833		29.704
4000004456	1	23.10.2018	5.100275.700.300	783120	21.352	*Leistungsph.1-4+planungsbegl.Vermessung	11.692
4000004456	2	23.10.2018	5.100275.700.300	783120	43.369	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	37.814
					64.721		49.506
4000004463	1	24.10.2018	5.100276.700.300	783120	12.269	*Leistungsph.1-4+planungsbegleit.Vermessung	6.926
4000004463	2	24.10.2018	5.100276.700.300	783120	21.765	*Leistungsph.5-9+öBü+Bauvermessung	18.458
					34.034		25.384
4000005134	1	16.09.2019	5.100324.700.300	783120	3.956	*Ing.leist. Felsböschung Siegburger-Tor-Str., LPh9	3.956
4000004672	1	07.02.2019	5.100324.700.300	783120	4.477	*Baustatik "Felsböschung Siegburger-Tor-Str."	847
4000004847	1	10.05.2019	5.100324.700.300	783120	221.019	*Netzbespannung Felsböschung Siegb.-Tor-Str.	24.184
				783120	5.032	*Netzbespannung Felsböschung Siegb.-Tor-Str.	5.033
					234.483		34.020
			5.100325.700.300	783120	28.000	*Instandsetzung Treppenanlagen	20.000
4000004402	1	24.09.2018	5.100326.700.300	783120	11.897	*Ersatz Stützwand - Am Galgenberg	4.797
				783120	7.920	*Ersatz Stützwand - Am Galgenberg	7.920
					19.817		12.717
4000004462	1	24.10.2018	5.100333.700.300	783120	27.665	*Ingenieurleist.Renovation Kunstrasen"Ohrer Wiese"	27.665
				783120	40.772		40.772
					68.438		68.438
						Straßen und Brücken gesamt:	1.902.051

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
Stadtentwässerung							
			5.100024.700.300	783120	230.000	*Umbau RÜ Siebenborn inkl. Kanal	222.137
4000004351	1	17.08.2018	5.100184.700.300	783120	48.311	*Substanziierung Kanal Angebot f. 2018	21.601
4000001789	1	29.04.2014	5.100184.700.300	783120	572.871	*Substanziierung Schadensklasse 0 bis 2	79.683
4000003677	1	05.07.2017	5.100184.700.300	783120	47.427	*Substanziierung Kanalisation Klassen 1 u. 2	23.476
4000004743	1	14.03.2019	5.100184.700.300	783120	346.000	*Abarbeitung Schäden a.d. ABK 2017 und 2018	238.400
					1.014.609		363.161
4000005066	1	16.08.2019	5.100204.700.300	783120	25.161	*Ortsentwässerung Alfien	25.162
4000005111	1	04.09.2019	5.100204.700.300	783120	10.849	*Planungsleistungen Ortsentwässerung Alfien	8.799
					36.010		33.961
4000004237	1	04.06.2018	5.100243.700.600	783120	285.971	*Kanalsanierung Marktplatz/-straße (6.BA InHK)	56.472
4000004352	1	17.08.2018	5.100258.700.300	783120	14.738	*Ing. Leistungen Michael-/Bernhardtstr.	6.379
			5.100258.700.300	783120	90.934	*Ing. Leistungen Michael-/Bernhardtstr.	90.934
					105.671		97.313
4000004321	2	20.07.2018	5.100259.700.300	783120	186.378	*Michael-/Bernhardtstraße_Straße/Kanal	31.878
4000004352	2	17.08.2018	5.100259.700.300	783120	14.814	*Ing. Leistungen Michael-/Bernhardtstr.	5.324
				783120	39.655	*Ing. Leistungen Michael-/Bernhardtstr.	39.655
					240.848		76.857
4000003163	1	23.08.2016	5.100269.700.700	783120	14.006	*Erneuer. Regenwasserkanal Joh.Wilh.-Roth-Str. Thier	6.506
4000005177	1	16.10.2019	5.100305.700	783120	92.195	*Erneuerung/Umst.Datenfernüberwachung	55.318
4000004930	1	03.07.2019	5.100306.700	783120	9.506	*Stationäre Messtechnik KSR Wasserfuhr	9.506
				783120	60.494	*Stationäre Messtechnik KSR Wasserfuhr	60.494
					70.000		70.000
4000004567	1	28.08.2018	5.100319.700.300	783120	332.846	*Kanalsan. in off. Bauweise Am unt.Schützengraben	20.048
				783120	17.463	*Kanalsan. in off. Bauweise Am unt.Schützengraben	17.463
					350.310		37.512

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
Stadtentwässerung							
4000004617	1	31.12.2018	5.100338.700	783120	58.421	*Regenwasserkanal Waldweg Ingenieurleistungen	36.757
4000005024	1	07.06.2019	5.100339.700.100	783120	21.824	*Kanalsan. An der Stursbergs Ecke / Ing.leistungen	9.108
4000004242	1	06.06.2018	5.100343.700.100	783120	3.100	*SiGeKo Kanalbau 6. u. 7. BA InHK	3.100
4000004238	3	04.06.2018	5.100343.700.100	783120	30.000	*Umg.u.Aufw.Stadteingang-Str.bauarb. M.3.4.1a/j	30.000
4000003911	2	06.12.2017	5.100343.700.100	783120	24.871	*VI. u. VIII. BA Kanalsanierung im Rahmen InHK	12.533
					57.971		45.633
						Stadtentwässerung gesamt:	1.110.735

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						Sonstiges	
4000005296	1	20.11.2019	4.000114.791	549300	733	*Schrank Lehrerzimmer Antoniussschule	733
4000005328	1	10.12.2019	4.000114.791	549300	4.845	*Lieferung Stühle	4.845
4000005327	1	13.12.2019	4.000114.791	549300	618	*Unterregal und Unterschrank	618
					6.196		6.196
4000005342	2	19.12.2019	5.000001.710	782100	273.783	*Digitalisierung und Software Bauaktenarchiv	273.783
4000004217	1	14.05.2018	5.000003.710	782600	16.780	*Beschaffung Software Kontrollarbeiten	16.781
4000005341	1	19.12.2019	5.000.010.710	782600	4.530	*BGA Gesamtverwaltung/Küche Rathaus	4.530
4000004925	1	02.07.2019	5.000.011.700.007	782200	3.728	*Vermessung Hasselbick	3.728
4000005270	1	31.10.2019	5.000.012.710	782600	7.847	*Gasmessgeräte	1.295
			5.000028.710	782600	21.328	*Ausbau Kinderspielplätze	21.328
4000004319		19.07.2018	5.000029.710	782600	6.220	*Einrichtungsgegenst. WLS-Bad/Rutsche Dumbi	6.220
4000004920	1	27.06.2019	5.000.083.710	782600	72.114	*Schmalspurschlepper/Claas Traktor	6.545
4000005215	2	04.11.2019	5.000.122.700.100	782200	172.994	*Grunderwerb nördlich Neye-Siedlung	172.994
4000005215	1	04.11.2019	5.000.122.700.100	782200	779.183	*Grunderwerb nördlich Neye-Siedlung	730.319
					952.177		903.313
			5.000.123.710	782600	6.800	*Instrumente Musikschule EvB	6.750
4000005339	1	19.12.2019	5.100109.700	783120	18.680	*Pflaster-u.Wegebauarb.a.Ehrenmal a.d.Westfriedhof	18.680
4000004487	1	07.11.2018	5.100109.700	783120	3.903	*Bau einer Lagereinrichtung f. Material u. Abfälle	3.903
				783120	17.201	*Pflaster-u.Wegebauarb.a.Ehrenmal a.d.Westfriedhof	17.201
					39.785		39.785

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
						Sonstiges	
4000005305	1	05.12.2019	5.100123.710	782600	2.155	*Anbaugerät WA Roof Guard	2.155
4000004760	2	07.02.2019	5.100135.710	782600	249.512	*Beschaffung Rüstwagen	249.036
			5.100.216.710	782600	160.000	*LG Dohrgaul Logistikfahrzeug	160.000
4000005172	1	14.10.2019	5.100317.700	782600	5.789	*Multitouch-Displays f. E.v.B. Gymnasium	5.789
				782600	846.354	*Umsetzung Medienentwicklungsplan	312.649
					852.143		318.438,71
			5.100344.700.300	783120	83.000	*Kugelbrunnen/Stele	21.856
						Sonstiges gesamt:	2.041.740

						Gesamt:	8.777.632
						davon:	
						InHK	1.414.650
						RGM	2.308.456
						Straßen und Brücken	1.902.051
						Stadtentwässerung	1.110.735
						Sonstiges	2.041.740

RefBelegnr	Pos.	Belegdatum	Kostenstelle/Produkt	Kostenart	Wert	Bezeichnung	Zu übertragende Mittel
			1.01.01.15	529903	55.000	*Integrationskonzept	55.000
4000005373	1	26.09.2019	1.06.02.01	523500	7.229	*Bodenbeschichtungsarbeiten Skaterpark	7.230
4000004662	1	31.12.2018	1.09.01.01	529100	97.628	*Erstellung Bebauungsplan Nr.112 Innenstadt	38.553
4000005025	1	25.07.2019	1.09.01.01	529100	10.061	*BPlan-Verfahren ZOB Leistungsphase 2 Vorentwurfsp	10.061
4000004805	1	11.04.2019	1.11.02.01.04	529100	10.566	*Sinkkastenreinigung 2019	1.591
			1.11.02.01.04	529100	10.234	*Sinkkastenreinigung 2019	10.234
4000004849	1	10.05.2019	1.13.01.01	523200	44.507	*Pflege städtischer Parkanlagen	8.587
4000004917	25	17.06.2019	83610	523120	11.735	*Pflege städtischer Grünflächen 2019	4.482
4000005187	1	21.10.2019	56111	523200	8.896	*Rasenmäroboter	8.897
						Gesamt:	144.635



II - Stadt- und Raumplanung

Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in unmittelbarem Zusammenhang durch die Bekanntmachungskosten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 nimmt die Stadt keinen Einfluss auf die Auswirkungen auf Demographie und Inklusion.

Begründung:

Am 25.04.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt gefasst. Um in der Erarbeitungsphase des Bebauungsplans die städtebauliche Struktur zu sichern und negative Entwicklungen zu vermeiden, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.05.2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt eine Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt ist seit dem 27.05.2018 rechtskräftig. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Aufgrund der aktuellen gesundheitspolitischen Situation im Zuge der Corona-Pandemie konnte die vergangene Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt im März nicht stattfinden. Diese sollte zur Vorberatung der Beschlussfassung der Gestaltungssatzung sowie der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 112 genutzt werden. Da jedoch themenspezifisch bislang kein öffentliches politisches Gremium unter Teilnahme von interessierten Bürgern stattfinden konnte, soll aufgrund des anstehenden Fristendes der Veränderungssperre die Geltungsdauer um ein Jahr verlängert werden. Diese aus § 17 Abs. 1 S. 3 resultierende Option der Fristverlängerung soll genutzt werden, um dem Risiko eines rechtsfreien Zwischenzeitraums entgegen zu wirken. Andersfalls hätte die Stadtverwaltung keine Möglichkeit, Vorhaben, die der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 112 samt gestalterischer Vorgaben aus der Gestaltungssatzung widersprechen würden, zu versagen. Bei Beschlussfassung der Verlängerung würde die Veränderungssperre ohne zeitlichen Verzug fortgeführt werden. Aufgrund dessen soll die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden, sodass zwischenzeitlich für die Innenstadt sowohl die Gestaltungssatzung als auch der Bebauungsplan Nr. 112 zur Rechtskraft gelangen werden.

Die Veränderungssperre bedeutet, dass Vorhaben und Veränderungen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 durchgeführt werden sollen, grundsätzlich einem Bauverbot unterliegen (§ 14 BauGB). Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Stadtrat.

Anlagen:

Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth
über eine Verlängerung der Geltungsdauer der
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt
nach §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
i.V. mit §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 17 in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 19.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Hansestadt Wipperfürth für dieses Gebiet mit Satzungsbeschluss vom 08.05.2018, ortsüblich bekannt gemacht am 19.05.2018, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 27.05.2018 in Kraft getretenen und bis zum 27.05.2020 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt. Der Bereich ist in dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und

baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung, außer Kraft (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der in § 2 genannte Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-



II - Stadt- und Raumplanung

**Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112
Innenstadt**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück Hochstr. 17 zugestimmt.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück Untere Str. 19 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Ausnahmen von der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf den Demographischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.05.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde bekannt gemacht und ist somit seit dem 28.05.2018 rechtskräftig. Anlass für diese Satzung ist der Schutz der Städtebaulichen Ziele des oben benannten Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018). Während des Zeitraums der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Gemäß § 3 (2) der Satzung und § 14 (2) Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth. Der Ratsbeschluss für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ersetzt keine Baugenehmigung.

zu 1.:

Bei dem Objekt Hochstr. 17 handelt es sich um ein 3-Familienwohnhaus. Die Wohnung im Dachgeschoss soll legalisiert werden. Dafür ist aus brandschutztechnischer Hinsicht der Einbau von vier Dachflächenfenstern erforderlich. Ein Dachflächenfenster in Richtung Hochstraße fungiert als Rettungsfenster weshalb zusätzlich ein Austrittstrost montiert werden muss. Die Vorgaben aus der Gestaltungssatzung werden eingehalten. Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

zu 2.:

Der Eigentümer des Wohn- und Geschäftshauses Untere Str. 19 beabsichtigt eine Kernsanierung samt Schaffung zusätzlichem Wohnraums im Bestand. Im Erdgeschoss soll eine Nutzungsänderung von Bäckerei/Blumenladen in Verkaufsstätte erfolgen. Zusätzlich soll jeweils eine neue Wohnung im hinteren Bereich des 1. OG (früher: Sozialräume der Bäckerei) sowie im Dachgeschoss (früher: Speicher) geschaffen werden. Damit einhergehend soll eine Dachgaube sowie im 1.+ 2. OG und Dachgeschoss Balkone errichtet werden. Im Zuge des Umbaus des Wohn- und Geschäftshauses ist für das Erdgeschoss geplant, vorhandene Schaufenster durch neue Kunststofffenster in weiß zu ersetzen bzw. in Richtung Mühlenweg neue Schaufenster zu installieren. Auch das bisherige Garagentor soll durch neue Schaufenster aus weißem Kunststoff ersetzt werden. Alle beabsichtigten Maßnahmen erfolgen am Bestandsobjekt und entsprechen den Inhalten der Gestaltungssatzung. Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre Hochstr. 17
- Anlage 2 Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre samt Ansichten Untere Str. 19

Hansestadt Wipperfürth

23. März 2020

An die Untere Bauaufsichtsbehörde Hansestadt Wipperfürth Untere Bauaufsichtsbehörde Marktstraße 3 51688 Wipperfürth	Eingangsstempel der Bauaufsicht	Aktenzeichen DEZ.	Datum 11.	Aktz.: 65
---	---------------------------------	---------------------------	-------------------	-----------

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Bauherr / Bauherrin		
Name, Vorname, Firma	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon mit Vorwahl	Telefax	E-Mail

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer WIPPERFÜRTH, HOCHSTR. 17		
Gemarkung(en) WIPPERFÜRTH	Flur(e) 77	Flurstück(e) 685

Bezeichnung des Vorhabens LEGALISIERUNG DG. IN EINE 3. WE

Bei Nutzungsänderung	
Bisherige Nutzung SPEICHER	Beabsichtigte Nutzung WOHNEN

Genauere Beschreibung des Vorhabens (Ausführung, Bemaßung, Farben etc.)

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Ausbau des Dachgeschosses in eine 3. Wohneinheit. Zur Belichtung des Wohnraums müssen 4 Dachflächenfenster (2 Stück zur Hochstraße, 2 Stück zum Garten) eingebaut werden.

Die DFF werden in PVC, dunkelbraun ausgeführt.

Die DFF sind 1,14/1,40 m groß, i. i. ca. 0,90/1,20 m.

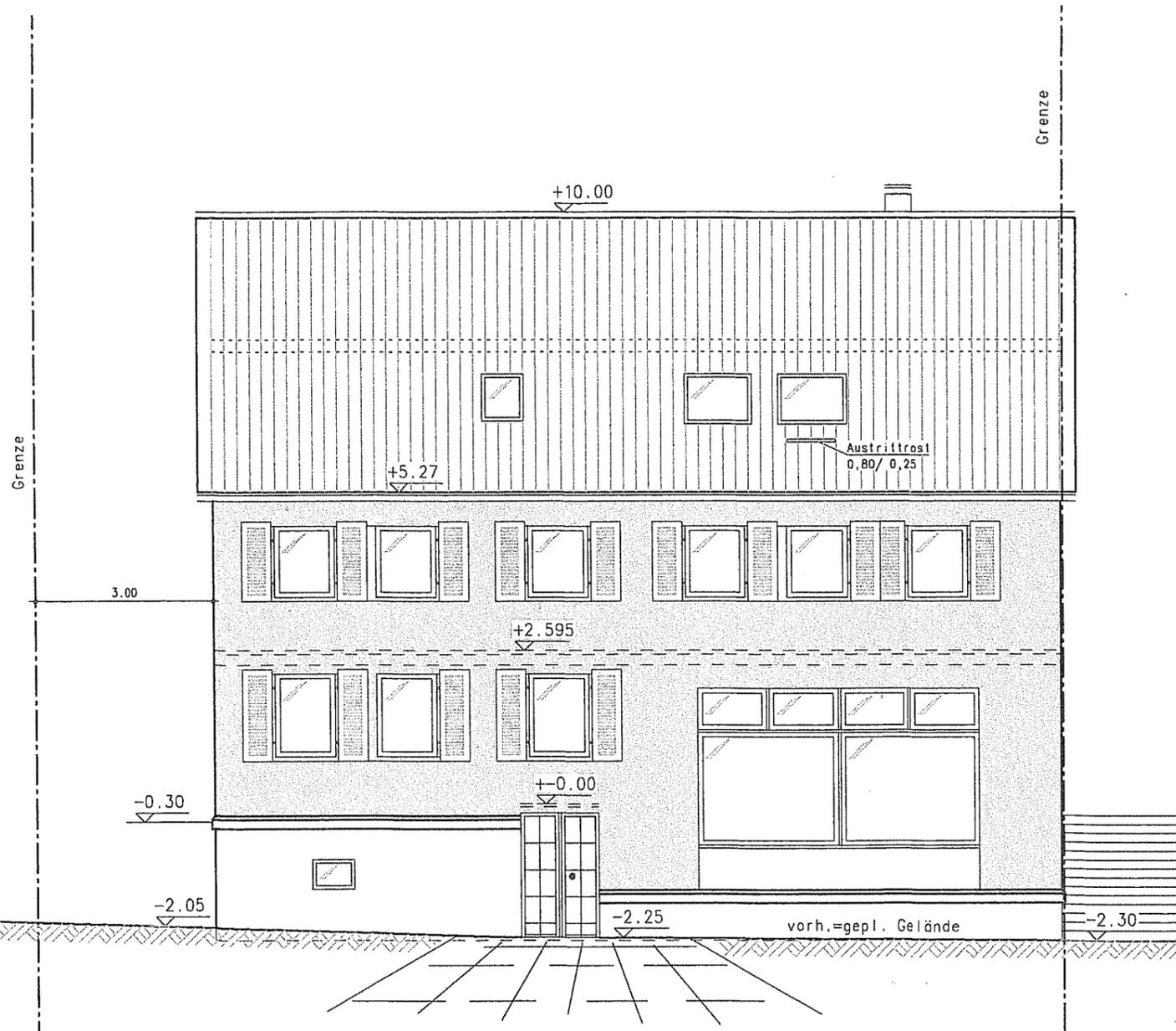
1 Dachflächenfenster ist als Rettungsfenster vorgesehen.

Vor dem Rettungsfenster ist ein Austritt für die Feuerwehr erforderlich, da die Traufe bis zum Einstieg > 1,00 m beträgt.

Der Austritt wird ca. 0,80/0,30 m groß sein und in anthrazit/schwarz, der vorh. Dacheindeckung angepaßt, ausgeführt

Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Ort, Datum		Anlagen
20.03.2020		



Ansicht Nord-West

INDEX	DATUM	ÄNDERUNG
PLANUNG: Dipl.-Ing. Markus Radermacher Ingenieurbüro für das Bauwesen Neißestr. 6 42477 Radevormwald Neuenhof 4 42477 Radevormwald		
Tel. 02195 · 93200-0 Fax. 02195 · 93200-1 Mobil 0170 · 4849616		
BAUVORHABEN: Legalisierung DG in eine 3. WE Hochstr. 17, 51688 Wipperfürth		
BAUHERR:		
BAUTEIL:		
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Ansicht N-W</div>		
LEISTUNGSPHASE:		BAUGESUCH
MASSTAB: 1:100	PLAN-NR.:	
GEZ.: Sch	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: 40px; margin: 0 auto;">7</div>	
DATUM: 17.02.2020		
GRÖSSE: DIN A 3		
20039		Dieser Plan ist kein Ausführungsplan!
Entwurfsverfasser:		
<div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100px; margin: 0 auto;"></div> 17.02.2020 Datum		
Bauherr:		
<div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100px; margin: 0 auto;"></div> 17.02.2020 Datum		

An die Untere Bauaufsichtsbehörde Hansestadt Wipperfürth Untere Bauaufsichtsbehörde Marktstraße 3 51688 Wipperfürth	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde 	Aktenzeichen 00133 - 2020-2	Datum 30.4.2020
---	---	---------------------------------------	------------------------

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Bauherr / Bauherrin		
Name, Vorname, Firma	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon mit Vorwahl	Telefax	E-Mail

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer <i>Wipperfürth, Untere Str. 19</i>		
Gemarkung(en) <i>Wipperfürth</i>	Flur(e) <i>76</i>	Flurstück(e) <i>1127 und 667</i>

Bezeichnung des Vorhabens
<i>Umbau des Wohn- und Geschäftshauses</i>

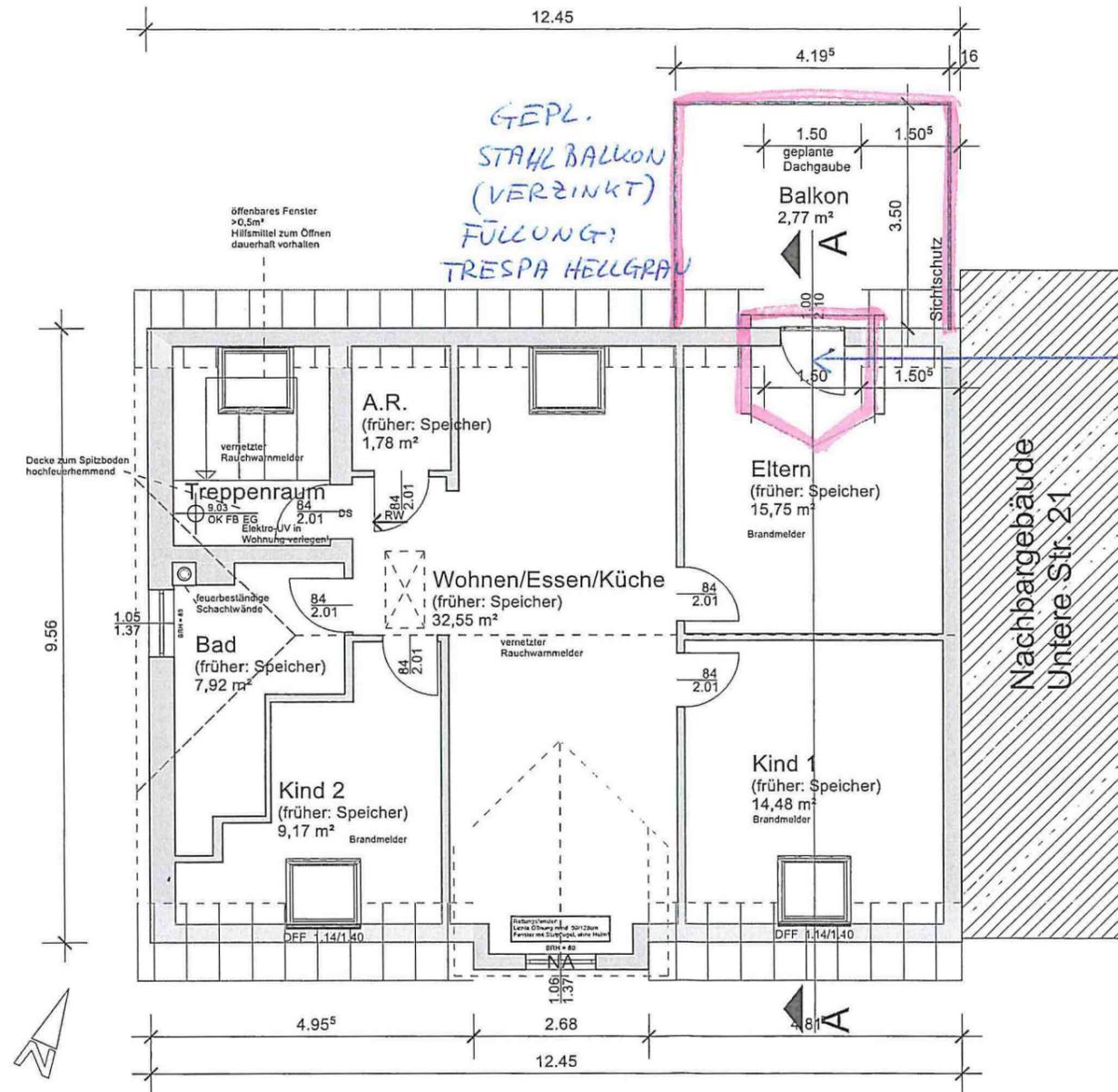
Bei Nutzungsänderung	
Bisherige Nutzung <i>Wohn- und Geschäftshaus</i>	Beabsichtigte Nutzung <i>Wohn- und Geschäftshaus</i>

Genauere Beschreibung des Vorhabens (Ausführung, Bemaßung, Farben etc.)

- Dachgaube : Betondachstein anthrazit und Schiefer
- Balkonanlage und Terrasse: verzinkt und Füllung in Trespa hellgrau
- Fenster, Falt-Schiebeanlage und Ladeneingangstüre in Kunststoffweis

Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Ort, Datum Wipperfürth 30.4.2020	Unterschrift	Anlagen markierte Baupläne Anhang I Fotos
--	--------------	--



GEPL.
GAUBE
NATURSCHIEFER

Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die _____ vertreten durch: _____

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de



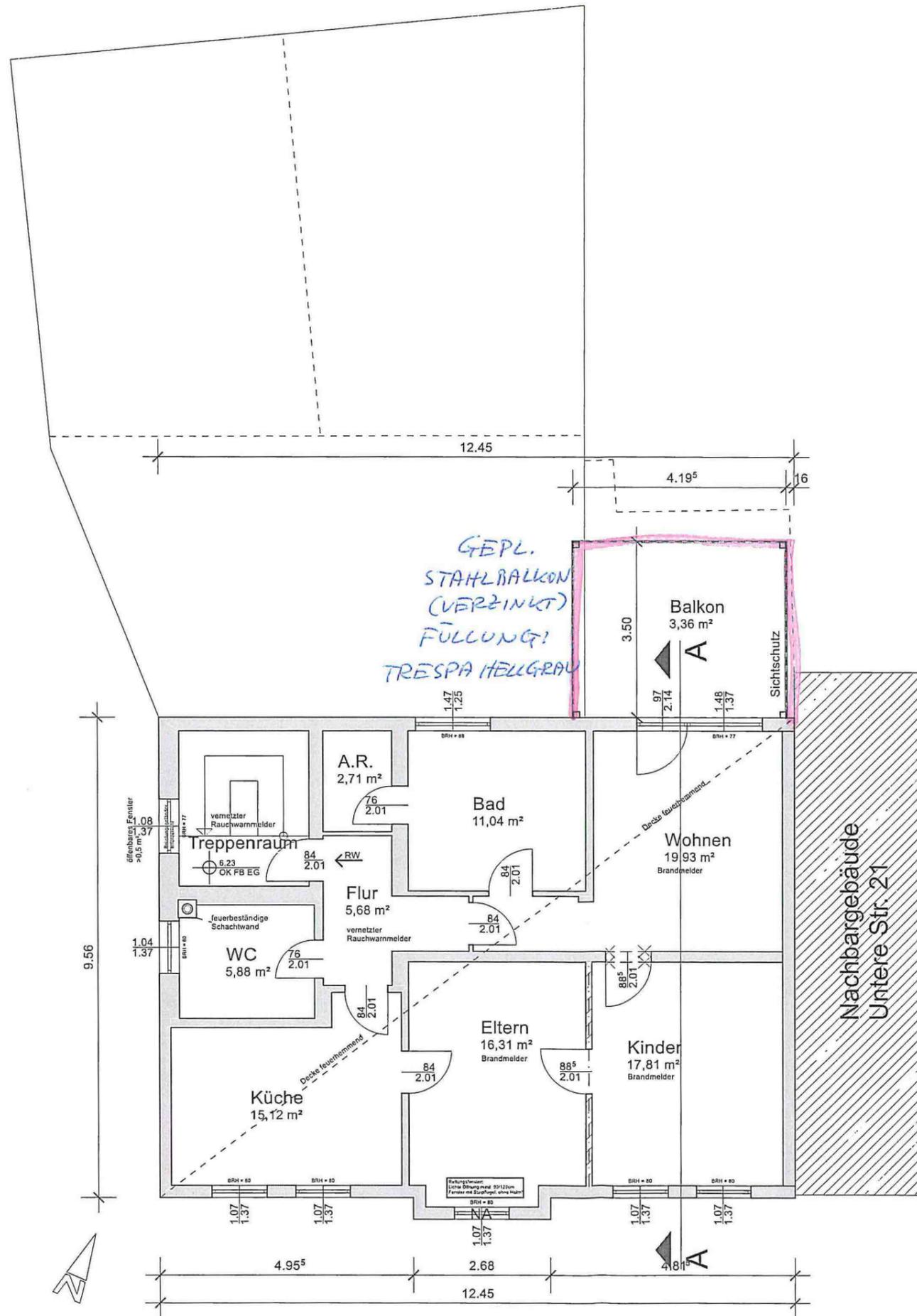
Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauherr: _____

Plan: Dachgeschoss Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019
 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die _____ vertreten durch:

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de



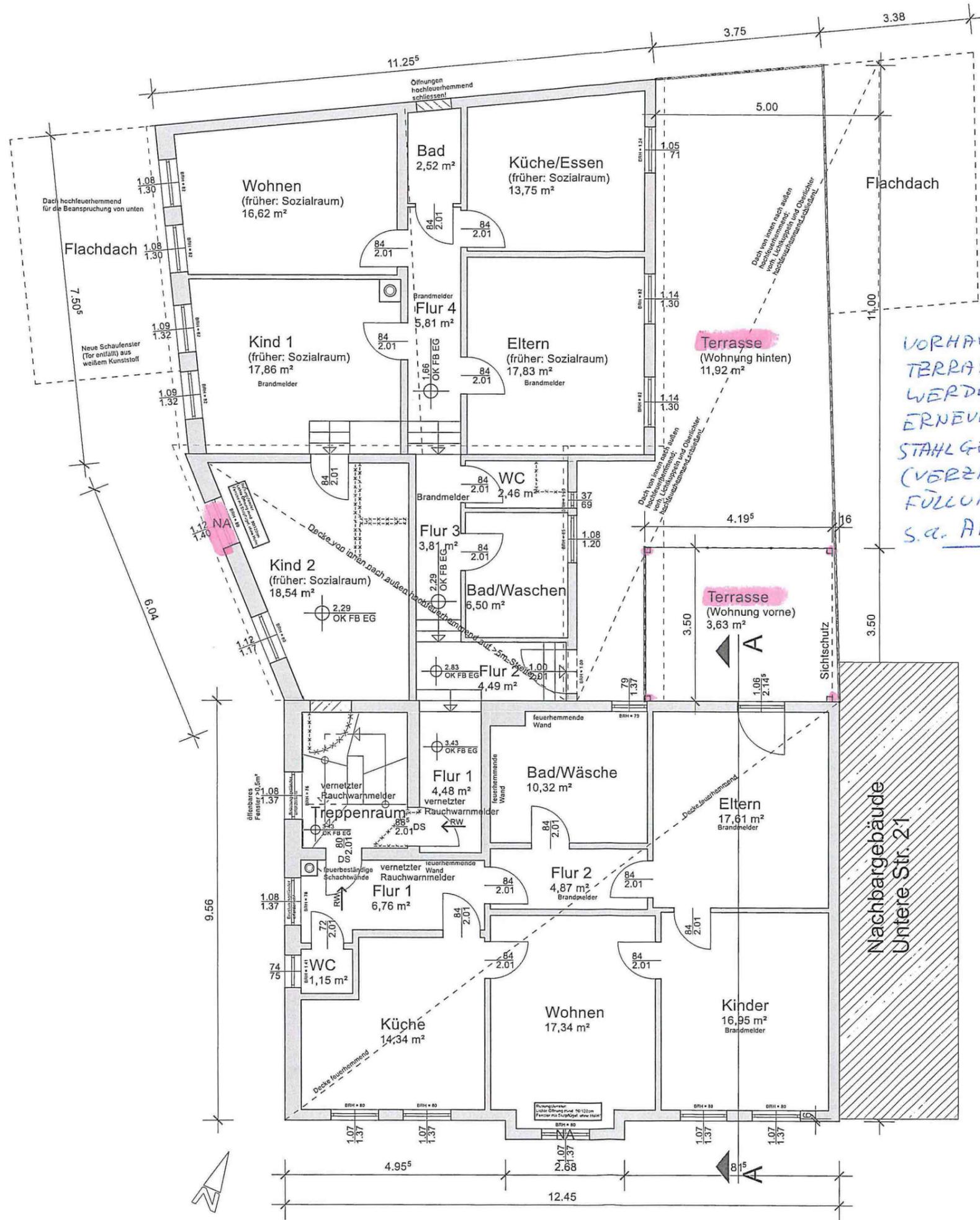
Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauherr: _____

Plan: 2. Obergeschoss Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



VORHANDENE TERRASSEN WERDEN ERNEVERT: STAHLGELÄNDER (VERZINKT) MIT FÜLLUNG TRESPA HELLGRAU S. A. ANHANG I!

Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die vertreten durch:

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de

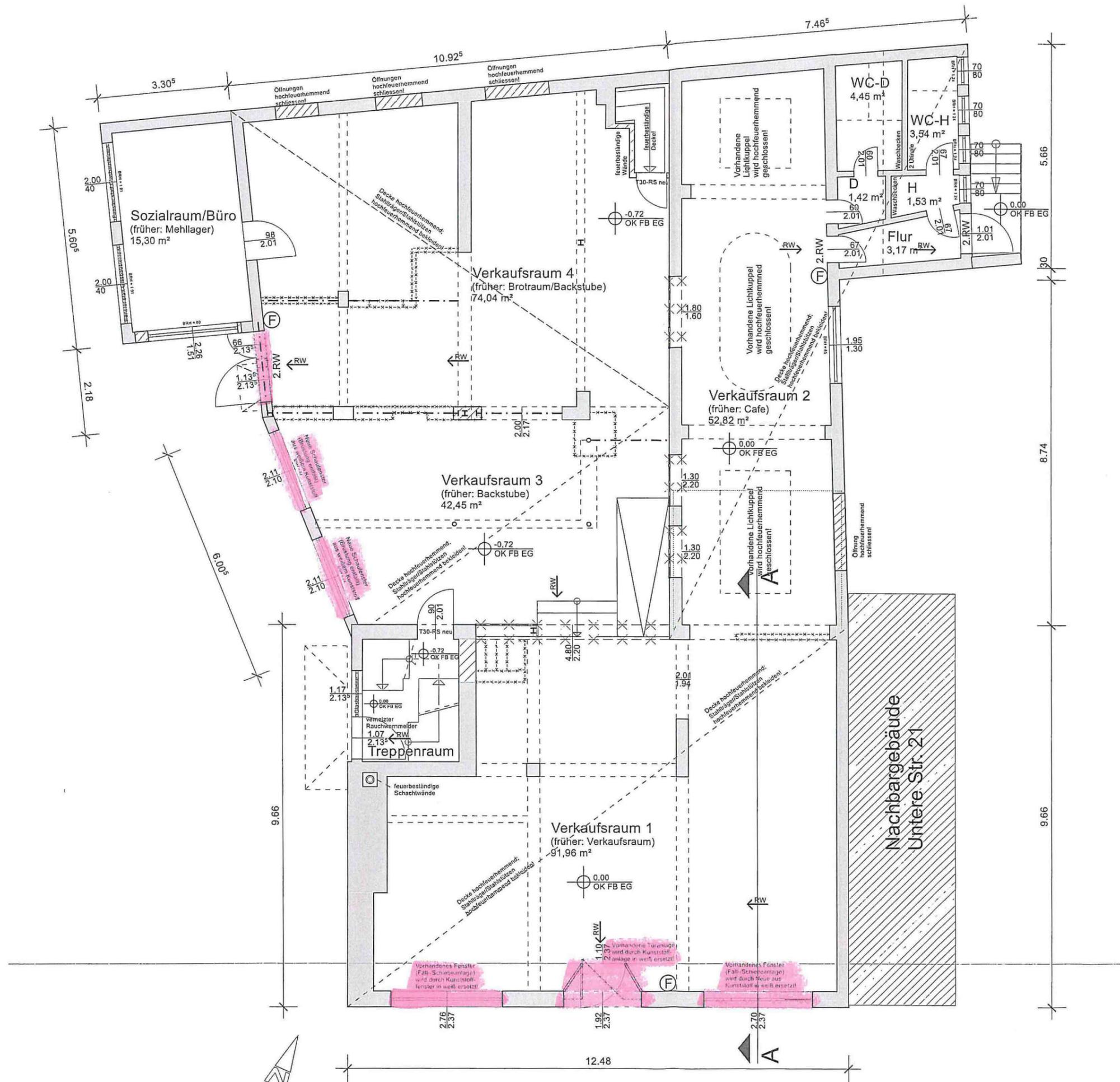
Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauherr: _____

Plan: 1. Obergeschoss Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019
 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die vertreten durch:

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de

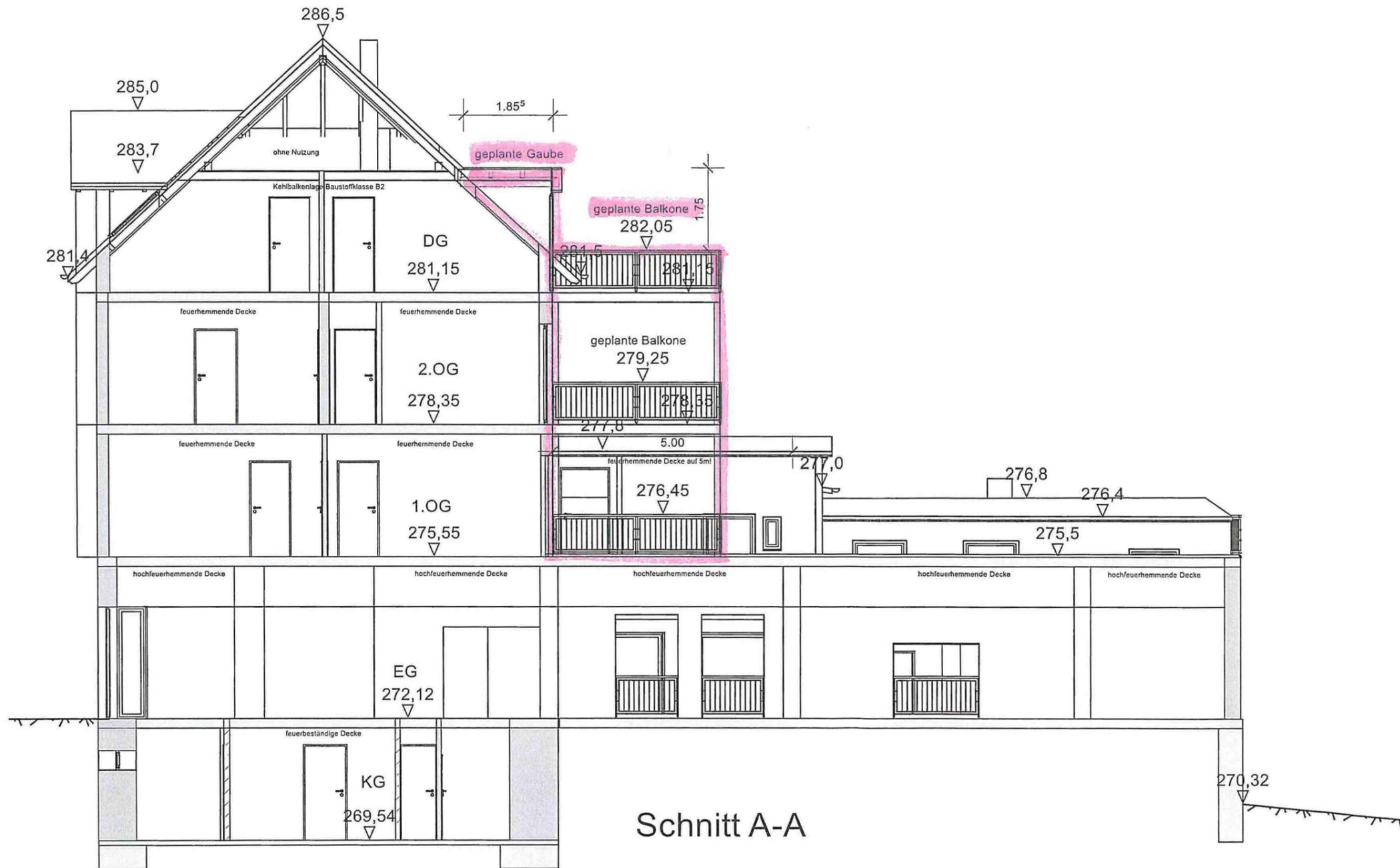
Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauer: _____

Plan: Erdgeschoss Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019
 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die
 vertreten durch:

- _____

- _____

- _____

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de



Bauantrag	
Bauvorhaben:	Umbau Wohn- und Geschäftshaus Untere Str. 19 51688 Wipperfürth
Bauherr:	
Plan: Schnitt A-A	Maßstab: 1:100
Wipperfürth, 15.11.2019 Entwurfsverfasser:	<i>M. Krämer</i>



Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die vertreten durch:

- _____

- _____

- _____

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de



Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauherr: _____

Plan: Süd-Ost (Untere Str.) Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019
 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



Süd-West (Mühlenweg)

Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die
 . vertreten durch:

- _____

- _____

- _____

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de



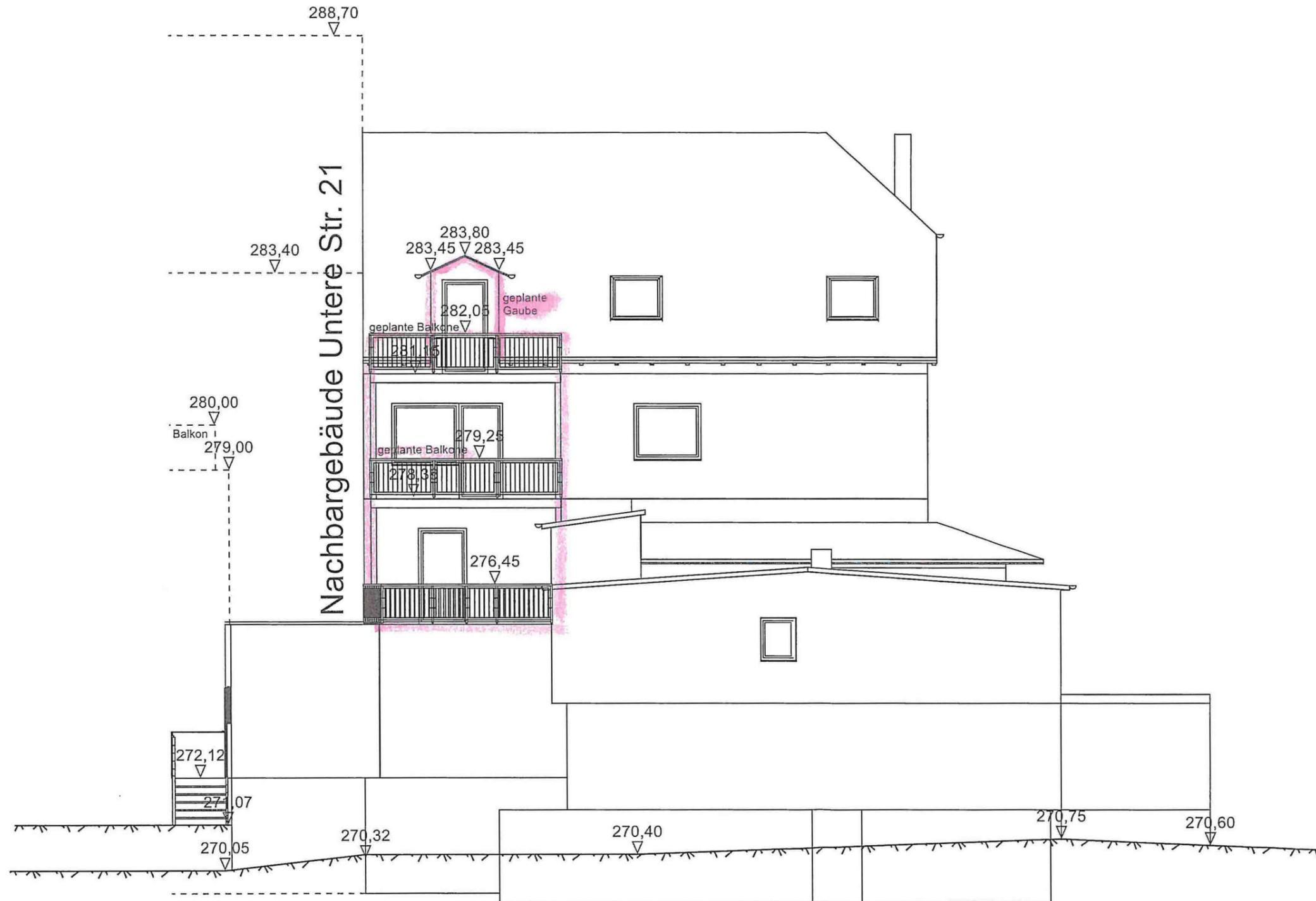
Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauherr: _____

Plan: Süd-West (Mühlenweg) Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019
 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



Nord-West (Rückseite)

Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die vertreten durch:

- _____

- _____

- _____

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de



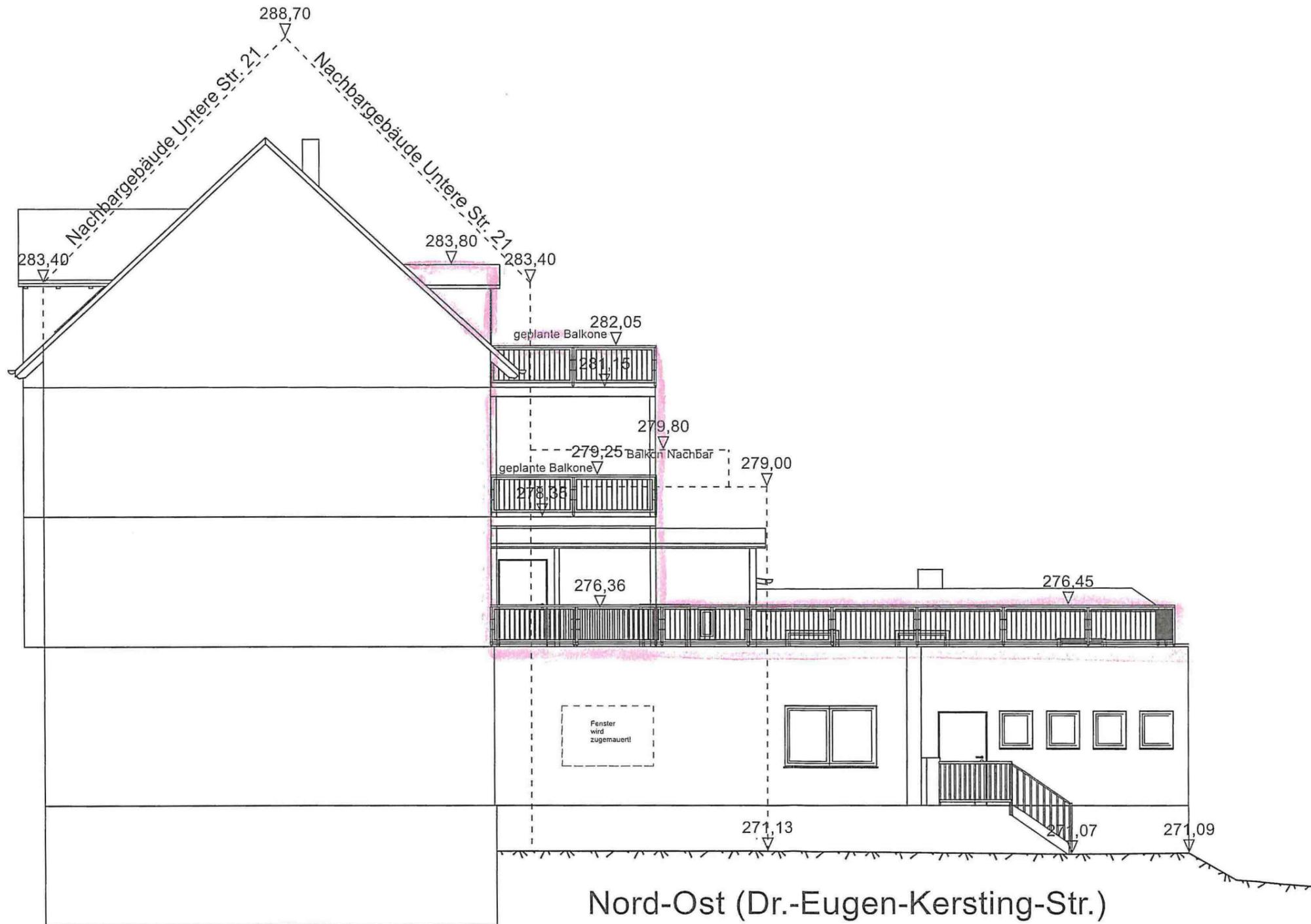
Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauherr: _____

Plan: Nord-West (Rückseite) Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019
 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



Nachbarliche Zustimmung zur dargestellten Planung durch die vertreten durch:

- _____

- _____

- _____

Datum: _____

Dipl.-Ing. Matthias Krämer
 Architektur · Bauphysik · Statik · Wertgutachten
 An der Kastanie 8 · 51688 Wipperfürth
 Tel.: 02267/7153 · Handy: 0163/4581555 · www.ib-kraemer.de



Bauantrag

Bauvorhaben: Umbau Wohn- und Geschäftshaus
 Untere Str. 19
 51688 Wipperfürth

Bauherr: _____

Plan: Nord-Ost (Kersting) Maßstab: 1:100

Wipperfürth, 15.11.2019
 Entwurfsverfasser: *M. Krämer*



II - Stadtentwässerung
III - Finanzservice

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Ortsentwässerung Roppersthal / Sassenbach

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 166.000 EUR bei dem Investitionsprojekt 5.100358 „Ortsentwässerung Roppersthal / Sassenbach“ wird zugestimmt.
2. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt über Wenigerauszahlungen in Höhe von 30.000 EUR bei der Maßnahme "Transportsammler Klaswipper" (PSP 5.100235), weiteren 60.000 EUR aus dem Mittelansatz für die "Ortsentwässerung Alfen" (PSP 5.100204) und 76.000 EUR bei dem Investitionsprojekt "Sonstige unvorhergesehene Kanalsanierungen" (PSP 5.000032).

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 die Mitverlegung einer Druckrohrleitung im Zuge des Breitbandausbaus für die Ortslagen Roppersthal und Sassenbach beschlossen.

Die erforderlichen Investitionsmittel sind nicht im Haushalt 2020 eingeplant und müssen nunmehr außerplanmäßig bereitgestellt werden.



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die „VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage) mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erweiterung des Kreises der Beitragspflichtigen in § 2 der Satzung hat Mehreinnahmen zur Folge deren Höhe aber nicht prognostiziert werden kann.

Für das zweite elternbeitragsfreie Jahr gewährt das Land zum Ausgleich pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 % der Summe der Kindpauschalen für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, so dass Kompensation in Aussicht gestellt ist.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Der Beschluss hat keine unmittelbar feststellbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Begründung:

Zum 01.08.2020 tritt das neue Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft.

§ 50 KiBiz regelt die Elternbeitragsfreiheit des vorletzten Kindergarten- oder Kindertagespflegebesuchsjahres. Sprich: Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr

beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Diese Regelung wird durch Anpassung des § 4 der vorliegenden Satzung umgesetzt.

Die Änderung des § 2 erweitert den beitragspflichtigen Personenkreis. Neben den Eltern können auch Personen herangezogen werden, die diesen gleichgestellt sind. In dieser Satzung wird vorgeschlagen festzulegen, dass neben den Eltern auch die Partner*innen in eheähnlichen Lebenspartnerschaften bzw. auch Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII zum Kostenbeitrag herangezogen werden können. Die Änderung des § 2 vervollständigt den Kreis der Beitragspflichtigen im Sinne der gelebten Praxis und der geltenden Rechtsprechung. Damit wird die Satzung auch der Satzung des OBK gleichgestellt.

Der Entwurf der VII. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage:

Entwurf der VII. Änderungssatzung der Elternbeitragsatzung

VII. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 25.06.2019“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am..... 2020 die nachstehende VII. Änderungssatzung beschlossen:

„Artikel I

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Beitragspflichtige

Für den bereit gestellten Platz haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrages monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Beitragspflichtige sind

- die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten des Betreuungsangebotes oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

Satzungsänderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Einkommensverbesserungen für die Kindertagespflegepersonen erhöhen die Aufwendungen für 2020 um 20.000 €, ab 2021 um rund 48.000 €. Demgegenüber werden Mehreinnahmen durch Landesmittel in Höhe von 6.250 € für 2020 und ab 2021 in Höhe von 15.000 € erwartet. Die veränderten Ansätze sind über den Veränderungsnachweis in den Haushalt 2020 ff. eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Die neue Satzung kann dazu beitragen, den Beruf der Tagespflegeperson weiterhin attraktiv zu gestalten. Das Angebot der Tagespflege alternativ zum Angebot der Kindertagesstätten trägt wesentlich dazu bei, das Ziel der Familienfreundlichkeit der Hansestadt Wipperfürth zu stärken, indem es den Eltern ein Wahlrecht zwischen beiden Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Begründung:

Auf Grund des neuen Kinderbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KiBiz), das ab dem 1. August 2020 in Kraft treten wird, sowie unabhängig davon geplanter Änderungen, ist eine Überarbeitung der bestehenden Satzung notwendig geworden. Die letzte Überarbeitung erfolgte mit der Änderungssatzung vom 05.07.2016. Wesentliche Neuerungen waren die Verbesserung des monatlichen Abrechnungsverfahrens mit der Einführung der Pauschalierung und einer damit verbundenen Bezahlung zum 28. eines jeden Monats. Bei ungeplantem Ausfall der Tagespflegeperson wegen Erkrankung übernimmt seitdem eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Für die Eingewöhnungsphase wurde schon damals ein Kontingent von einem Monat im Um-

fang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in Randzeiten setzte ab 16.00 Uhr und nicht mehr ab 18.00 Uhr ein und die Vergütung dafür stieg von 20% auf 30%.

Ziel der heute vorgeschlagenen Satzungsänderung ist die Sicherung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Kindertagespflege, da diese ein wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Förderung darstellt.

Gemäß Referentenentwurf des neuen KiBiz soll die Qualität in der Kindertagesbetreuung insbesondere im Rahmen von Kindertagespflege gestärkt werden. Grundlage für eine kompetenzorientierte Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen bietet das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt und im Juli 2015 veröffentlicht wurde. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entscheidenden Stellen weiterentwickelt. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB-Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Daher soll ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die QHB-Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend sein, um die Qualität in der Kindertagespflege flächendeckend zu steigern und sicherzustellen.

Zu den Neuerungen gehört auch eine gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Fortbildung (von mindestens 5 Stunden) um die pädagogische Qualifikation der Kindertagespflegepersonen zu sichern und weiterzuentwickeln und damit auch die hohe Qualität in der Kindertagespflege. Mit Fortbildungen können und sollen die persönlichen und fachlichen Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen gefördert und gestärkt werden. Da es sich bei dem Umfang der regelmäßigen Fortbildung um eine Mindestanforderung des Gesetzgebers handelt, ist in die neue Satzung ein höherer Umfang, mindestens 12 Stunden Fortbildung, festgelegt worden. Hierfür werden den Kindertagespflegepersonen maximal 3 Sonderurlaubstage zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt zur Entlastung der Kindertagespflegepersonen ebenfalls vor, dass sich das Jugendamt an der Finanzierung der Fortbildungen beteiligt, und zwar in Höhe von 10,00 € pro Fortbildungsstunde.

Darüber hinaus sind auch monetäre Verbesserungen für die Kindertagespflegepersonen, die zum Teil auch schon vorher Bestandteil der Satzung gewesen sind, gefordert.

Der Gesetzgeber hat für die Gewährung eines Landeszuschusses bestimmte verbindliche Voraussetzungen im § 24, Absatz 3 KiBiz festgelegt.

Bei Kindern die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden ist eine Bestätigung der Kommune erforderlich, die voraussetzt, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein

- Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
 8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
 9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Die Ziffern 5., 7. und 8. werden, im Gegensatz zu einigen anderen Kommunen, schon seit Jahren erfüllt. Bereits seit dem 01.09.2016 ist eine ständige Vertretungskraft für krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegepersonen vertraglich gebunden worden. Es wird bereits eine einmonatige Eingewöhnungsphase im Zuge der pauschalisierten Abrechnung gewährt und bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Kindertagespflegeperson bereits bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

Zur Attraktivierung des Berufes und zur Bindung vorhandener Kräfte sind erstmalig fünf Erfahrungsstufen, die sich auf die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beziehen und die damit einhergehend dann eine höhere Stundenvergütung beinhalten, in diesem Satzungsentwurf vorgesehen.

Weitere Änderungen beinhalten eine Anhebung der Vergütung in Randzeiten von 30% auf 40% des Stundensatzes für Betreuungszeiten vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr. Auch hier gibt es Kommunen, die entweder gar keine Zuschläge gewähren oder nur für Zeiten die entweder vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr anfallen. Und diese dann mit einem geringeren Zuschlag bezahlen (s. Anlage 3).

Das neue KiBiz fordert die Vernetzung der Kindertagespflegeperson im Sozialraum, mit Kitas, anderen Bildungsträgern und fordert einen am Kind orientierten fachlichen Austausch mit anderen Fachkräften, den Eltern, der Fachberatung und dem Jugendamt. Um der Kindertagespflegeperson hierfür Zeit zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor jeder Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich zu vergüten.

Zusätzlich ist die Erstellung einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation zu fördern. Hierfür ist vorgesehen bei der tatsächlichen Erstellung für ein Kind eine Stunde pro Betreuungsmonat zusätzlich zu vergüten.

Eine Übersicht über die gesamten wesentlichen Änderungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Kindertagespflegepersonen sind in Wipperfürth gut aufgestellt und haben sich zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Diese formulierte und formuliert weiterhin die Forderung von der Weiterzahlung von Betreuungspauschalen im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson. Schon zur Änderungssatzung 2016 wurde von der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch die Verwaltung Abstand genommen. Das System der Tagespflege geht nach wie vor von einer selbständigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen aus. Je mehr Elemente einer sozialen Absicherung jedoch für die Kindertagespflegeperson in der Satzung enthalten sind, desto mehr ist schließlich von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen. Ein abhängiges Arbeitsverhältnis zwischen der Stadt und den Kindertagespflegepersonen wird jedoch weiterhin nicht angestrebt. Die Verwaltung vertritt nachdrücklich weiterhin die Auffassung, dass es sich

bei Kindertagespflegepersonen um Selbständige handelt, die über eine selbstgewählte Intensität ihrer Tätigkeit ihr Einkommen selbst bestimmen können und somit auch die Möglichkeit haben, wesentlich höhere Einnahmen als tariflich Beschäftigte zu erzielen (s. Anlage 4).

Bei Erkrankung der Kindertagespflegepersonen gibt es die Möglichkeit durch den Einsatz von betreuungsfreien Tagen eine durchgehende Bezahlung zu gewährleisten. Bei einem längeren Ausfall sind hierfür maximal 9 Arbeitstage einzusetzen. Durch den Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung, die in der Regel nach 14 Krankentagen einsetzt, kann somit ein kompletter Einkommensausfall vermieden werden. Die Bezuschussung, 50% der Kosten für diese Versicherung werden übernommen, erfolgt unabhängig davon ob schon Zuschüsse für die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden und unterliegt keiner Höchstbetragsgrenze.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen erhofft sich die Verwaltung sowohl die Qualität zu erhalten bzw. noch zu steigern als auch die Quantität im Angebot der Kindertagespflege in der Hansestadt Wipperfürth nachhaltig zu sichern und ggf. auch zu steigern. Abschließend gibt die Anlage 3 eine Übersicht über die Regelungen in Wipperfürth und den Nachbarkommunen.

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Anlage 2 - Übersicht über die vorgenommenen Änderungen in einer Kurzfassung

Anlage 3 – Synopse Vergleich mit Richtlinien oder Satzungen von vergleichbaren Nachbarkommunen

Anlage 4 – Vergleich Einkommensmöglichkeiten (Brutto) von Kindertagespflegepersonen und Personen in kommunalen Kindertagesstätten

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
vom -- 05.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und der §§ 1 bis 6, 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 2 u. 4, 13,14, 15 Abs. 2 u. 3, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs.1 bis 3, 20 Abs. 1 u. 2, 21 bis 24, 50 Abs.1, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege	2
§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege	3
§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen.....	3
§ 4 Geeignetheit der Räume.....	4
§ 5 Kindertagespflege	4
§ 6 Großtagespflege	5
§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen.....	5
§ 8 Pflegeerlaubnis	6
§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	6
§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis	7
§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse	7
§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson	7
und der Personensorgeberechtigten.....	7
§ 13 Vertretungsregelung	8
§ 14 Gewährung von Geldleistungen.....	8
§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung	9
§ 16 Krankheit und Urlaub.....	12
§ 17 Kostenbeitrag.....	12
§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.....	13
§ 19 Inkrafttreten	13
Bekanntmachungsanordnung.....	13

Präambel

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:

1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- b. die Erziehungsberechtigten
 - i. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - ii. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - iii. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
3. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Betreuung in Randzeiten.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt.

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 21 bis 24 KiBiz regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Satzung.
- (2) Die Kindertagespflege soll
 - a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (5) Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen, die über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen, in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (6) Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (7) Die Kindertagespflege hat die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, sind die Eltern frühzeitig zu informieren und sind geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Sozialgesetzbuch zu informieren.
- (8) In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt gestellt werden. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (3) Eine dauerhafte Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden ist bei Bedarf schriftlich mit einem Folgeantrag zu beantragen. Die Bewilligung und die Übernahme der Kosten für die Erhöhung der Betreuungsstunden erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (4) Eine dauerhafte Verringerung der bewilligten Betreuungsstunden ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Evtl. zu viel geleistete Förderbeträge sind an das Jugendamt zu erstatten.
- (5) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt, soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Nach Möglichkeit soll die Tagespflege für diese Altersgruppe innerhalb der Kernzeiten erfolgen. Als Kernzeit gilt der Zeitraum von montags bis freitags jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr. Abweichungen von der Kernzeit können sich im Einzelfall aus dem individuellen Bedarf heraus ergeben und sind im Antrag zu begründen. Der individuelle Bedarf wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung objektiver Kriterien durch das Jugendamt oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten geprüft.
- (6) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Hansestadt Wipperfürth ist der unter Berücksichtigung dieser Satzung schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Der Betreuungsvertrag ist für die Zeit ab dem Beginn der Eingewöhnungsphase abzuschließen. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.

§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen

- (1) Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.
- (2) Eignungskriterien sind:
 - a. Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
 - b. Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. Sachkompetenz (u.a. Erstellen einer eigenen pädagogischen Konzeption, Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
- d. Qualifikation (z.B. Kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch im Folgenden QHB genannt), entwickelt vom deutschen Jugendinstitut, sozialpädagogische Ausbildung, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
- e. Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, hier, z.B. auf Wunsch Erstellen einer Bildungsdokumentation, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)
- f. Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
- g. Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen.

§ 4 Geeignetheit der Räume

- (1) Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören
 - a. ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
 - b. eine anregungsreiche Ausgestaltung
 - c. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
 - d. unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
 - e. insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
 - f. Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.
- (2) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Die Kriterien aus Abs. 1. gelten entsprechend.
- (3) Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (4) Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen“ in der derzeit gültigen Fassung, zugrunde gelegt.
- (5) Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten, sowie den Beauftragten des Jugendamtes, Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5 Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wovon ebenfalls maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppensammensetzungen betreut werden.
- (3) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

§ 6 Großtagespflege

- (1) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden.
- (2) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.
- (3) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.
- (4) Grundlegende Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Großtagespflege ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Kindertagespflegeperson und dem Raumprogramm - die pädagogische Konzeption der Großtagespflege. Sie muss klare Aussagen über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis. Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.
- (5) Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen

Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 22 (5) KiBiz). Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann.

Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in § 4 der Satzung genannten Kriterien zugrunde gelegt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

§ 8 Pflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen. Die Erlaubnis, Änderungen und Verlängerungen sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt.
- (2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.
- (3) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- (4) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt.

§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. Der Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht.
 - b. Nachweis als sozialpädagogische Fachkraft ohne Qualifikation mit Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
 - c. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Mit dieser Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung haben über eine Qualifikation zur Kindertagespflege treffen. In diesen Fällen haben die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums zu entsprechen.
- (3) Zur Kindertagespflege geeignete Personen, gemäß § 3 der Satzung, sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG
 - b. polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
 - d. bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.
 - e. Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume.
 - f. Durchführung der Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption gemäß § 17 (1) KiBiz. Die Konzeption ist dem Jugendamt, bzw. einen mit der Fachberatung beauftragten Dritten, vorzulegen.
- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Zeitstunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.
- (6) Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist dies dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgehend mitzuteilen.

§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 3 dieser Satzung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

- (1) Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten.
- (2) Das Jugendamt informiert und berät die Personensorgeberechtigten und vermittelt an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 3 KiBiz). Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Das Jugendamt übernimmt die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des § 6 KiBiz einschließlich der Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung. Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (4) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 13 KiBiz.

§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Tagespflegeperson teilt mit, für welche Kinder sie mit Einwilligung der Sorgeberechtigten eine Bildungsdokumentation erstellt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (3) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkung gemäß §§ 60 ff. SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten. Dies gilt vor allem in Bezug auf:
 - a. Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit.
 - b. Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung.
 - c. Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub.
 - d. Verdacht bei Kindeswohlgefährdung.
 - e. Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson.
 - f. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen.
 - g. Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
- (4) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken ist unaufgefordert und unverzüglich durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.
- (5) Die Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Vertretungsregelung gemäß § 12 dieser Satzung ist dem Jugendamt gegenüber zu erklären.

§ 13 Vertretungsregelung

Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung oder sonstigen Anlässen (z.B. Trauerfall) übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Soweit eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren Kindertagespflegepersonen besteht bzw. sofern die Fachkraft nicht zur Verfügung steht, kann die Vertretung auch von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen werden. Die Vertretung im Einzelfall erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt, oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten und den Personensorgeberechtigten.

§ 14 Gewährung von Geldleistungen

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld als laufende Geldleistung. Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt; über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (2) Die Kosten der Qualifikierungskurse werden auf Antrag bis zur Höhe der Landesförderung erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.
- (3) Die Kosten der Qualifizierung durch die erfolgreiche Teilnahme an einen Zertifikatskurs „Inklusion in der Kindertagespflege“ für Kindertagespflegepersonen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen werden bis zu 120,00 €/Jahr erstattet.

§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird bei einer regelmäßigen Betreuung auf Basis des im Antragsverfahren nachgewiesenen und bewilligten Betreuungsbedarfs als laufende Geldleistung gewährt. Hierbei wird für die Eingewöhnungsphase ein Kontingent von einem Monat im Umfang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Betreuungsstunden, die aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf das Wohl des Kindes in der Eingewöhnungsphase nicht in Anspruch genommen werden, werden in dieser Zeit wie Urlaubstage des Kindes behandelt und entsprechend der nach Absatz 6 zu ermittelnden Stundensätze vergütet.
- (2) Werden über den regelmäßigen und bewilligten Betreuungsbedarf hinaus vorübergehend zusätzliche Betreuungsstunden wegen beruflicher Verpflichtungen der Eltern (z. B. wegen Überstunden oder Fortbildungen der Eltern) in Anspruch genommen, kann eine Vergütung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden durch das Jugendamt nur dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zusätzliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt haben und ein entsprechender Nachweis über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme unverzüglich im Jugendamt eingereicht wird. Kosten für Betreuungsstunden, die über den nachgewiesenen und bewilligten Umfang hinausgehen, werden ansonsten nicht aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungsstunden, die vorübergehend den regelmäßigen Bedarf übersteigen, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen.
- (3) Soweit kein regelmäßiger Betreuungsbedarf im Voraus feststellbar ist erfolgt die Vergütung ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen. Auf Verlangen des Jugendamtes sind entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einzureichen. Der notwendige Umfang der Eingewöhnungsphase ist bei unregelmäßigem Betreuungsbedarf im Einzelfall festzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt.
- (4) Die Geldleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 umfassen insbesondere die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.
- (5) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €. Die Höhe der Sachkosten wurde der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale gleichgesetzt.
- (6) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:
 - a. 2,20 € pro Stunde für Kindertagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden (Stufe 1).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,20 €	1,80 €	4,00 €

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- b. 2,70 € bei Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz, ab dem 01.08.2022 (Stufe 2).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,70 €	1,80 €	4,50 €

- c. 3,20 € bei Kindertagespflegepersonen mit einer nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) abgeschlossenen kompetenzorientierten Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten (DJI-Curriculum). Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 ist diese Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend. Ebenso Kindertagespflegepersonen, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses eine abgeschlossene DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden nachweisen sowie staatlich anerkannte Erzieher*innen und pädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz a.F. mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung verfügen oder die Hälfte des Stundenumfangs des DJI-Curriculums absolviert haben (Stufe 3).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,20 €	1,80 €	5,00 €

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in der Stufe 3 entsprechend der Berufserfahrung in der ausgeübten Tätigkeit als Tagespflegeperson wie folgt angepasst:

Nach 5 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,50 €	1,80 €	5,30 €

Nach 8 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,70 €	1,80 €	5,50 €

Nach 10 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,90 €	1,80 €	5,70 €

Nach 12 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,10 €	1,80 €	5,90 €

Nach 15 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,30 €	1,80 €	6,10 €

- (7) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab dem Kindergartenjahr 2021/22 jährlich angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der Obersten Landesbehörde jährlich im März veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 24 Abs.3 (9), wie im § 37 (KiBiz) festgelegt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (8) Jede Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt wie in Absatz 16 aufgeführt, monatlich rückwirkend.
- (9) Wird, mit Zustimmung der Eltern, eine Entwicklungs- und Bildungsdokumentation für ein Kind erstellt, wird hierfür eine Stunde pro Betreuungsmonat zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.), bei einem abweichenden Datum mit der tatsächlichen Beendigung der Betreuung des Kindes.
- (10) Für Tagespflegepersonen, mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern, und bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der dreifache Betrag des Stundensatzes gezahlt, der der Kindertagespflegeperson nach Absatz 6 zustehen würde. Dies setzt jedoch voraus, dass mit Aufnahme eines Kindes mit Inklusionsbedarf im Sinne dieses Absatzes die Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson um jeweils einen Platz reduziert wird. Die Kindertagespflegeperson muss hierfür eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (11) Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, ohne dass eine Behinderung im Sinne des Absatzes 5 vorliegt oder das Kind von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 auf das 1,5-fache pro Stunde erhöht werden. Der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 kann ebenfalls erhöht werden, wenn zwar die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 Abs. 1 SGB XII festgestellt wurde, jedoch keine Reduzierung der Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Betrags für die Förderleistung trifft das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (12) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:
 - a. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Hierzu gehören auch die Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, auch wenn sie aufgrund einer Privatversicherung anfallen. Sie sind bei der Angemessenheitsprüfung nicht zu berücksichtigen.
 - b. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Kindertagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
 - c. Im Krankheitsfall sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen der vorherigen drei Monate zu Grunde zu legen.
 - d. Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden der Kindertagespflegeperson in voller Höhe erstattet.
- (13) Der pauschalierte Betrag der Geldleistung wird für besondere Betreuungszeiten in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:
 - a. Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr): 50 % der Betreuungsstunden;
 - b. Ergänzende Betreuung (06.00 – 08.00 Uhr sowie 16.00 – 22.00 Uhr): 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes;

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. Samstag, Sonntag, Feiertag: 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes.
- (14) Die Eingewöhnungszeit entspricht der normalen Betreuungszeit.
 - (15) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen gewährt.
 - (16) Die Geldleistungen werden in der Regel monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.
 - (17) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Kindertagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen von den Eltern verlangen, soweit die Betreuungsstunden durch öffentliche Mittel gefördert werden.
 - (18) Sofern die Kindertagespflegeperson das zu betreuende Kind mit einer von ihr frisch zubereiteten Mahlzeit verpflegt, ist sie jedoch berechtigt, hierfür einen Betrag von maximal 3,00 €/Mahlzeit von den Personensorgeberechtigten zu erheben. Die Zahlungsmodalitäten stimmt die Kindertagespflegeperson unmittelbar mit den Personensorgeberechtigten ab.
 - (19) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 16 Krankheit und Urlaub

- (1) Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe für Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage betreuungsfreie Zeit und 3 Sonderurlaubstage (von denen 2 Tage verbindlich für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen sind) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Betreuungsfreie Tage und Sonderurlaub sind mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- (3) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Kindertagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
- (4) Bei plötzlicher Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird der erste Tag, an dem wegen dieser Krankheit keine Tagespflege durch die Kindertagespflegeperson geleistet werden kann, auf der Basis der an diesem Tag normalerweise üblichen Betreuungszeit vergütet. Sofern die Kindertagespflegeperson über den ersten Tag hinaus wegen Erkrankung ausfällt, erfolgt keine Entgeltfortzahlung durch das Jugendamt, es sei denn, die Kindertagespflegeperson setzt dafür betreuungsfreie Tage aus ihrem Anspruch nach Absatz 1 ein.
- (5) Wird ein Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer anderen Kindertagespflegeperson, die nicht für die allgemeine Vertretung vorgesehen ist, betreut, so erhält diese für die Dauer der Vertretung das entsprechende Kindertagespflegeentgelt.

§ 17 Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalisierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der wöchentlichen Betreuungszeit.

§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

- (1) Die Kündigung der Kindertagespflege soll Jugendamt oder der beauftragten Stelle möglichst frühzeitig mittels eines zur Verfügung gestellten Antrags angezeigt werden, der von Eltern und Tagespflegeperson zu unterschreiben ist.
- (2) Innerhalb der Eingewöhnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Ende der Eingewöhnungszeit zu kündigen.
- (3) Im Übrigen unterliegen Kündigungen einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.
- (4) Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich. Auch alle anderen Kündigungen sind Gegenstand der o.a. Vereinbarungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister

Anlage 2

Übersicht über die vorgenommenen Änderungen in Kurzfassung

- Durchgänge Änderung der Begrifflichkeit „Tagespflegeperson“ in „Kindertagespflegeperson“
- Mehrfache Textergänzung „Aufgabenübertragung auch auf Dritte möglich“ (Tagesmütternetz e.V., Gummersbach)
- Einführung eines Inhaltsverzeichnisses
- Überarbeitung der Präambel mit Konzentration auf das Wesentliche
- Neu: § 1 (7) gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII
- § 3 Kompetenzorientierte Qualifizierung
- § 4 Nutzungsmöglichkeiten anderer Räume
- Neufassung der Satzung ab § 5 durch umfangreiche Änderungen zu Zwecken der Übersichtlichkeit in die neuen §§ 5 bis 9 aufgliedert
- § 5 Kindertagespflege
- § 6 Großtagespflege
- § 7 Kindertagespflege in anderen Räumen
- § 8 Pflegeurlaub
- § 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeurlaub
- bisheriger § 6 Entzug der Kindertagespflegeurlaub, jetzt § 10
- bisheriger § 7 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse, jetzt § 11
- bisheriger § 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten, jetzt § 12
- bisheriger § 9 Vertretungsregelung, jetzt § 13. Neu in § 13, Vertretung nicht nur wegen Erkrankung, jetzt auch bei besonderen anderen Anlässen (z.B. Trauerfall)
- bisheriger § 10 Gewährung von Geldleistungen, jetzt § 14
- Neu in § 14: Kosten der QHB – Qualifizierung werden auf Antrag bis zur Höhe der Landesförderung und die Kosten für Qualifizierungskurse „Inklusion“ zu 100 % erstattet. Kosten für Fortbildungen werden bis zu 120,00 € im Jahr erstattet.
- § 11 Höhe und Umfang der Geldleistungen, jetzt § 15
- § 15 neu: Einführung von fünf Erfahrungsstufen (5-15 Jahre, 5 € bis 6,10 €)
 - zusätzliche Vergütung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit (pro Kind eine Stunde pro Betreuungswoche),
 - zusätzliche Vergütung bei Erstellung einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation (pro Kind eine Stunde monatlich pro Betreuungsmonat),
 - Dynamisierung ab 1.8.2021
 - Kein Höchstbetrag für die soziale Absicherung im Krankheitsfall, Übernahme 50 %
 - Erhöhung der Randzeitenvergütung von 30% auf 40%
 - Erhöhung des maximalen Betrages bei Zubereitung einer frischen Mahlzeit für ein Kind von 2,50 € auf 3,00 €
- Neu in § 16 Krankheit und Urlaub: weiterhin 25 betreuungsfreie Tage und 3 Sonderurlaubstage, davon sind 2 Tage verbindlich für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen
- Neu in § 16 Abs. 1: Übernahme aus § 23 Abs. 2, Satz 2 KiBiz: rechtzeitige Abstimmung von Urlaub oder anderweitiger Ausfallzeiten zwischen Eltern und KTHP im Interesse des Kindeswohls
- § 12 Kostenbeitrag, jetzt § 17
- § 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses, Neu: weitergehende Regelungen mit dem Ziel Vertrauensschutzes in die bestehenden Verträge für die KTHP

Ö 1.5.2

Anlage 3

Synopse Richtlinien/Satzungen vergleichbarer Nachbarkommunen

	Satzung	Satzung Entwurf	Richtlinie	Satzung	Richtlinie	Richtlinie	Richtlinie
Stand vom	1.8.2016	1.8.2020	1.8.2016	15.01.2018	01.01.2020	1.08.2016	-
Kommune	Wipperfürth	Wipperfürth	OBK	Radevormwald	Gummersbach	Wiehl	MK
<i>Urlaub</i>	25	25	15	25	20	15	0
<i>Sonderurlaub</i>	3	3	0	0	0	0	0
<i>Fortbildung/Zuschuss</i>	freiw./ohne	12 Std.Pflicht/120 €	freiw./ohne	eine Maßn./bis zu 100 €	freiw./bis zu 50 €	freiw./ohne	freiw./100%
<i>Zuschuss Qualifikation</i>	50 %	max. 2.000 €	max. 300 €	max. 300 €	100 %	max. 300 €	100 %
<i>Zuschuss Qualifikation Inklusion</i>	Übernahme durch Land	100 %	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
<i>Tage Urlaub/Krankheit Kind</i>	10	10	10	10	10 m. Attest	10	14
<i>Tage Urlaub/Krankheit KTPP</i>	1	1	10 mit Attest	10	0	10	14
<i>Entgelt in Euro (Stufe 3)</i>	5	5 – 6,10	5	5	5	5	5
<i>ab 1.8.2021</i>	-	Dynamisierung		1,5 % jährlich			
<i>Zuschläge Randzeiten</i>	30%	40%	keine	25%	keine	keine	20%
<i>Randzeiten:</i>	vor 8 Uhr, nach 16 Uhr	vor 8 Uhr, nach 16 Uhr	nicht geregelt	vor 8 Uhr, nach 18 Uhr	nicht geregelt	nicht geregelt	vor 7 Uhr, nach 19 Uhr
<i>bezahlte Eingewöhnung</i>	1 Monat	1 Monat	25 Stunden	14 Tage	max. 4 Wochen	25 Stunden	10 Stunden
<i>Entgeltzuschlag Inklusion</i>	3- fach	3-fach	2,5 fach	2,5 fach	2,5 fach	2,5 fach	-
<i>Zuschuss KV</i>	50% Grenze	50 % ohne Grenze	50% Grenze	50% Grenze	50% Grenze	50% Grenze	50 %
<i>Bildungszuschuss: + 1 Std./Woche/Kind</i>	-	ja	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
<i>Bildungsdokumentation + 1 Std./Monat/Kind</i>	-	ja	-	-	-	-	-
<i>Betreuungsumfang</i>	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell	individuell
<i>Abrechnungsmodus</i>	pauschaliert	pauschaliert	pauschaliert	pauschaliert	tats. Betreuung	pauschaliert	pauschaliert
<i>Nachweis</i>	ohne	ohne	ohne	pro Quartal	½ Takt	ohne	Std. Zettel
<i>unregelm. Betreu.umfang</i>	mit Nachweis	mit Nachweis					

Legende:

KTPP = Kindertagespflegeperson

KV=Krankenversicherung

Allgemein: Satzungen sind materielle Gesetze, die allgemein verbindlich sind. Diese Rechtsvorschriften werden von juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit nach außen erlassen. Richtlinien sind verwaltungsinterne, generell abstrakte Handlungsanweisungen ohne Rechtswirkung nach außen.

Ö 1.5.2

Anlage 4

Vergleich Einkommensmöglichkeiten (Brutto) von Kindertagespflegepersonen und ErzieherInnen in kommunalen Kindertagesstätten

Die nachstehenden Einkommensbeispiele von Kindertagespflegepersonen erfolgen in verschiedenen Betreuungsszenarien:

Betreuung von 4 Kindern, jeweils 25 Std. wöchentlich:
bei pauschalierter Auszahlung rund 28.500,00 €,
ab 01.08.2020 bei 5 Jahren Erfahrung rund 30.000,00 €

Betreuung von 5 Kindern, drei mit 25 Std. und zwei mit 35 Std. wöchentlich:
bei pauschalierter Auszahlung rund 41.445,00 €,
ab 01.08.2020 bei 8 Jahren Erfahrung, rund 45.200,00 €

Betreuung von 6 Kindern, 1 Kind mit 22 Std., 3 Kinder mit 25 Std. 1 Kind mit 35 Std. und 1 Kind mit 45 Std.: wöchentlich rund 51.500,00 €

Betreuung von 5 Kindern, zwei mit 35 Std. und drei mit 45 Std. wöchentlich, mit zusätzlichen Randzeiten:
bei pauschalierter Auszahlung rund 63.400,00 €,
ab 01.08.2020 bei 10 Jahren Erfahrung, rund 71.700,00 €

Gehaltstabelle Erzieher u. Erzieherinnen: Entgelttabelle des Öffentlichen Dienstes (TVöD SuE) 2019

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
S 8a	2685.14	2917.80	3123.13	3317.66	3506.77

Eine Erzieherin hat eine mindestens 3- jährige Ausbildung zu absolvieren, danach erfolgt die Bezahlung nach Entgeltgruppe S8a, Stufe 1 mit einem Jahresverdienst von rund 34.900,00 € Brutto, einschließlich Weihnachtsgeld, in der Stufe 4 sind es dann 43.100,00 € und in der Endstufe, frühestens nach 16 Jahren erreichbar, sind es 48.150,00 €.

Ungelernte Kindergartenhelferinnen, in städtischen Kindergärten gibt es nur ausgebildete Fachkräfte, werden in die Entgeltgruppen 2 oder 3 eingestuft.

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 3	2321.05	2553.99	2864.86	2932.94	2844,45	3014.27
S 2	2182,4	2293.44	2375.39	2467.05	2563.43	2659.84

Um eine Vergleichbarkeit darzustellen, wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden angenommen:

Eine Kindertagespflegeperson die 5 Kinder wöchentlich 39 Stunden betreut, würde hierfür einschließlich Sozialversicherungszuschuss, 58.050,00 € jährlich erhalten. Nach 5 Jahren wären es 61.100,00 € und nach 15 Jahren 69.237,00 €.

Erzieherin S 8a		Kindertagespflegeperson	
mindestens 3-jähr. Ausbildung		bei 160/300 stündiger Qualifizierung	
	Brutto/Jahr		Brutto/Jahr
im 1.Jahr	34.900,00 €	im 1.Jahr	58.050,00 €
im 6. Jahr	43.100,00 €	im 5. Jahr	61.100,00 €
im 16. Jahr	48.150,00 €	im 15. Jahr	69.200,00 €



Regionales Gebäudemanagement
III - Finanzservice

Erneuerung Pavillon GS St. Antonius

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.05.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Bauausschuss empfiehlt / Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel für die Maßnahme Erneuerung Pavillons St. Antonius in Höhe von 420.000 €.
2. Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über gleichhohe Wenigerauszahlungen im Investitionsprojekt 5.100.160 „Um- und Ausbau E.v.B.-Gymnasium“. Hier sind investive Mittel von 4,1 Mio. € für den Umbau zum Ganztags- und energetische Sanierungen eingeplant, die 2020 durch einen notwendigen Architektenwechsel nicht vollständig abfließen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2016 wurden für die Gesamtmaßnahme 1.175.000 € eingeplant.
Im Haushaltsjahr 2019 wurden zusätzlich 60.000 € für die Ausstattung eingeplant, also insgesamt 1.235.000 €
Der Bauausschuss hat im Rahmen der Haushaltsberatung in seiner Sitzung vom 13.02.2020 die Erhöhung der Mittel um 725.000 € beschlossen.
In der Anlage 3 zum Bauausschuss vom 13.02.20 wurde die Kostenschätzung für die brandschutztechnische Ertüchtigung nicht vollständig dargestellt. Die Kostengruppe 300 fehlte irrtümlich und die Planungskosten waren nur teilweise enthalten.
Aktuell ergibt sich ein Finanzbedarf von rd. 2.380.000 € insgesamt (incl. Ausstattung), daher wird beantragt, Mittel in Höhe von 420.000 € nach zu bewilligen.
Die Submission für den Modulbau findet am 07.05.2020 statt. Das Submissionsergebnis wird zur Sitzung nachgereicht. Negative oder positive Auswirkungen auf die Finanzplanung sind noch nicht einschätzbar.

Die Gegenfinanzierung in 2020 erfolgt durch Mittel aus dem Projekt Um- und Ausbau E.v.B.-Gymnasium. Da sich das Projekt aufgrund des jetzt beschlossenen Umfangs der Sanierungsarbeiten wesentlich geändert hat, müssen die Planungen für die weiteren Leistungsphasen gemäß § 132 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) neu ausgeschrieben werden. Dadurch werden die eingeplanten Mittel in diesem Jahr nicht vollständig verausgabt werden.

Demografische Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Im Bauausschuss vom 13.02.2020 wurde erläutert, dass aufgrund der Beschlusslage im Schulausschuss und angesichts moderner pädagogischer Konzepte in Gesprächen mit Schulamt und Schulleitung nochmals der aktuelle Bedarf der Schule überprüft wurde. Die Entwurfsplanung zur Ausschreibung des Modulbaus wurde auf den Ergebnissen aufgebaut. Differenzierungsräume für zeitgemäßen Unterricht und Inklusion wurden eingeplant. Nach erneuter Abstimmung mit Schulamt und Schule Ende November wurde Mitte Dezember der Bauantrag eingereicht. Die Grundfläche des geplanten Gebäudes vergrößerte sich infolge des Bedarfs von 300 auf 530 m², was im Wesentlichen zu den im Ausschuss genannten höheren Kosten führte. Hier entsteht auch ein entsprechender Mehrwert für die Schule.

Unterdessen haben weitere Gespräche zum eingereichten Bauantrag mit dem Bauordnungsamt stattgefunden. In Bezug auf Barrierefreiheit sind im Bauantrag Rampen für die ebenerdige Zugänglichkeit des Modulbaus und auch des Erdgeschosses im Altbau vorgesehen, die Türbreiten im Modulbau wurden barrierefrei ausgelegt. In der Abwägung der Verhältnismäßigkeit der zu berücksichtigenden Inklusionsmaßnahmen waren von Seiten des RGM und der planenden Architekten vorerst keine weiteren Maßnahmen im Altbau vorgesehen. Es gibt im Modulbau genau wie jetzt in den alten Containern keine eigenen Toiletten. Demzufolge wurde auch kein barrierefreies WC vorgesehen. In der Abwägung der Verhältnismäßigkeit hat das Bauordnungsamt eine behindertengerechte Toilette im Altbau gefordert, damit Personen, die das EG zukünftig barrierefrei erreichen können auch die Möglichkeit haben ein WC aufzusuchen. Dieser Forderung ist das RGM nachgekommen, ein Nachtrag zum Bauantrag wurde eingereicht. Die Kosten für den Umbau einer Teeküche zum barrierefreien WC betragen nach erster Schätzung rd. 35.000 €.

Für die notwendige brandschutztechnische Ertüchtigung sind Maßnahmen im Bestandsgebäude zur Erlangung der Baugenehmigung erforderlich, z.B. eine flächendeckende Brandmeldeanlage und eine Blitzschutzanlage.

Diese und die weiteren Brandschutzarbeiten wurden, wie in der Anlage 3, zur letzten Sitzung aufgeführt geschätzt. Dabei wurde der Anteil der Kostengruppe 300 irrtümlich nicht angegeben, ebenso fehlte das Honorar für Architekt und Fachplaner für diesen Teil der Maßnahme. Weiterhin fehlten die Kosten für das Provisorium.

Der aktuelle Kostenstand insgesamt stellt sich wie folgt dar:

Modulbau incl. Nebenkosten (siehe Anlage 1)	1.530.000 €
Erstausstattung des Modulbaus	60.000 €
Brandschutz:	
Kostengruppe 400 (siehe Anlage 2) 286.600 € plus MwSt.	341.000 €
Kostengruppe 300 (siehe Anlage 2) 100.000 € plus MwSt.	119.000 €
Baunebenkosten (siehe Anlage 2) 96.782 € plus MwSt.	115.000 €
Unvorhergesehenes (20% der 3 Vorpositionen)	115.000 €

Planung, Erstellung und Beseitigung Provisorium	65.000 €
Errichtung barrierefreies WC	35.000 €
Gesamtsumme:	2.380.000 €

Es bleibt festzuhalten, dass die brandschutztechnische Ertüchtigung der Schule dringend erforderlich ist, um mittelfristig eine Schließung der Schule wegen baulichen und technischen Mängeln zu vermeiden.

Die sowieso anfallenden Kosten sind in dieser Höhe zu investieren, um die Funktionsfähigkeit des Schulgebäudes in Bezug auf aktuelle Anforderung an den Brandschutz sicherzustellen. In dieser Hinsicht ist seit Errichtung des Gebäudes nicht mehr investiert worden. Daraus ergibt sich eine Vielzahl von Mängeln, die nun beseitigt werden müssen.

Es handelt sich um höhere Kosten als in den ersten Schätzungen angegeben.

Die ersten Kostenschätzungen erfolgten naturgemäß noch ohne Beteiligung von Fachplanern wie Brandschutzsachverständigem oder TGA-Ingenieur.

Der Hansestadt Wipperfürth entsteht kein Schaden durch die anfallenden Kosten, da durch die neuen zeitgemäßen Gebäude und die Teilsanierung des Bestandes ein Gegenwert entsteht.

Um künftig ähnliche Stagnationen oder Wissensverluste zu erkennen, befindet sich ein internes Kontrollsystem im Aufbau und mit Neubesetzungen und Vergrößerung des RGM-Teams ist grundsätzlich von einer Effizienzsteigerung auszugehen.

Anlagen:

- Kostenschätzung Modulbau
- Kostenschätzung Brandschutz

Kostenschätzung

Nutzungsänderung St. Antonius Grundschule
und Errichtung Schulmodulbaus

KG 300/ 400/ 500	Menge	EP	GP
Abbruch bestehende eingeschossige Modulbau, inkl. aufladen und entsorgen	155,00 m ²	130,00 €	20.150,47 €
Abbruch Streifenfundamente, inkl. aufladen und entsorgen	60,62 m	39,00 €	2.363,99 €
Höhenausgleich (bis 500mm)	382,20 m ²	15,00 €	5.732,98 €
Dach aufschneiden und abdichten, inkl. aufladen und entsorgen	13,00 m	90,00 €	1.170,00 €
Dachrinne anpassen	1,00 Ps	900,00 €	900,00 €
Entwässerung, inkl. Boden aufstemmen, Grundleitung verlegen und Boden anpassen	75,00 m	105,00 €	7.875,00 €
Spielgeräte demontieren und wieder montieren (gesonderte Kosten - Bauherrnseitig nach GU))	1,00 Ps	1.500,00 €	1.500,00 €
Baum fällen , einschl. roden des Wurzelwerkes, inkl. Entsorgung	4,00 St	485,00 €	1.940,00 €
Wasser, Abwasser, Regenwasser, Anschluss	1,00 Ps	2.500,00 €	2.500,00 €
EDV, Telefon, Datenleitungen, Anschlussdosen	530,00 m ²	11,00 €	5.830,00 €
Streifenfundamente inkl. Aushub, Schalung, Beton, Bewehrung, Dämmung, Abdichtung	60,00 m	255,00 €	15.300,00 €
Außenstahlterrappe, inkl. Fundamente, Geländer und Handlauf liefern und montieren (ca. 25 Stufen mit Podest)	1,00 St	12.350,00 €	12.350,00 €
Bordstein anpassen	25,00 m	37,00 €	925,00 €
Möblierungen (gesonderte Kosten)	-	nicht enthalten	nicht enthalten
Feuerlöscher liefern und montieren (nach BK) (gesonderte Kosten)	2,00 St	367,00 €	734,00 €
Stahlrampe, inkl. Geländer und Handlauf liefern und montieren	1,00 St	5.600,00 €	5.600,00 €
Modulbau			
Zweigeschossige Modulbau, inkl. Haustechnik(neu) liefern und montieren (geschätzte Kosten, da haustechnische Komponenten unbekannt) - (ab OK Bodenplatte)	533,00 m ²	1.700,00 €	906.100,00 €
Für Kleinleistungen	1,00 Ps	99.097,00 €	99.097,00 €
Gesamtsumme netto (Bauwerk):			1.090.068,44 €
Baunebenkosten 18%			196.212,32 €
Gesamtsumme netto:			1.286.280,76 €
MwSt. 19%			244.393,34 €
Gesamt-Baukosten brutto:			1.530.674,10 €

Anmerkung:

KG 600 (Ausstattung nicht enthalten)

Schalksmühle, den 16.01.2020

Bramey.Partner Architekten AG

Kostenschätzung

Brandschutztechnische Erüchtigung in Bestand
der KGS St. Antonius Grundschule

Tabelle 1	Menge	EP	GP
KG 300			
Innengerüst, inkl. Vorhalten des Standgerüsts für jede zusätzliche Woche (KG & OG)	2,00 Ps	550,00 €	1.100,00 €
Fenster mit FB entfernen, inkl. Entsorgung (KG, EG & OG)	8,00 St	150,00 €	1.200,00 €
Brüstung (Höhe ca. 80cm) aufschneiden, inkl. Entsorgung (KG & EG)	3,00 Ps	600,00 €	1.800,00 €
Fassade anpassen (KG, EG & OG)	6,00 Ps	1.000,00 €	6.000,00 €
Heizkörper entfernen, inkl. Entsorgung (KG & EG)	3,00 Ps	65,00 €	195,00 €
Außentür ausbauen, inkl. Entsorgung (EG)	1,00 St	200,00 €	200,00 €
Türdurchbruch herstellen, Sturz, Beiputz (KG, EG & OG)	3,00 Ps	950,00 €	2.850,00 €
Türöffnung zumauern (EG & OG)	7,00 m²	150,00 €	1.050,00 €
Boden, Decke und Wand anpassen (KG, EG & OG)	3,00 Ps	500,00 €	1.500,00 €
Anschluss brandschutztechnisch verschließen - F90 (Schoftung) -(KG, EG & OG)	9,00 Ps	850,00 €	7.650,00 €
Klapptisch entfernen, inkl. Entsorgung (KG - Flur)	1,00 Ps	250,00 €	250,00 €
vorh., Türöffnung in Mauerwerkswand vergrößern (EG - Turnhalle)	1,00 Ps	550,00 €	550,00 €
Holzgarderobentüren entfernen, inkl. Entsorgung (Wand und Boden anpassen) -(EG & OG)	14,00 Ps	150,00 €	2.100,00 €
Sitzkuben entfernen, inkl. Entsorgung (OG - Flur)	1,00 Ps	800,00 €	800,00 €
Treppenstufe entfernen, inkl. Entsorgung (EG - Eingang)	1,00 Ps	1.500,00 €	1.500,00 €
Abbruch abgehängte Decken mit Mineralwolle, inkl. Aufladen und Entsorgung (OGS)	85,00 m²	37,50 €	3.187,50 €
Bodenbeläge entfernen, inkl. Aufladen und Entsorgung (OG)	30,00 m²	30,40 €	912,00 €
Wand neu, inkl. Putz (KG)	10,00 m²	150,00 €	1.500,00 €
Umlaufenden Dichtungsband für Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen liefern und montieren (KG, EG & OG)	12,00 Ps	210,00 €	2.520,00 €
Stahlrampe, inkl. Gitterroststeg liefern und montieren (EG - Eingang)	1,00 Ps	3.500,00 €	3.500,00 €
Stahlrampe, inkl. Gitterroststeg liefern und montieren (EG)	1,00 Ps	2.800,00 €	2.800,00 €
Holz Tür entfernen, inkl. Entsorgung (OG)	1,00 St	150,00 €	150,00 €
Neue Alu/- Glasür (1,20x2,00) - (Außentür) liefern und montieren (KG & EG)	4,00 St	1.970,00 €	7.880,00 €
Neue Alu/- Glasür (2,90x3,00) liefern und montieren (KG)	1,00 St	6.690,00 €	6.690,00 €
Neue Alu/- Glasür T30 RS (4,50x3,00) liefern und montieren (EG & OG)	2,00 St	11.250,00 €	22.500,00 €
Neue Holztür mit Zarge, liefern und montieren (KG, EG & OG)	3,00 St	1.050,00 €	3.150,00 €
Neue Holztür T30 RS mit Zarge, liefern und montieren (KG & OG)	2,00 St	2.550,00 €	5.100,00 €
Neu Fenster liefern und montieren (RWA) - (EG & OG)	2.000,00 St	3,00 €	6.000,00 €
Bodenbelag neu, inkl. schleifen, spachteln, Linoleum, Sockelleisten (OG)	47,80 m²	30,00 €	1.434,00 €
Abgehängte Decken neu, inkl. Wandanschluss, Ausschnitte usw. (OGS)	85,00 m²	52,50 €	4.462,50 €
Summe KG 300			100.531,00 €
Haustechnische Anlagen			
KG 400 (Nachrichtlich übernommen durch Büro ZETCON)			
Lüftungsanlagen (RWA-Anlagen)	1,00 Ps	32.800,00 €	32.800,00 €
Niederspannungsinstallationsanlagen (Promat-Abkofferung für Leitungen in notwendigen Fluren)	1,00 Ps	56.300,00 €	56.300,00 €
Beleuchtungsanlage (Sicherheitsbeleuchtung)	1,00 Ps	43.200,00 €	43.200,00 €
Blitzschutzanlagen (Auffangeinrichtung, Ableitungen, Erdungen, Potenzialausgleich)	1,00 Ps	59.000,00 €	59.000,00 €
Gefahrenmelde- und Alarmanlage (Brandmeldeanlage; eine elektroakustische Anlage ist nicht kalkuliert, die Alarmierung findet durch die Sirenen der Brandmelder statt.)	1,00 Ps	82.500,00 €	82.500,00 €
Abbruchmaßnahmen (Demontagetagearbeiten)	1,00 Ps	12.800,00 €	12.800,00 €
Summe KG 400			286.600,00 €
Gesamtsumme netto (KG 300 & KG 400):			387.131,00 €
Für unvorhergesehenes 10%			38.713,10 €
Baunebenkosten 25%			96.782,75 €
Gesamtsumme netto (Bauwerk):			522.626,85 €
MwSt. 19%			99.299,10 €
Gesamt-Baukosten brutto:			621.926,00 €



BM - Bürgermeister
III - Finanzservice
Regionales Gebäudemanagement

Umsetzung Raumkonzept

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	07.05.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung zur Umsetzung der Variante 3 des von der Assmann Gruppe erstellten ganzheitlichen Raumkonzeptes, ausgenommen der Kernsanierung der Alten Post, zu beauftragen und durchzuführen.

Dieser Grundsatzbeschluss umfasst dann folgende wesentlichen Punkte:

- a. Sanierung und raumstrukturelle Veränderungen in Teilbereichen aller Verwaltungsgebäude
- b. Am Rathaus zusätzlich ein Teilausbau des Dachgeschosses
- c. Abbruch des Kolpinghauses, Ersatzneubau unter Einbeziehung der angrenzenden Parkfläche, barrierefreie Erschließung u.a. mit Aufzug, sowie Schaffung direkter Übergänge zum Rathaus
- d. Auszug der Stadtbücherei und Nachnutzung der freiwerdenden Räume zu Büroräumen
- e. Auszug des Jugendzentrums und Nachnutzung der freiwerdenden Räume zu Büroräumen
- f. keine Kernsanierung und Nutzung der Alten Post als Interimslösung, stattdessen zusätzliche Anmietung von Büroräumen für die Übergangszeit

Im Weiteren sind die folgenden weiteren Teilbeschlüsse zu fassen:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Planung zur Dachsanierung des Rathauses zu erweitern. Der Planer soll den Teilausbau des Dachgeschosses zum Innenhof untersuchen. Das Ergebnis wird im Bauausschuss vorgestellt. Haushaltsmittel für diese Baumaßnahme sind für 2021 dann entsprechend anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in 2021 die Planung Abbruch des Kolpinghauses, Ersatzneubau unter Einbeziehung der angrenzenden Parkfläche, barrierefreie Erschließung u.a. mit Aufzug, sowie Schaffung direkter Übergänge

zum Rathaus auszuschreiben. Der Bauausschuss ist entsprechend zu beteiligen. Haushaltsmittel sind für die Jahre 2021 ff entsprechend anzumelden.

4. Die Verwaltung wird mit der Planung und Umzug des Jugendzentrums in anzumietende Räumlichkeiten für das Jahr 2021 beauftragt. Der Jugendhilfeausschuss ist entsprechend zu beteiligen. Ebenso sind die weiteren Planungen für das Gebäude des Jugendamtes betreffend für 2021 vorzunehmen. Haushaltsmittel für das Jahr 2021ff sind anzumelden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, zentral (in Rathausnähe) gelegene Räumlichkeiten zur Unterbringung des Stadtmarketings (3 Mitarbeiter*innen) anzumieten, um die freiwerdenden Räumlichkeiten zur Unterbringung von Personal der Stadtentwicklung zu nutzen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, Umbaumaßnahmen im Sockelgeschoss des Rathauses (Druckerei) zur Schaffung weiterer Büroräume durchzuführen.
7. Die im Haushaltsjahr 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich insgesamt 361.000 € für
 - Herrichtung freiwerdender Flächen der Stadtbücherei zu Büroräumen,
 - erweiterter Planungsauftrag Dachsanierung / -ausbau Rathaus,
 - Anmietung externer Räumlichkeiten für Stadtmarketing,
 - Umbau Druckerei Rathaus zu Büroräumen,

werden außerplanmäßig bereitgestellt und gedeckt durch gleichhohe Wenigerauszahlungen im Investitionsprojekt 5.100.160 „Um- und Ausbau E.v.B.-Gymnasium“. Hier sind investive Mittel von 4,1 Mio. € für den Umbau zum Ganztags- und energetische Sanierungen eingeplant, die im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Investitionskosten für die Variante 3 des Raumkonzeptes (inkl. Sanierung Alte Post) wurden von der Assmann Gruppe auf 18.500.000 € geschätzt bei einer Schwankungsbreite von +/- 30 % (ohne Mietkosten). Mögliche Indexsteigerungen sind dabei nicht berücksichtigt.

Für die Kernsanierung der Alten Post wurden geschätzte 2.110.000 € veranschlagt, die nach Beschlussvorlage entfallen würden.

Dem gegenüber würden aber für die übergangsweise Anmietung von bezugsfertigen Büroräumen für 20 Arbeitsplätze als Interimsunterbringung Mietkosten in Höhe von ca. 45.000,- € pro Jahr zzgl. Nebenkosten anfallen. Die Kosten können erst genauer mit Anmietung benannt werden.

In 2020 fallen folgende Kosten an, die durch eine Umschichtung von Haushaltsmitteln gedeckt werden sollen:

Die Kosten für die Anmietung der externen Räumlichkeiten der Bücherei sind im Haushalt bereitgestellt. Die Kosten für den Umbau der Bücherei in Büronutzung werden sich voraussichtlich auf 250.000 € belaufen.

Die Kosten für den Umbau der Druckerei liegen bei ca. 15.000 €.

Für die Anmietung der Räumlichkeiten des Stadtmarketings werden Kosten in Höhe von 10,50 € pro m² inkl. Nebenkosten pro Monat erwartet. Bei Inbezugnahme ab 1. Juni 2020 würden in diesem Jahr bei einer Fläche von 100 m² 7.350 € anfallen.

Es fallen 2020 die Planungskosten für den Ausbau des Dachgeschosses Rathaus an. Die weiteren Kosten hierfür werden auf ca. 88.000 € geschätzt.

Die Mittel für 2021 ff sind mit den Mittelanmeldungen zu eruieren.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch den Ersatzneubau des Kolpinghauses und die Schaffung direkter Übergänge zum Rathaus kann eine größtmögliche barrierefreie Erschließung wichtiger Verwaltungsbereiche für die Öffentlichkeit erreicht werden.

Begründung:

zu 1) Die Raumsituation innerhalb der Stadtverwaltung hat sich immer weiter zugespitzt. Abgesehen von faktisch fehlenden Arbeitsplätzen, sind im Bestand auch funktionale, brand- und arbeitsschutzrechtliche, barrierefreie sowie perspektivische Möglichkeiten/ Vorgaben beschränkt oder nicht vorhanden. Mit der Beauftragung des Raumkonzeptes in 2019 wurde bereits auch von der Politik ein Signal zur Lösung der Raumproblematik gesetzt.

In der Ratssitzung vom 25.06.2019 wurde der Auftrag zur Vergabe eines Raumkonzeptes beschlossen.

Das von der assmann gruppe erarbeitete Konzept wurde im HFA am 18.02.2020 (TOP 1.9.1, Vorlage M/2020/585) präsentiert.

Aus den vier vorgeschlagenen Varianten wird die **Variante 3**, in der Sanierungen und raumstrukturelle Änderungen in den Verwaltungsgebäuden, ein Teilausbau des Rathausdachgeschosses sowie Abbruch des Kolpinghaus und Neubau auch über die derzeitige Parkfläche vorgesehen sind, **favorisiert**. Die ebenfalls in dieser Variante geplante Kernsanierung der Alten Post zur Interimsnutzung soll aber vermieden werden.

Die größte Herausforderung wird die übergangsweise Unterbringung der Mitarbeiter*innen während der Sanierungsmaßnahmen darstellen. Dafür sind neben der Herrichtung der Räumlichkeiten nach Auszug der Stadtbücherei, die Anmietung von externen Räumlichkeiten angedacht. Das ist die wirtschaftlichere Variante als die Kernsanierung der Alten Post.

Als Interimslösung kommen infrage, die Herrichtung von Räumlichkeiten der Bücherei mit 14 Arbeitsplätzen bis zur endgültig festgelegten Belegung, eine Anmietung von Büros mit 9 Arbeitsplätzen in Hückeswagen, die sofort beziehbar und technisch angebunden sind und ggfls. eine weitere Anmietung eines Büroobjektes in Wipperfürth.

In Spitzenzeiten bei den angedachten Sanierungen etc. werden bis zu 30 Arbeitsplätze alternativ unterzubringen sein.

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise werden schon jetzt verstärkt Heimarbeitsplätze genutzt. Das Arbeiten im Homeoffice ist weiter zu fokussieren.

Basierend auf den Grundsatzbeschluss sollte umgehend mit der Umsetzung begonnen werden. Hier sind zeitliche aufeinander aufbauende Abläufe, welche planerisch, bautechnisch und organisatorisch abgestimmt sein müssen, folgend zu beachten und zu beschließen.

Das LVR-Amt wurde zu den Überlegungen der Stadt, das Kolpinghaus abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen sowie die Absicht, das Dachgeschoss des Rathauses (mit Gauben) zugunsten der Schaffung neuer Büroräume umzubauen, bzw. zu qualifizieren bereits eingebunden.

zu 2) Der Bauausschuss hat am 13.02.2020 die Freigabe der Sanierungsmaßnahmen am Rathausgebäude beschlossen (V2020/187). Die Summe der benötigten Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen beträgt 1.100.000,- €.

Als erster Schritt werden zunächst die Planungsleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Aufgrund der Planung werden dann für die einzelnen Gewerke Leistungsverzeichnisse erstellt und nach Vergaberecht ausgeschrieben und beauftragt.

Bisher war nur denkmalgerechte Sanierung der Dachfläche von ca. 900m², inklusive Sanierung der Dachgauben (15 Stück), der breiten Schieferfirste und Grate, des Glockenturmes und der Dachentwässerung angedacht. Der Entwurf der Variante 3 von Assmann sieht jedoch auch einen Ausbau des Dachgeschosses zur Büronutzung vor.

Daher muss eine Erweiterung des Planungsauftrages bzgl. der Dachsanierung des Rathauses erfolgen. Erforderlich sind statische und planerische Untersuchung bzw. Prüfung eines (teilweisen) Ausbaus zu Büronutzung inklusive großer Dachgaube unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.

Die Kosten für den dann vorzunehmenden Dachausbau in 2021 sind mit den Mittelanmeldungen für das Jahr 2021 anzumelden.

zu 3) Für das Jahr 2021 muss die Planungsausschreibung und -beauftragung Neubau Kolpinghaus erfolgen und in diesem Jahr bei den Mittelanmeldungen für die Jahre 2021 ff berücksichtigt werden.

Inwieweit ein von Assmann vorgeschlagener, „Architektenwettbewerb“ ausgeschrieben werden soll, muss in diesem Jahr weiterentwickelt und betrachtet werden. Es darf/sollte aber nicht der gestalterische Aspekt im

Vordergrund stehen, da ein Höchstmaß an „Zweckmäßigkeit und Raumgewinnung“ erreicht werden soll, natürlich unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes. Auch steht die barrierefreie Anbindung von Rathaus und neuem Kolpinghaus und zusätzliche Raumgewinnung dabei im Fokus.

Durch die zwischenzeitlich im Kolpinghaus aufgetretenen Schäden im Dachgeschoss ist zurzeit keine uneingeschränkte Nutzung dort möglich. Dadurch sind schon akute Raumprobleme aufgetreten, die durch die derzeitige Corona-Situation mit Einzelnutzung der Büros noch verstärkt werden.

Alleine eine konkrete Schadensbegutachtung wäre laut RGM sehr kostenintensiv und zusammen mit der anschließenden Sanierung wohl von einer sechsstelligen Kostensumme auszugehen, ohne das raumstrukturelle Verbesserungen oder Barrierefreiheit geschaffen würden. Daher sollte kein finanzieller und personeller Aufwand vor dem Abriss und Neubau in das Gebäude investiert werden

zu 4) Neben dem Umzug der Stadtbücherei muss auch der Umzug des Jugendzentrums in anzumietende Räumlichkeiten für das Jahr 2021 geplant werden. Damit einhergehend erfolgt für 2021 die Auftragserteilung zur Überplanung der dadurch freigewordenen Räume und weiterer Sanierungs-/Umbaumaßnahmen im Jugendamt zur Büronutzung. Kurzfristige Umsetzung der Planung durch entsprechende Ausschreibungen und Beauftragungen ist anzustreben. Die Mittel für die Planungsleistungen sowie die Anmietung anderer Räumlichkeiten des Jugendzentrums sind mit der Mittelanmeldung 2021 vorzunehmen.

zu 5) Das Stadtmarketing soll noch in diesem Jahr in barrierefreie, zentral gelegene Räume ziehen, die auch die Möglichkeit bieten, den Tourismusbereich etwas attraktiver nach außen darzustellen. Die dadurch im Alten Stadthaus freiwerdenden Räume sollen dann zur Zusammenführung der Planungsabteilung mit den Bereichen InHK- und ISEK-Sachbearbeitung, genutzt werden.

Für drei Mitarbeitende wird eine Bürofläche von ca. 40-50 m² zzgl. Empfangs-/Beratungsbereich, Materialpräsentation und sonstiger Nebenräume (insgesamt 100 m²) benötigt.

Es wird von Mietkosten in Höhe von 8,50 € pro m² plus Nebenkosten ausgegangen. Die Büroausstattung sowie technische Anbindung muss dabei auch noch berücksichtigt werden.

zu 6) Bevor aber mit der Umsetzung des eigentlichen Raumkonzeptes begonnen wird, was ja auch einige Zeit in Anspruch nimmt, sind aktuell „kleinere Sofortmaßnahmen“ erforderlich, da schon jetzt akut Arbeitsplätze fehlen. Eine relativ kurzfristig umsetzbare und „kostenüberschaubare“ Option stellt die Umnutzung der Druckerei in Büroräume dar. Hier wäre die Herrichtung von drei Arbeitsplätzen möglich.

Die genauen Kosten werden gerade ermittelt und dürften sich aber im unteren fünfstelligen Bereich bei ca. 15.000 € bewegen.

Die Umsetzungen der verschiedenen Vorgaben aus dem erstellten Raumkonzept sind allein durch das eigene Personal und auch unter Einbeziehung des Regionalen Gebäudemanagements nicht leistbar. Die Assmann Gruppe bietet hier weitere Unterstützung an, wie z.B. Berücksichtigung Förderaspekte, Festlegung des Planerauswahlverfahrens, Durchführung des Planerauswahlverfahrens etc. Ein entsprechendes Angebot wurde von der Assmann Gruppe angefordert.

Entsprechend der Beratungen im Bauausschuss am 07.05.2020 werden folgende Ergänzungen bzgl. der Ziffer 5) zur Anmietung von Räumlichkeiten für den Bereich Stadtmarketing nachgereicht.

Aus den Bereichen Tourismus, Citymanagement und Wirtschaftsförderung ist im letzten Jahr das „Stadtmarketing“ gebildet worden und zurzeit im Erdgeschoss des Alten Stadthaus untergebracht.

Diese Räumlichkeiten werden jetzt dringend für die räumliche Zusammenführung der Abteilungen Stadtplanung und Stadtentwicklung, die fachlich eng zusammenarbeiten, benötigt. Hierzu sollen die drei Mitarbeiter*Innen SB Bauverwaltung / Zuwendungswesen, der Dipl.- Ing. für das InHK und die neue Kollegin für die konzeptionelle Projektleitung ISEK als Teil der Stadtentwicklung die Räumlichkeiten im Erdgeschoss im Alten Stadthaus beziehen. Die Klimaschutzmanagerin gehört ebenfalls in diesen Bereich, die aber schon im Alten Stadthaus räumlich untergebracht ist.

Insbesondere für die ISEK-Stelle gibt es kein freies Büro in den Räumen der Stadtverwaltung und es ist dringend ein Arbeitsplatz einzurichten, der an die vorgenannten Stellen auch wegen der Fachlichkeit und engen Abstimmungen angebunden ist.

Es gab in der Vergangenheit schon Überlegungen das Stadtmarketing möglichst barrierefrei, mit der Möglichkeit auch den Tourismus besser präsentieren zu können, in angemieteten Räumen in Rathausnähe unterzubringen. Dies würde auch Lagerflächen im Rathaus freiziehen und bei der Umnutzung der Druckerei von Vorteil sein.



III - Finanzservice

Controlling-Bericht I-2020 / Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis Jahresende

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

Nach dem standardisierten Controlling-Bericht lt. Anlage 1 wäre auf Basis der Quartalsdaten I/2020 eine Verschlechterung von rund 4,6 Mio. EUR gegenüber der originären Jahresplanung 2020 zu erwarten. Allerdings ist zu Jahresanfang die Gewerbesteuerveranlagung immer eine Momentaufnahme und hat gerade in den vergangenen Jahren in den weiteren Quartalen noch ordentlich zugelegt, so dass die jeweiligen Planergebnisse per 31. Dezember erheblich besser ausfielen.

Durch die sich ab Mitte März voll auswirkende Corona-Virus-Pandemie ist aber nichts mehr, wie es zuvor war!

Derzeit ist keine tragfähige Einschätzung möglich, wie sich die größten Ertragsarten im Haushalt (Gewerbesteuer und Gemeindeanteile am landesweiten Einkommen- und Umsatzsteueraufkommen) bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres entwickeln werden.

Klar ist lediglich, dass die Pandemieauswirkungen auf der Ertragsseite erheblich sein und zu massiven finanziellen Verwerfungen im städtischen Haushalt führen werden.

- Momentan liegt die Gewerbesteuerveranlagung noch bei 11,7 Mio. EUR. Die größeren örtlichen Unternehmen haben bislang noch keine krisenbedingten Anpassungen der Steuervorauszahlungen über ihre steuerlichen Berater eingereicht. Dies ist allerdings im weiteren zeitlichen Verlauf der nächsten Wochen zu erwarten, angesichts der negativen Wirtschaftsprognosen. So sind zwei größere Absetzungen mit einem Gesamtvolumen über 2,7 Mio. EUR vorab mündlich bereits für Ende Mai konkret angekündigt.

Als „worst case“, also dem ungünstigsten Fall, der eintreten kann, muss man realistischer Weise einen Einbruch der Gewerbesteuer bis Jahresende auf das Niveau der Finanzkrise 2008/2009 befürchten.

Das waren seinerzeit 6,3 bzw. 6,9 Mio. EUR. Der Einnahmeansatz 2020 beläuft sich hingegen auf 17 Mio. EUR!

- Das Land hat Anfang April die Einkommen- und Umsatzsteueranteile für das erste Quartal 2020 an die Kommunen überwiesen. Würden diese Zahlungen auf das ganze Jahr hochgerechnet, ergäbe sich für die eingeplanten Ansätze (12,5

und 2,5 Mio.) eine Ertragsverbesserung von 400 TEUR. Auch in diesem Bereich wird die Wirtschaftskrise erst voll ab dem 2. Jahresquartal durchschlagen. Und auch hier ist momentan ein deutlicher Abwärtstrend zu erwarten, der noch nicht konkret zu beziffern ist.

- Weitere Ertragsausfälle werden durch die Schließung des WLS-Bades erwartet. Der Schwimmbereich ist seit Wochen gesperrt und wird voraussichtlich ab Juni eingeschränkt wieder öffnen, während die Sauna weiter geschlossen bleibt. Hier ist mit Mindereinnahmen von mehreren 10 TEUR zu rechnen.
- Der Verzicht auf die Elternbeiträge für Kindertagespflege und offene Ganztagsbetreuung, sowie erhöhte Zuschüsse für entfallene außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in den Monaten April und Mai führen zu Haushaltsmehrbelastungen von ca. 150 TEUR. Das Land will dies den Kommunen zu 50% refinanzieren.
- Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang der Corona-Pandemie stehen, werden durch die Buchhaltung besonders gekennzeichnet, so dass jederzeit die Nachhaltung möglich ist. Derzeit sind Ausgaben in Höhe von ca. 40 TEUR, hier überwiegend für Desinfektionsmaterial, Schutzkleidung, bauliche Vorrichtungen etc. zu verzeichnen.

Um die Dimension des drohenden Finanzszenarios für die kommunale Ebene zu verdeutlichen, ist ein Kurzgutachten des ehemaligen Bochumer Stadtkämmerers, Dr. Busch, in der Anlage 2 beigefügt, das dieser im Auftrag der NRW-Landtagsfraktion GRÜNE erstellt hat.

Zum Umgang mit den Pandemiekosten in den kommunalen Haushalten hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung inzwischen einige Rahmenbedingungen aufgezeigt, die zum Teil noch im parlamentarischen Beratungsverfahren sind, aber in dem von der Landesregierung am 31. März vorgestellten „Kommunalschutz-Paket“ bereits vorab formuliert wurden:

- Die krisenbedingten Finanzschäden sind buchhalterisch zu aktivieren und über einen Zeitraum von 50 Jahren, beginnend ab 2025, linear abzuschreiben. Damit verbundene Kreditaufnahmen werden ebenso behandelt und als Verbindlichkeit passiviert.
- Außerplanmäßige Mittel im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung müssen erst im folgenden Haushaltsjahr (2021) gedeckt sein.
- Liquiditätskredite dürfen mit bis zu 50 Jahren Laufzeit aufgenommen werden. Daneben stellt die landeseigene NRW.Bank den Kommunen ausreichende „Liquiditätsnothilfen“ über ein Sonderkontingent bereit.
- Das Instrument der „Haushaltssperre“ (Recht des Rates, Ausgabenansätze zur Erhaltung der Kassenliquidität zu beschränken) ist für 2020 außer Kraft gesetzt, „um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken“.
- Auf die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wird „wegen der fehlenden Validität der jetzt bekannten Finanzdaten“ bis auf weiteres verzichtet.

- Eine eventuell notwendige Ausweitung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkreditaufnahmen (2020 = 55 Mio. EUR) soll über ein vereinfachtes Nachtragssatzungsverfahren ermöglicht werden.
- Soweit das vor Kriseneintritt festgelegte Ziel, mit dem laufenden Haushaltsplan den geforderten Ausgleich zu erreichen (Wipperfürth in 2020), nicht mehr einzuhalten ist, wird die notwendig werdende Anpassung des Haushaltssicherungskonzeptes „ohne überspannte / nicht erfüllbare Anforderungen“ seitens der Kommunalaufsichten toleriert.
- Speziell für „Stärkungspaktkommunen“, die Konsolidierungshilfen des Landes bekommen, wird für 2020 fiktiv unterstellt, dass ihre Sanierungspläne in Einnahmen und Ausgaben als ausgeglichen gelten. Eine ähnliche Regelung für HSK-Kommunen fehlt bislang.
- Erleichterungen im Vergaberecht.

Diese eher bilanztechnischen und haushaltsrechtlichen Regelungen reichen aus kommunaler Sicht bei Weitem nicht aus, um die Finanzschäden in den Städten und Gemeinden auch nur teilweise abzufedern. Zudem widersprechen sie auch der Systematik des NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement).

Zwingend erforderlich sind neben dem hälftigen Ausgleich von Elternbeiträgen (s.o.) weitere konkrete Finanzhilfen des Bundes und des Landes. Siehe ausführlicher hierzu die als Anlagen 3 und 4 beigefügten Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände.

Anlagen:

- 1 Controlling-Bericht zum 31.03.2020
- 2 Kurzgutachten Dr. Busch
- 3 Bewertung Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
- 4 Forderungskatalog des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Controlling - Ergebnisbericht zum 31.03.2020

Information HFA	2019		2020	Quartale 2020(Q)				Ergebnis 2020	Abweichungen Prognose / Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	Ergebnis 2019	IST Q1 2019	Plan 2020	IST Q1 2020	P Q2 2020	P Q3 2020	P Q4 2020	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-44.440.310 €	-9.319.322 €	-38.106.800 €	-8.367.187 €	-8.396.452 €	-7.998.452 €	-8.006.452 €	-32.768.543 €	5.338.257 €	14%	✗	✗
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-9.794.638 €	-2.480.347 €	-9.394.658 €	-1.838.233 €	-1.502.604 €	-1.675.014 €	-4.444.868 €	-9.460.719 €	-66.061 €	-1%	✓	✓
3 Sonstige Transfererträge	-484.638 €	-235.325 €	-430.000 €	-153.236 €	-123.350 €	-86.318 €	-66.318 €	-429.222 €	778 €	0%	✓	✓
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.663.055 €	-1.641.627 €	-7.413.974 €	-1.448.085 €	-1.347.120 €	-1.661.544 €	-2.789.683 €	-7.246.432 €	167.542 €	2%	✗	✓
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-879.921 €	-205.433 €	-590.799 €	-219.261 €	-159.159 €	-144.269 €	-162.161 €	-684.851 €	-94.052 €	-16%	✓	✓
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.146.420 €	-409.420 €	-2.961.400 €	-705.484 €	-617.540 €	-795.000 €	-847.500 €	-2.965.524 €	-4.124 €	0%	✓	✓
7 Sonstige ordentliche Erträge	-3.342.515 €	-354.584 €	-1.439.778 €	-313.522 €	-280.290 €	-378.700 €	-433.678 €	-1.406.190 €	33.588 €	2%	✓	✓
8 Aktivierte Eigenleistungen	-159.988 €	0 €	-229.988 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-229.988 €	0 €	0%	✓	✓
10 Ordentliche Erträge	-69.911.485 €	-14.646.058 €	-60.567.397 €	-13.045.008 €	-12.426.515 €	-12.739.297 €	-16.980.648 €	-55.191.468 €	5.375.929 €	9%	✗	✓
11 Personalaufwendungen	12.568.231 €	2.672.453 €	13.415.627 €	2.965.117 €	2.967.104 €	2.966.777 €	4.390.990 €	13.289.988 €	-125.639 €	-1%	✓	✓
12 Versorgungsaufwendungen	1.037.694 €	223.512 €	1.115.856 €	269.742 €	271.420 €	271.420 €	271.420 €	1.084.002 €	-31.854 €	-3%	✓	✓
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	10.692.752 €	1.876.856 €	10.247.460 €	2.007.294 €	2.768.879 €	2.516.282 €	2.896.484 €	10.188.939 €	-58.521 €	-1%	✓	✓
14 Bilanzielle Abschreibungen	5.892.056 €	1.473.014 €	6.122.922 €	1.530.731 €	1.530.731 €	1.530.731 €	1.530.731 €	6.122.924 €	2 €	0%	✓	✓
15 Transferaufwendungen	29.759.766 €	7.244.801 €	27.184.807 €	7.017.922 €	6.809.960 €	6.433.078 €	6.354.224 €	26.615.184 €	-569.623 €	-2%	✓	✓
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.257.150 €	1.077.426 €	2.905.226 €	950.441 €	560.836 €	704.750 €	717.640 €	2.933.667 €	28.441 €	1%	✓	✓
17 Ordentliche Aufwendungen	72.207.649 €	14.568.062 €	60.991.898 €	14.741.247 €	14.908.930 €	14.423.038 €	16.161.489 €	60.234.704 €	-757.194 €	-1%	✓	✓
18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	2.296.164 €	-77.996 €	424.501 €	1.696.239 €	2.482.415 €	1.683.741 €	-819.159 €	5.043.236 €	4.618.735 €	1088%	✗	✗
19 Finanzerträge	-1.430.952 €	-36.236 €	-1.576.987 €	0 €	-1.521.809 €	-24.000 €	-33.449 €	-1.579.258 €	-2.271 €	0%	✓	✓
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.163.600 €	101.349 €	1.022.000 €	92.918 €	466.613 €	456.400 €	1.000 €	1.016.931 €	-5.069 €	0%	✓	✓
21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-267.352 €	65.113 €	-554.987 €	92.918 €	-1.055.196 €	432.400 €	-32.449 €	-562.327 €	-7.340 €	1%	✓	✓
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	2.028.812 €	-12.883 €	-130.486 €	1.789.157 €	1.427.219 €	2.116.141 €	-851.608 €	4.480.909 €	4.611.395 €	-3534%	✗	✓
26 Jahresergebnis	2.028.812 €	-12.883 €	-130.486 €	1.789.157 €	1.427.219 €	2.116.141 €	-851.608 €	4.480.909 €	4.611.395 €	-3534%	✗	✓

Plan-Abweichung prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 €- 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :

- 1 **Steuern und ähnliche Abgaben** : Das geplante Jahressoll bei der Gewerbesteuer von 17 Mio. € wird mit den derzeitige Veranlagungen in Höhe von **11,7 Mio €** nicht erreicht.
- 2 **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**: erwartete Mehreinnahmen vom Land (70 T €) wg. Ausfall Elternbeiträge im Mai und April aufgrund der Corona Pandemie
- 4 **Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte**: Mindererträge (ca.140 T €) wg. Verzicht auf Elternbeiträge im April und Mai aufgrund der Corona Pandemie
- 5 **Privatrechtliche Leistungsentgelte**: höhere Mieteinnahmen aufgrund Untervermietung Silberberg, gleichzeitig Einbruch Sauna + Schwimmen ca. 100 T €
- 15 **Transferaufwendungen**: Gesunkene Gewerbesteuer bedingt auch niedrigere Gewerbesteuerumlage (ca. 350 T €) außerdem liegen die Jugendhilfen derzeit unter dem Planansatz (ca. 180 T €) s.u.

Erträge zum 31.03.2020

Information HFA	2019		2020	Quartale 2020(Q)				Ergebnis 2020	Abweichungen Prognose ./. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Ergebnis 2019	IST Q1 2019	Plan 2020	IST Q1 2020	P Q2 2020	P Q3 2020	P Q4 2020	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
401100 Grundsteuer A	-139.120 €	-34.780 €	-176.000 €	-44.064 €	-44.064 €	-44.064 €	-44.064 €	-176.256 €	-256 €	-0,15%	✓	✓
401200 Grundsteuer B	-3.934.748 €	-983.687 €	-4.550.000 €	-1.130.233 €	-1.130.233 €	-1.130.233 €	-1.130.233 €	-4.520.932 €	29.068 €	0,64%	✓	✓
401300 Gewerbesteuer	-24.727.996 €	-4.602.499 €	-17.000.000 €	-3.130.952 €	-3.130.952 €	-2.730.952 €	-2.730.952 €	-11.723.808 €	5.276.192 €	31,04%	✗	✗
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-11.774.340 €	-3.007.535 €	-12.460.000 €	-3.115.000 €	-3.115.000 €	-3.115.000 €	-3.115.000 €	-12.460.000 €	0 €	0,00%	✓	✓
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-2.403.676 €	-608.419 €	-2.420.000 €	-605.000 €	-605.000 €	-605.000 €	-605.000 €	-2.420.000 €	0 €	0,00%	✓	✓
403110 Wettbürosteuer			-7.000 €	-2.882 €	-1.000 €	-3.000 €	0 €	-6.882 €	118 €	1,69%	✓	✓
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-137.480 €	-34.120 €	-140.000 €	-28.397 €	-28.397 €	-28.397 €	-28.397 €	-113.588 €	26.412 €	18,87%	✓	✗
403300 Hundesteuer	-155.428 €	-38.408 €	-157.000 €	-38.599 €	-38.599 €	-38.599 €	-38.599 €	-154.396 €	2.604 €	1,66%	✓	✓
403500 Zweitwohnungssteuer	-35.000 €	-9.875 €	-35.800 €	0 €	-11.933 €	-11.933 €	-11.933 €	-35.799 €	1 €	0,00%	✓	✓
404900 Sonstige steuerähnliche Erträge	-10.500 €	0 €	-11.000 €	0 €	0 €	0 €	-11.000 €	-11.000 €	0 €	0,00%	✓	✓
405100 Kompensationszahlung	-1.122.022 €	0 €	-1.150.000 €	-272.060 €	-291.274 €	-291.274 €	-291.274 €	-1.145.882 €	4.118 €	0,36%	✓	✓
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-44.440.310 €	-9.319.323 €	-38.106.800 €	-8.367.187 €	-8.396.452 €	-7.998.452 €	-8.006.452 €	-32.768.543 €	5.338.257 €	14,01%	✗	✓
411100 Schlüsselzuweisungen Land	0 €	0 €	0 €					0 €	0 €	0,00%	✓	✓
412100 Bedarfszuweisungen Land	-504.971 €	-264.971 €	-492.595 €	-248.059 €	-27.590 €	-200.000 €	-10.000 €	-485.649 €	6.946 €	1,41%	✓	✓
414200 Zuweisungen Land	-5.734.176 €	-2.193.074 €	-5.872.209 €	-1.575.014 €	-1.475.014 €	-1.475.014 €	-1.405.014 €	-5.930.056 €	-57.847 €	-0,99%	✓	✓
414210 Zuweisungen Land-Auflösung RAP	-42.025 €	0 €	-28.134 €	0 €	0 €	0 €	-28.134 €	-28.134 €	0 €	0,00%	✓	✓

Plan-Abweichung **prozentual**: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; **nominal**: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

Aufwendungen zum 31.03.2020

Information HFA	2019		2020	Quartale 2020(Q)				Ergebnis 2020	Abweichungen Prognose ./ Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Ergebnis 2019	IST Q1 2019	Plan 2020	IST Q1 2020	P Q2 2020	P Q3 2020	P Q4 2020	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Geb	367.967 €	45.159 €	301.916 €	114.936 €	111.596 €	60.000 €	60.000 €	346.532 €	44.616 €	14,78%	✔	✘
523120 Pflege Außenanlagen	63.426 €	0 €	54.266 €	0 €	0 €	30.000 €	25.000 €	55.000 €	734 €	1,35%	✔	✔
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	386.169 €	14.908 €	23.000 €	-36.700 €	36.360 €	11.500 €	11.500 €	22.660 €	-340 €	-1,48%	✔	✔
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	988.174 €	120.638 €	922.016 €	61.090 €	261.054 €	300.000 €	300.000 €	922.144 €	128 €	0,01%	✔	✔
524100 Schülerbeförderungskosten	1.304.018 €	348.663 €	1.321.481 €	357.564 €	358.799 €	240.000 €	360.000 €	1.316.363 €	-5.118 €	-0,39%	✔	✔
533400 Jugendhilfe an natürl. Personen außerh	1.668.316 €	382.147 €	1.575.000 €	439.462 €	436.775 €	350.000 €	350.000 €	1.576.237 €	1.237 €	0,08%	✔	✔
533500 Jugendhilfe an natürl. Personen innerh	1.201.915 €	282.372 €	1.465.000 €	262.354 €	338.295 €	340.000 €	340.000 €	1.280.649 €	-184.351 €	-12,58%	✔	✔
533800 Leistungen nach dem AsylbLG	1.346.420 €	311.289 €	1.170.000 €	306.331 €	290.000 €	290.000 €	290.000 €	1.176.331 €	6.331 €	0,54%	✔	✔

Plan-Abweichung prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 €- 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €

523100 Sanierungsmaßnahmen Gebäude: negativer Wert Q1 Auflösung Rückstellung Altes Stadthaus: Außenwand u. Toiletten 11,7 T€; TH Agathaberg: Heizung 25 T €

Investive Ein- und Auszahlungen zum 25.03.2020 (> 50.000 €)

			2020					Stand 25.03.2020		Bemerkung
Projektnr.	PG	Bezeichnung	Plan Auszahlungen	Ermächtigungsübertragung	Umbuchungen	ÜP / AP	Gesamt-ermächtigung	verfügt	verfügbar	
1	2	3	4	5	6	7	8 (=4+5+6)	10	11	12
Innere Verwaltung										
5000001	10101	Ergänzung DV-Ausstattung	15.000,00	282.626,00	0,00		297.626,00	282.712,67	14.913,33	MB aus 2019 Digitalisierung Bauakten
5000011	10101	Allgemeiner Grunderwerb	650.000,00	3.728,00	0,00		653.728,00	8.670,95	645.057,05	
5000095	10101	Erschließungen Gewerbegebiet Klingsiepen	650.000,00	0,00			650.000,00	0,00	650.000,00	
5000122	10101	Bauland- und Gewerbeflächenakquirierung	600.000,00	903.313,00			1.503.313,00	903.312,07	600.000,93	MB aus 2019 Baulandentwicklung (s.a. Rat TOP 2.4.2 v. 25.06.19)
Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen										
5100125	10102	Ersatz für Friedhofs-bagger Lanz	125.000,00	0,00	0,00		125.000,00	0,00	125.000,00	
5100281	10102	Fahrezug für ABB	60.000,00	0,00	0,00		60.000,00	0,00	60.000,00	
5100298	10102	Deutz Schlepper Ersatz	60.000,00	0,00	0,00		60.000,00	0,00	60.000,00	
Regionales Gebäudemanagement										
5100005	10103	Rathaus Dachsanierung und Wärmedämmung	825.000,00	197.596,00	0,00		1.022.596,00	39.388,58	983.207,42	
5100088	10103	Voss Arena	0,00	140.395,00	0,00		140.395,00	140.394,48	0,52	Einbehalt wg. noch nicht abgeschlossenem Klageverfahren
5100089	10103	Grundsanierung Wohnhaus Ostlandstr. 30	0,00	69.988,00	16.500,00		86.488,00	26.305,32	60.182,68	Umbuchung Mehrkosten Sanierung Wohnhaus Ostlandstr.
5100096	10103	GS Antonius	725.000,00	1.140.092,00	0,00		1.865.092,00	131.535,21	1.733.556,79	
5100160	10103	E.v.B.: Dachsanierung; Blitzschutz; Parkettboden Aula; Fenstersanierung; San. Nebenräume Lehrzimmer; Brandschutzmaßnahmen; Alarmanlage	4.130.000,00	0,00	0,00		4.130.000,00	209.979,15	3.920.020,85	
5100233	10103	Altes Seminar: Dacherneuerung inkl. Dämmung; Aufzuganbau	581.000,00	154.441,00	0,00		735.441,00	149.355,60	586.085,40	
5100253	10103	Umbau Archiv u. Kiga	600.000,00	0,00	0,00		600.000,00	0,00	600.000,00	
5100308	10103	EGS Albert-Schweitzer	0,00	424.480,00	0,00		424.480,00	404.880,52	19.599,48	
5100316	10103	Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz	1.896.000,00	120.158,00	0,00		2.016.158,00	148.298,08	1.867.859,92	
5100329	10103	GS Nikolaus Sanierung Grundwasserleitungen	285.000,00	11.305,00	0,00		296.305,00	11.305,00	285.000,00	
5100331	10103	GS Wipperfeld Einrichtung Baumaßnahme	203.500,00	0,00	0,00		203.500,00	0,00	203.500,00	
5100348	10103	GS Agathaberg Neubau	1.300.000,00	0,00	-16.500,00		1.283.500,00		1.283.500,00	Umbuchung Mehrkosten Sanierung Wohnhaus Ostlandstr.
5100349	10103	Kindertagesstätte Dohrgaul	50.000,00	0,00	0,00		50.000,00	1.797,00	48.203,00	
5100350	10103	Feuerwehrgerätehaus Klaswipper	100.000,00	0,00	0,00		100.000,00	0,00	100.000,00	
Schulträgeraufgaben										
5100317	10301	Umsetzung Medienentwicklungsplan	347.835,00	318.439,00	0,00		666.274,00	11.416,05	654.857,95	Umsetzung erfolgt schrittweise
Brandschutz										
5000012	10203	Ausrüstung Feuerwehr	80.000,00	0,00	1.295,00		81.295,00	4.008,59	77.286,41	
5100135	10203	Rüstwagen Feuerwehr		249.036,00	2.747,66		251.783,66	250.665,86	1.117,80	erledigt
5100216	10203	Logistikfahrzeug Dohrgaul	330.000,00	160.000,00	0,00		490.000,00	76.490,58	413.509,42	
5100354	10203	Drehleiter Feuerwehr	350.000,00	0,00	0,00		350.000,00	0,00	350.000,00	
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										
5000028	10605	Ausbau Kinderspielplätze	84.750,00	21.328,00	0,00		106.078,00	44.820,07	61.257,93	incl. Neubau Spielplatz Fritz Vollbachstraße 42 T€
5100137	10601	Ausbau Kiga Don Bosco	399.100,00	0,00	0,00		399.100,00	0,00	399.100,00	



Investive Ein- und Auszahlungen zum 25.03.2020 (> 50.000 €)

Projektnr.	PG	Bezeichnung	2020				Stand 25.03.2020		Bemerkung	
			Plan Auszahlungen	Ermächtigungsübertragung	Umbuchungen	ÜP / AP	Gesamt-ermächtigung	verfügt		verfügbar
Sportförderung und Sportsstätten										
5100154	10801	Kunststofflaufbahn Stadion Mühlenberg	2.000,00	299.407,00	0,00		301.407,00	299.406,56	2.000,44	MB aus 2019 für beauftragte Leistungen
5100333	10801	Kunstrasen Ohler Wiesen	0,00	68.438,00	0,00		68.438,00	27.665,38	40.772,62	Schlussrechnung Ingenieurleistungen stehen noch aus
Räumliche Planung und Entwicklung										
5100173	10901	Integriertes Handlungskonzept Innenstadt	2.205.700,00	1.414.650,00	0,00		3.620.350,00	1.442.937,05	2.177.412,95	
Verkehrsflächen und -anlagen; ÖPNV										
5000072	11202	Parkplatzausbau / Ablösebeiträge Stellplätze	90.000,00	0,00	0,00		90.000,00	0,00	90.000,00	Ausbau Lenneper Straße
5000074	11201	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	30.000,00	46.325,00	0,00		76.325,00	59.538,08	16.786,92	
5000087	11201	Ingenieurbauwerke (Brücken etc)	848.000,00	299.867,00	0,00		1.147.867,00	270.953,00	876.914,00	
5000098	11201	Deckenbauprogramm	867.000,00	128.447,00	0,00		995.447,00	570.026,45	425.420,55	
5100112	11201	Ausbau Wupperstraße	75.000,00	12.580,00	0,00		87.580,00	12.579,89	75.000,11	
5100174	11201	Ausbau Michaelstraße	0,00	208.926,00	0,00		208.926,00	165.168,32	43.757,68	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100175	11201	Ausbau Bernhardstraße	0,00	55.574,00	0,00		55.574,00	52.185,84	3.388,16	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100201	11201	Ausbau Am Hammerwerk/ Teilabschnitt Kaiserstraße	15.000,00	60.048,00	0,00		75.048,00	15.000,72	60.047,28	
5100207	11201	Ausbau Waldweg	0,00	87.123,00	0,00		87.123,00	87.122,03	0,97	
5100212	11201	Verl. Nordtangente Lärmschutzwand	0,00	166.797,00	0,00		166.797,00	0,00	166.797,00	ausstehende Forderung Straßen NRW
5100229	11201	Ausbau Sanderhöhe	0,00	72.425,00	0,00		72.425,00	45.714,22	26.710,78	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100230	11201	Ausbau Wolfseipen	520.000,00	27.579,00	0,00		547.579,00	27.578,90	520.000,10	
5100232	11201	Ausbau Memellandstraße	0,00	57.863,00	0,00		57.863,00	57.862,91	0,09	
5100254	11201	Ausbau Bahnstraße	10.000,00	64.523,00	0,00		74.523,00	64.522,10	10.000,90	
5100271	11201	Ausbau Don Bosco Weg (1. Bauabschnitt)	532.363,00	19.249,00	0,00		551.612,00	332.098,63	219.513,37	
5100278	11201	Gewerbegebiet Niederklüppelberg	66.000,00	0,00	0,00		66.000,00	0,00	66.000,00	
Stadtentwässerung										
5000032	11102	Sonstige Kanalsanierung und Projekte	150.000,00	0,00	0,00		150.000,00	100,64	149.899,36	
5000042	11102	Erneuerung Technik RÜB / Erstattung Wupperverband	160.000,00	0,00	0,00		160.000,00	0,00	160.000,00	
5100024	11102	Umbau RÜ Siebenborn incl. Kanal	200.000,00	222.137,00	0,00		422.137,00	81.207,50	340.929,50	
5100184	11102	Abarbeitung Schäden aus Abk	200.000,00	363.161,00	0,00		563.161,00	459.794,74	103.366,26	
5100165	11102	Sanierung Stollen Kreuzberg	350.000,00	0,00	0,00		350.000,00	14.393,18	335.606,82	
5100204	11102	Kanalbau Alfien	60.000,00	33.961,00	0,00		93.961,00	33.960,12	60.000,88	
5100235	11102	Transportsammler Niederklüppelberg	200.000,00	0,00	0,00		200.000,00	1.035,53	198.964,47	
5100258	11102	Kanalbau Michaelstraße	0,00	97.313,00	0,00		97.313,00	6.378,44	90.934,56	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100259	11102	Kanalbau Bernhardstraße	0,00	76.857,00	0,00		76.857,00	37.202,00	39.655,00	Schlussrechnungen Ingenieurleistungen stehen noch aus
5100305	11102	Umrüstung Datenfernübertragung	0,00	55.318,00	0,00		55.318,00	55.317,15	0,85	
5100306	11102	Nachrüstung KSR Wasserfuhr	0,00	70.000,00	0,00		70.000,00	9.506,48	60.493,52	
5100339	11102	Sanierung An der Strusbergs Ecke	100.000,00	9.108,00	0,00		109.108,00	18.244,46	90.863,54	
5100352	11102	Umverlegung RW-Kanal an der Ziegelei	50.000,00	0,00	0,00		50.000,00	0,00	50.000,00	
5100355	11102	Erweiterung NW Kanal Dohrgaul	100.000,00	0,00	0,00		100.000,00	0,00	100.000,00	
5100356	11102	Kanalsanierung Lenneper Straße Mitte	220.000,00	0,00	0,00		220.000,00	33.637,49	186.362,51	
5100357	11102	Entlastungskanal Untere-/LüdenscheiderStr	200.000,00	0,00	0,00		200.000,00	183.893,24	16.106,76	
Summe > 50.000 €			21.350.413,00	8.424.128,00			30.231.418,66	7.357.515,89	22.873.902,77	
nachrichtlich über alle Investitionen			22.342.231,00	8.765.736,00			31.139.227,60	8.741.757,35	22.397.470,25	

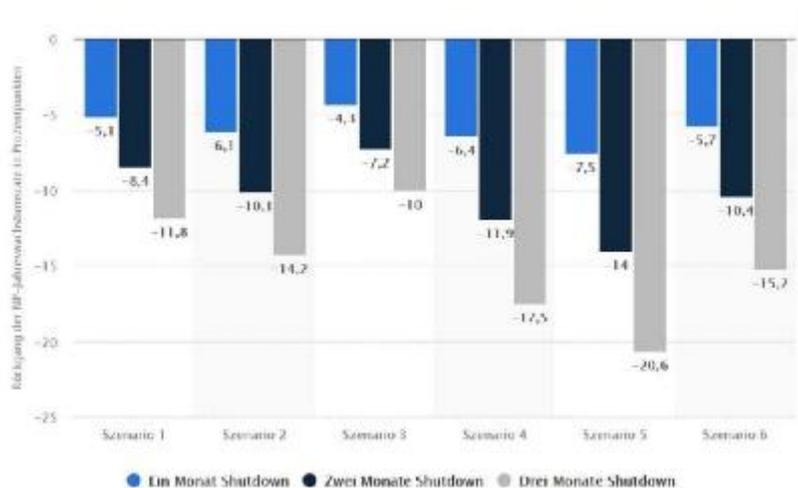
Kurzgutachten:

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinzen in NRW

Gegenüber der bis vor wenigen Wochen noch unterstellten günstigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen, an der auch die NRW-Kommunen teilgehabt hätten, stellt sich die Lage vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als äußerst kritisch dar: Projektionen auf der Grundlage aktueller Schätzungen für die Bundesebene ² und den Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise zeigen, dass die NRW-Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 rd. 4,5 – 9 Mrd. Euro verlieren könnten und voraussichtlich 3,6 – 8,2 Mrd. Euro zusätzliche Kassenkredite aufnehmen müssten, wenn nicht Bund und Land auch für die Kommunen einen finanziellen Rettungsschirm aufspannen.

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie auf Bundesebene wurden zuerst vom ifo-Institut München in Form von Szenarien bzw. Projektionen – selbstverständlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die schwierige Datenlage und die Einzigartigkeit der Krise – in Form

Grafik 1: Szenarien des ifo-Instituts zu BIP-Verlusten (%)



¹ Dr. rer. oec., Kämmerer der Stadt Bochum von 2005-2017 (manfred.busch@rub.de)

² Siehe Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: „Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie“, Sondergutachten vom 22.03.2020, veröffentlicht am 30.03.2020; die hier für die kommunale Ebene in NRW gerechneten zwei Szenarien orientieren sich an den Annahmen des dortigen „Basis-Szenarios“ (Sondergutachten S. 34 – 64, insbesondere S. 54 und 60) und des „Risiko-Szenarios (ausgeprägtes V)“ (S. 33-37). Siehe auch Bofinger, Dullien, Felbermayr, Fuest, Hüther, Südekum, Weder di Mauro: „Wirtschaftliche Implikationen der Corona-Krise und wirtschaftspolitische Maßnahmen“ vom 10.03.2020; ifo-Institut: „Die volkswirtschaftlichen Kosten des Corona-Shutdown für Deutschland: Eine Szenarienrechnung, vom 22.03.2020; Institut für höhere Studien: „Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen des Ausbruchs des neuartigen Coronavirus in China“, vom 10.03.2020. Ergänzend wurde eine (nicht repräsentative) Befragung einzelner Finanzverantwortlicher auf kommunaler Ebene durchgeführt.

von prozentualen Verlusten an Bruttoinlandsprodukt (BIP) beziffert. Das ifo-Institut zeigt hier (s. Grafik 1) eine Spanne von -5,1% bis – 20,6% auf.

Der Sachverständigenrat detailliert in seinem aktuellen Sondergutachten ein „Basis-Szenario“, das zu einer Schrumpfung des BIP in 2020 von 2,8% führt, und zwei Risiko-Szenarien, von denen das mit der „ausgeprägten V-Form“ zu einem Minus von 5,4% führt. Im zweiten Risiko-Szenario („langes U“) dehnt sich die Krise weiter aus, so dass in 2020 ein Verlust von „nur“ 4,5% auftritt, sich die Wirtschaft dafür aber nur langsamer erholt und in 2021 nur mit 1% wächst.

Die Gesamteffekte zeigt Tabelle 1, wobei hier „Verlust“ berechnet wird in Prozent des BIP 2019, auch wenn sich der Effekt über zwei Jahre verteilt, gegenüber der Referenz-Entwicklung vor der Corona-Krise.

Tabelle 1: Szenarien des Sachverständigenrates zu BIP-Verlusten (%) ³

preisbereinigte Werte	BIP 2020	BIP 2021	gesamt	Verlust
SVR 2019/Referenz	0,9%	1,1%	2,0%	
SVR-Basis-Szenario	-2,8%	3,7%	0,8%	-4,9%
SVR-Risiko-Szenario V	-5,4%	4,9%	-0,8%	-9,1%
SVR-Risiko-Szenario U	-4,5%	1,0%	-3,5%	-11,0%

Quellen: Gutachten des Sachverständigenrates zur wirtschaftlichen Entwicklung 2019/2020 sowie Sondergutachten (2020), BMF-Pressemitteilung zur Steuerschätzung vom Oktober 2019, eigene Berechnungen

Unter der Überschrift „Krise trifft die NRW-Wirtschaft in der vollen Breite“ hat die IHK NRW Ergebnisse einer Blitzumfrage veröffentlicht, die in Grafik 2 gezeigt und in Tabelle 2 verarbeitet sind.

Grafik 2: Blitzumfrage der IHK NRW – 3.200 Antworten



³ Da das Jahresgutachten des Sachverständigenrates 2019-2020 keine BIP-Prognose für 2021 enthält, wurde hier die Wachstumsrate des realen BIP aus der Oktober-Steuerschätzung 2019 für das Jahr 2021 eingesetzt.

Wird der jeweils untere Wert der geschätzten, auf das Gesamtjahr bezogenen Umsatzeinbußen zugrunde gelegt und dieses hochgerechnet, dann ergibt sich ein Umsatzausfall von knapp 20% (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Ergebnisse der IHK-Blitzumfrage (24. – 26.03.2020)

Anteil Unternehmen in %	Umsatzeinbuße in %	Produkt
20,0%	50,0%	10,0%
26,0%	25,0%	6,5%
25,0%	10,0%	2,5%
8,0%	5,0%	0,4%
		19,4%

Auch wenn die Branchen- und Unternehmensgrößen-Strukturen unbekannt bleiben und eine einfache Hochrechnung auf NRW kaum möglich erscheint, so ist die Größenordnung der angegebenen Umsatzeinbußen doch äußerst alarmierend und dient als weiterer Beleg für die Annahme, dass die aktuelle Krise im Vergleich zur Finanzmarktkrise 2008/2009 eher schärfer ausfallen wird.

In die gleiche Richtung weisen die Zahlen der beantragten Kurzarbeit: Im März 2020 haben rd. 96.000 Unternehmen in NRW Kurzarbeit angemeldet, während es in der Finanzmarktkrise im ganzen Jahr 2009 „nur“ 26.000 Unternehmen waren.⁴

Die Finanzmarktkrise 2008/2009 führte zu einem Einbruch des Bruttoinlandsprodukts um 5,7%⁵ und erscheint daher auch als Referenzgröße für erste Einschätzungen der fiskalischen Auswirkungen durchaus geeignet, auch wenn die Ursachen der Krise, die daraus resultierenden Probleme und die wirtschaftspolitischen Maßnahmen in der Folge vollkommen unterschiedlich waren. Die für die kommunale Ebene relevanten nachfolgenden Steuerausfälle zeigt Tabelle 3:

⁴ Bundesanstalt für Arbeit, Pressemitteilung vom 31.03.2020.

Am 31.03.2020 wurde zwischen dem Verband kommunaler Arbeitgeber (VKA) und Verdi/Beamtenbund ein „Corona-Tarifvertrag“ abgeschlossen, der Aufstockungsleistungen auf das Kurzarbeitergeld vorsieht. Damit dürfte Kurzarbeit auch in den öffentlichen Bereichen (eigenwirtschaftliche Betrieben), die von Schließung (z.B. Theater, Bäder, Bibliotheken etc.) bzw. Minderleistung (z.B. ÖPNV) betroffen sind, wahrscheinlich werden.

⁵ Siehe Sachverständigenrat (2020), S. 35.

Tabelle 3: Steuerausfälle aufgrund der Finanzmarktkrise (Mrd. Euro und %) ⁶

Steuerjahr (Bundesebene)	Gewerbe- steuer	Einkommen- steuer	Gemeinschaft steuern
2008	41,1	174,6	396,5
2009	32,4	161,6	370,7
2010	35,7	159,1	372,9
2011	40,4	171,1	403,6
2009/2008	-21,2%	-7,4%	-6,5%
2010/2009	10,2%	-1,5%	0,6%
2011/2010	13,2%	7,5%	8,2%
		Einkommen- steuer-	
Referenzzeitraum im Gemeindefinanzierungs- gesetz NRW	Gewerbe- steuer	/Umsatzsteuer anteile	Verbund- steuern
2. JH 2007 + 1. JH 2008	9,5	7,3	5,2
2. JH 2008 + 1. JH 2009	8,5	7,6	5,058
2. JH 2009 + 1. JH 2010	7,6	7,1	5,275
GFG 2010/2009	-10,5%	4,1%	-2,7%
GFG 2011/2010	-10,6%	-6,6%	4,3%

Quellen: Steuerschätzungen, Gemeindefinanzierungsgesetze NRW, eigene Berechnungen

Auf Grundlage der skizzierten Einschätzungen der aktuellen Lage einerseits, der Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise andererseits werden nun Annahmen formuliert (s. Tabelle 4), die in ein Rechenmodell ⁷ eingespeist werden, um anschließend die aus den Annahmen folgenden Auswirkungen in Größe und Sensitivität (s. Tabellen 5 und 6 sowie Grafik 3) zu verdeutlichen. Neben das Referenz-Szenario (das „kontrafaktische“ Szenario, das bis vor kurzem – aber jetzt eben nicht mehr – galt) werden zwei Szenarien – ein eher optimistisches und ein eher pessimistisches – gestellt.

Die Annahmen sehen im Einzelnen wie folgt aus:

- Auf Basis der Arbeiten des ifo-Instituts und des Sachverständigenrats für Wirtschaft wird ein „V-förmiger“ Verlauf der Krise unterstellt: Nach einem steilen Absturz („shutdown“) folgt ein ebenso steiler Anstieg auf das vorherige Niveau. Unterschiedlich zwischen den beiden Szenarien ist die Dauer dieses Einbruchs (zwischen einem und drei Monaten) und das Ausmaß der Betroffenheit (ein Viertel bzw. ein Drittel aller Unternehmen).
- Auf der Einnahmenseite brechen vor allem die Gewerbesteuer-Erträge ein, insbesondere in den exportstarken Regionen und in den Regionen, die einen überproportio-

⁶ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein (kleinerer) Teil der Steuerausfälle auf die im Jahre 2008 verabschiedete Unternehmensteuerreform zurückzuführen ist.

⁷ Auf Basis der getroffenen Annahmen werden für die 396 Gemeinden in NRW zunächst direkte Mindererträge und Mehraufwendungen berechnet; anschließend werden – auf Basis geminderter Schlüsselmassen - Gemeinde-Finanzkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen ermittelt, die wiederum Umlagegrundlagen für die Verteilung der Kreis-Schlüsselmasse auf 31 Kreise bilden. Beides zusammen liefert die Umlagegrundlagen für die Landschafts-Umlagen. Diese Berechnungen werden für 2021 und 2022 durchgeführt, um auch die Sekundäreffekte im KFA zu erfassen.

nalen Anteil an besonders betroffenen Branchen aufweisen.⁸ Es wird damit gerechnet, dass im Basis-Szenario rd. 21%, im Risiko-Szenario rd. 43% der bislang erwarteten Gewerbesteuererträge für 2020 verlorengehen.

Das Verbundsteuer-Aufkommen (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) sinkt deutlich, was sich vor allem bei der Dotierung der Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich (KFA) – zeitverzögert – auswirkt.

Während die Gebühren für Entwässerung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung kaum betroffen sein dürften, sinken die privatrechtlichen Entgelte (für ÖPNV, Kindergärten, Bäder, Musikschulen, Theater, Museen etc.) deutlich. Auch die kommunalen Energieunternehmen (Stadtwerke) dürften unter dem Einbruch wirtschaftlicher Aktivitäten leiden.

- Auf der Ausgabenseite fallen zunächst die mit der Krisenbewältigung unmittelbar verbundenen Maßnahmen ins Auge (erhöhter Personaleinsatz in den Gesundheits- und Ordnungsämtern sowie bei der Feuerwehr, Beschaffung von Schutzkleidung und Hygieneartikeln etc.), die allerdings angesichts der Gesamtproblematik quantitativ eine eher untergeordnete Rolle spielen. Trotz Kurzarbeitergeld (SGB III) wird auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II, die hier auch als Indikator für die Entwicklung der Sozialtransfers i.w.S. eingesetzt wird, wieder zunehmen.⁹ Steigende Sozialtransfers der Kreise und Landschaftsverbände sowie direkte Aufwendungen für die Krisenbewältigung (z.B. in den Krankenhäusern und den Pflegeeinrichtungen) kommen zeitversetzt als steigende Umlagen (Kreis- bzw. Landschaftsumlage) bei den Gemeinden an.

Tabelle 4: Annahmen der Szenarien (Referenz, Basis, Risiko-ausgeprägtes V)

	Referenz-Szenario			Basis-Szenario			Risiko-Szenario (V)		
	2020 zu 2019	2021 zu 2020	2022 zu 2021	2020 zu 2019	2021 zu 2020	2022 zu 2021	2020 zu 2019	2021 zu 2020	2022 zu 2021
privatrechtl. Entgelte	0,5%	0,5%	0,5%	-15,0%	18,8%	0,5%	-30,0%	44,3%	0,5%
Grundsteuer	0,9%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%	1,1%
Gewerbesteuer	0,2%	3,0%	3,0%	-10,0%	14,7%	3,0%	-25,0%	37,6%	3,0%
Abschlag 2020 bis zu	0,0%			20,0%			40,0%		
Einkommensteuer	3,0%	3,0%	3,0%	-2,0%	8,3%	3,0%	-2,5%	0,0%	12,1%
Verbundsteuern im GFG	2,6%	3,0%	3,0%	2,6%	-1,5%	2,0%	2,6%	-3,5%	4,0%
Zahl Bedarfsgemeinschaften	-1,0%	-1,0%	-1,0%	1,0%	-3,0%	-1,0%	2,0%	1,0%	-5,8%
soz.vers.pfl. Beschäftigte	1,0%	1,0%	1,0%	-0,5%	2,5%	1,0%	-1,0%	0,0%	4,1%
Finanzbedarfe der Kreise (ohne SGB II)	2,0%	2,0%	2,0%	0,0%	3,0%	1,0%	0,0%	4,0%	0,0%
LV-Finanzbedarfe (ohne SGB II)	0,0%	2,0%	2,0%	0,0%	3,0%	1,0%	0,0%	4,0%	0,0%

⁸ S. ifo-Institut, 2020, S. 4, insbesondere Tourismus und Gastronomie sowie bestimmte Dienstleistungsbereiche. Daten zu regionalen Exportquoten bei destatis; IT.NRW liefert Informationen auf Kreisebene zu den regionalen Beschäftigungsanteilen nach Branchen (81 Wirtschaftsabteilungen nach WZ2008 bei IT.NRW). Rechnerisch werden regionale Export- bzw. Betroffenheitsquoten als Zuschlag auf die unterstellten Gewerbesteuer-Einbrüche erfasst.

Hier wird nicht auf den Effekt von Steuerstundungen abgestellt (danach lägen die gezahlten Gewerbesteuern aktuell sicher deutlich niedriger), sondern auf die letztlich realisierten, periodengerecht zugeordneten Steuererträge.

⁹ Zur Vereinfachung wird hier unterstellt, dass die Mehr-Belastungen des Sozialsystems auf Gemeindeebene bis zum 31.12.2020, auf Ebene der Kreise und Landschaftsverbände bis zum 31.12.2021 befristet sind, danach also „Normalität“ wiederhergestellt ist.

Auf der Grundlage dieser – eher moderaten - Annahmen werden die Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden für die Jahre 2020 – 2022 berechnet. Dabei sind die vielfältigen Verflechtungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu berücksichtigen: Die veränderten Ausgaben und Einnahmen haben Einfluss

- auf die Verteilung der geschrumpften Gemeinde-Schlüsselmassen 2021 und 2022 und
- auf die Lage der Umlageverbände in den Jahren 2021 und 2022, weil Kreise und Landschaftsverbände selbst steigende Aufwendungen haben und verringerte Kreis- bzw. Landschaftsverbands-Schlüsselmassen erhalten; gleichzeitig ändern sich die Umlagegrundlagen, die zu einer veränderten Erhebung von Kreis- bzw. Landschaftsumlagen führen.

Im Ergebnis verlieren die Gemeinden in NRW - gemessen am Referenz-Szenario (den Erwartungen noch vor wenigen Wochen) - im Basis-Szenario insgesamt rd. 4,5 Mrd. Euro, im Risiko-Szenario rd. 9 Mrd. Euro (s. Tabelle 5).

Dies entspricht einem Rückgang der Netto-Finanzkraft (Steuererträge plus Zuweisungen abzüglich Sozialaufwand sowie Kreis- / Landschaftsumlagen) um rd. 249 bzw. 504 Euro (kumuliert 2020 – 2022) oder um 24% bzw. 48% (bezogen auf das Jahr 2020 im Referenz-Szenario).

Tabelle 5: Ergebnisse des Basis- und des Risiko-Szenarios für NRW

Szenario	Verlust 2020-2022 in Mio. €	Verlust 2020-2022 in € pro Einwohner	Verlust 2020-2022 in %	Zunahme der Liquiditäts-Kredite in Mio €
Basis	-4.478	-249	-23,6%	3.600
Risiko (V)	-9.043	-504	-47,7%	8.159

Dies führt – unterstellt, zumindest die finanziell stärkeren Gemeinden können einen Teil der Zusatz-Belastung aus den laufenden Einnahmen finanzieren - rechnerisch zu einer Kassenkredit-Neuverschuldung von rd. 3,6 Mrd. bzw. 8,2 Mrd. Euro.¹⁰

Ein wesentlicher Teil der Verluste entsteht bei der Gewerbesteuer (im Basis-Szenario rd. 2,4 Mrd. Euro, im Risiko-Szenario rd. 4,9 Mrd. Steuerausfälle in 2020) - und hierbei besonders die exportstarken bzw. vom Shutdown besonders stark betroffenen Regionen. Diese Verluste werden auf den drei Stufen des KFA (Verteilung der Gemeinde-Schlüsselzuweisungen, der Kreis-Schlüsselzuweisungen und der Landschaftsumlagen) ein gutes Stück weit „sozialisiert“, die vor KFA noch drastischen Unterschiede also deutlich relativiert werden.

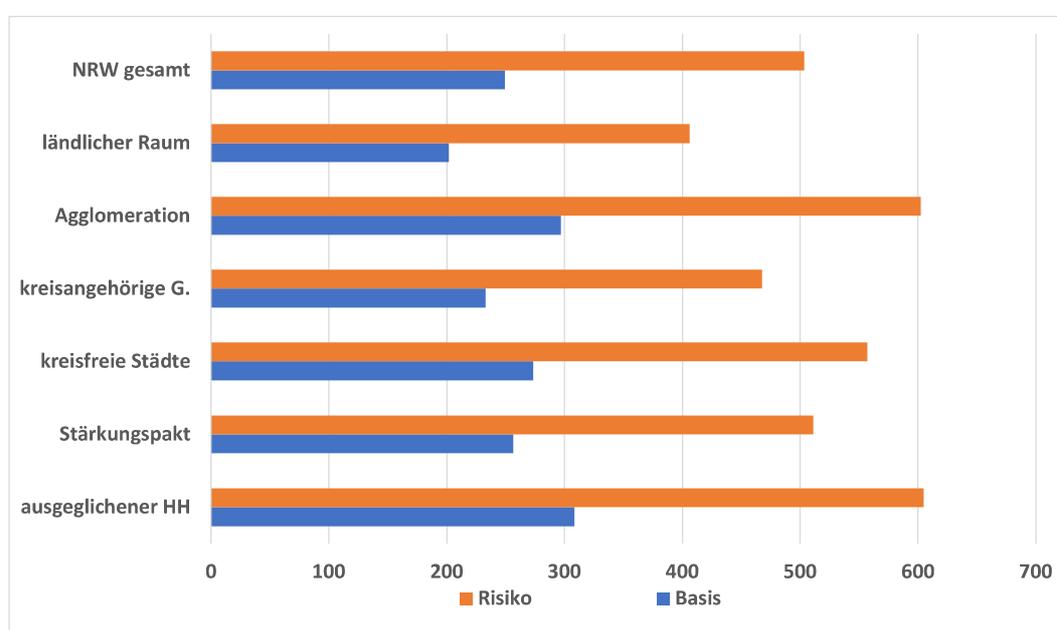
Grafik 3 zeigt die Auswirkungen auf einzelne Gemeindegruppen: nach Siedlungstyp, nach Aufgabenumfang (kreisfreie bzw. kreisangehörig) und nach Haushaltsstatus (Tabelle 6 im

¹⁰ Zum Vergleich: In den 3 Jahren nach der Finanzmarktkrise 2008/2009 (vom 31.12.2008 bis zum 31.12.2011) stiegen die Kassenkredite in NRW von rd. 14,9 auf rd. 22,6 Mrd. Euro, also um rd. 7,7 Mrd. Euro (IT.NRW Reihe 79117-04z).

Anhang liefert die detaillierten Ergebnisse).¹¹ Die auf Ebene der Kreise bzw. der Landschaftsverbände entstehenden Belastungen werden annahmegemäß über Kreis- bzw. Landschaftsumlagen refinanziert.

Der Vergleich kommunaler Gruppen nach Siedlungstypen zeigt: Die Agglomerationsräume (Köln, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Dortmund mit 3,4 Mio. Einwohnern) verlieren im Risiko-Szenario gegenüber dem Referenz-Szenario mit 602 Euro pro Einwohner (nach Finanzausgleich) mit Abstand am stärksten – der ländliche Raum (2,5 Mio. Einwohnern¹²) am wenigsten (s. Tabelle 6 im Anhang mit den detaillierten Vergleich).

Grafik 3: Ergebnisse des Basis- und des Risiko-Szenarios nach Gemeindegruppen



Die Verluste der kreisfreien Städte sind mit minus 557 Euro pro Einwohner deutlich größer als die der kreisangehörigen mit minus 468 Euro. Zu den Kommunen mit ausgeglichenem Haushalt zählen insbesondere die abundanten Kommunen (die jedenfalls in den letzten beiden Jahren) keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben; soweit sie auch 2021 und 2022 abundant bleiben, werden die Steuerverluste dieser Gemeinden nicht über relativ erhöhte Schlüsselzuweisungen kompensiert. Die Verluste der Stärkungspakt-Kommunen nach KFA sind aber nicht wesentlich niedriger: Sie leiden an der Kürzung der Schlüsselmasse insgesamt, an der sie einen hohen Anteil haben.

Die hier dargestellten Berechnungen und Einschätzungen bleiben solange plausibel, wie nach dem steilen Absturz aufgrund der Corona-Pandemie ein ebenso steiler Wiederanstieg der Wirtschaftsleistung erfolgen kann („ausgeprägtes V“). Sollte diese Annahme bzw.

¹¹ Gemeinde-Siedlungstypen nach BBSR 2008, Haushaltsstatus zum 31.12.2015 (s. Anhang).

¹² „Ländlicher Raum“ ist hier definiert als Gemeinde-Siedlungstypen 4, 6, 11 und 13 der BBSR; s. auch Fußnote zum Anhang. Mit „Agglomeration“ wird hier Gemeinde-Siedlungstyp 1 der BBSR erfasst.

Hoffnung nicht mehr realitätstauglich sein, dann könnte ein Szenario des ifo-Instituts greifen, das zu einem Einbruch des Bruttoinlandsprodukts 2020 um minus 20% führt; ähnliches – wenn auch nicht ganz so dramatisch - hat der Sachverständigenrat unter der Überschrift „Risiko-Szenario (langes U)“ skizziert. Von solch radikalen Konsequenzen sind die hier dargestellten Ergebnisse noch weit entfernt.

Den Kommunen ist – im Gegensatz zu Bund und Land – aktuell noch haushaltsrechtlich untersagt ist, Liquiditätskredite zur Finanzierung absehbarer Haushaltsdefizite einzusetzen. Diese Rechtslage (insb. §§ 75 und 76 GO NW, § 25 II KomHVO) zwingt Kommunen und kommunale Finanzverantwortliche, entsprechende Einsparungen im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten oder Haushaltssanierungsplänen zu erbringen, also gegen die Krise anzusparsen.¹³

Angesichts der einmaligen Pandemie-Probleme müssten die Kommunen damit gegen jede wirtschaftliche und soziale Vernunft agieren – es geht ja gerade darum, die wirtschaftlichen Aktivitäten nach Überwindung der Corona-Krise möglichst schnell wieder zu stabilisieren und nicht durch eine unangepasste Austeritätspolitik noch weiter zu schwächen.

Zu dieser Problematik gibt es zwei grundsätzliche Lösungsansätze:

- Ein Weg bestünde darin, Folgekosten der Corona-Krise (sowohl Einnahmeausfälle als auch Mehrausgaben¹⁴) buchungstechnisch zu separieren, sie zu aktivieren (sie also qua Gesetz als „Vermögen“ zu deklarieren), dieses „Vermögen“ langfristig abzuschreiben und die hierauf entfallenden Kommunalkredite entsprechend langfristig zu tilgen. Damit bliebe die Belastung allerdings voll auf der kommunalen Ebene, wenn auch über lange Zeiten verteilt. An die Stelle einer Altschuldenhilfe träte nun eine geduldete massive Neuverschuldung.
- Ein anderer Weg bestünde darin, dass Bundes und Land die wirtschaftlichen Lasten der Corona-Pandemie übernehmen, weil dies einer nationalen Krise angemessen ist, die nicht von Kommunen bewältigt werden kann, und auf Bundes- bzw. Landesebene die günstigeren Refinanzierungsmöglichkeiten genutzt werden sollen.

Falls keiner dieser beiden Wege „in Reinkultur“ gegangen werden soll oder kann, blieben noch – hilfsweise – folgende Varianten einer Entlastung der Kommunalfinanzen:

- eine Übernahme der direkten, quantifizierbaren kommunalen Ergebnisverschlechterungen aufgrund der Krise (Mehraufwendungen und Mindererträge aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Verbreitung) im Kernhaushalt; entweder im 25 Mrd. – Rettungsschirm des Landes oder in einem separaten kommunalen Rettungsschirm;
- eine Übernahme der direkten, quantifizierbaren Ergebnisverschlechterungen bei den städtischen Töchtern (insbesondere für städtische Krankenhäuser, im öffentlichen Personennahverkehr und in der Energieversorgung);

¹³ Dem Wortlaut des § 25 II KomHVO folgend müssten Kämmerer/innen aktuell (eigentlich) eine Haushaltssperre erlassen.

¹⁴ Aus den bisher bekannt gewordenen Texten auf NRW-Landesebene ist nicht deutlich geworden, ob hierunter auch Steuerausfälle, insbesondere Gewerbesteuer ausfälle, die den überwiegenden Teil der Corona-Lasten auf kommunaler Ebene ausmachen, und Erhöhungen der Sozialtransfers (insbesondere im SGB II) subsumiert werden können und dürfen. Diese Bereiche werden den weit überwiegenden Teil der Corona-Lasten darstellen.

- Garantie eines Mindest-Niveaus der Verteilmasse im Rahmen der Gemeindefinanzierung, um die Kommunalfinzen zu stabilisieren.

Das auf allen staatlichen Ebenen ausgerufene Ziel, eine schnelle wirtschaftliche Erholung nach Eindämmung der Corona-Pandemie zu erreichen, erfordert stabile kommunale Finanzen; die Kommunen stehen u.a. für rd. zwei Drittel der öffentlichen Investitionen.

Soll verhindert werden, dass dieser Nachfragesektor einbricht, dann muss hier ebenso entschlossen gehandelt werden wie Bund und Länder gegenüber der Privatwirtschaft gehandelt haben; gibt es keinen Ausgleich für Steuerausfälle und zunehmende Sozillasten, werden die meisten Kommunen früher oder später finanziell auf die Bremse treten müssen, also fiskalisch kontraktiv und nicht wie gewünscht expansiv agieren.

Um dies zu verhindern, sind jetzt die entsprechenden Entscheidungen zu treffen und Signale auszusenden.

Anhang**Tabelle 6: Ergebnisse des Basis- und des Risiko-Szenarios im Detail ¹⁵**

Gruppen von Kommunen	Basis-Szenario				Risiko-Szenario			
	Verlust 2020-2022 in Mio. €	Verlust 2020-2022 in € pro Einwohner	Verlust 2020-2022 in %	Zunahme der Liquiditäts- Kredite in Mio €	Verlust 2020-2022 in Mio. €	Verlust 2020-2022 in € pro Einwohner	Verlust 2020-2022 in %	Zunahme der Liquiditäts- Kredite in Mio €
HHStatus 1 alle	-448	-308	-27,1%	253	-878	-605	-53,2%	686
HHStatus 2 alle	-623	-241	-24,3%	286	-1.274	-492	-49,8%	928
HHStatus 3 alle	-1.181	-242	-23,0%	990	-2.431	-499	-47,4%	2.237
HHStatus 4 alle	-907	-233	-23,5%	785	-1.832	-470	-47,5%	1.711
HHStatus 5 alle	-1.319	-256	-22,9%	1.287	-2.628	-511	-45,7%	2.597
kreisfreie Städte	-1.989	-273	-22,4%	1.801	-4.051	-557	-45,5%	3.863
kreisangehörige G.	-2.489	-233	-24,8%	1.799	-4.991	-468	-49,7%	4.296
abundante kreisfreie Städte	-209	-337	-25,3%	70	-406	-655	-49,2%	270
abundante kreisangehörige G.	-515	-278	-25,7%	301	-1.057	-571	-52,7%	835
größere Kernstädte, Agglomeration	-1.002	-297	-22,8%	863	-2.033	-602	-46,2%	1.898
Kernstädte, Agglomeration	-979	-255	-22,3%	979	-1.990	-519	-45,3%	1.990
Kernstädte, verstädterter Raum	-136	-240	-23,8%	45	-283	-498	-49,3%	188
Ober-/Mittelzentren, hochverdichtete R.	-1.282	-245	-26,8%	1.014	-2.589	-494	-54,1%	2.312
Ober-/Mittelzentren, verdichteter R.	-566	-236	-24,2%	347	-1.118	-466	-47,8%	901
sonstige Gemeinden, verdichteter R.	-512	-202	-20,7%	352	-1.030	-406	-41,7%	869
Rheinschiene	-1.189	-265	-24,4%	908	-2.483	-553	-51,1%	2.197
Ruhrgebiet RVR	-1.342	-262	-23,3%	1.301	-2.662	-520	-46,2%	2.621
NRW gesamt	-4.478	-249	-23,6%	3.600	-9.043	-504	-47,7%	8.159

¹⁵ Haushaltsstatus der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, jeweils zum 31.12. veröffentlicht vom MHKBG:

Haushaltsstatus 1: ausgeglichener Haushalt;

Haushaltsstatus 2: fiktiv ausgeglichener Haushalt;

Haushaltsstatus 3: genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage;

Haushaltsstatus 4: genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (hier auch 6: nicht genehmigtes HSK);

Haushaltsstatus 5: genehmigter Haushaltssanierungsplan im Stärkungspakt (hier auch 7: nicht genehmigter HSP)

Siedlungstypen nach BBSR 2008:

größere Kernstädte im Agglomerationsraum= Siedlungstyp 1 (Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln, Dortmund);

Kernstädte im Agglomerationsraum = Siedlungstyp 2 (die restlichen kreisfreien Städte plus Aachen);

Kernstädte im verstädterten Raum = Siedlungstyp 9 (Münster, Paderborn, Siegen);

Ober-/Mittelzentren im hochverdichteten Raum = Siedlungstyp 3 (z.B. Erkrath, Haan, Alsdorf, Baesweiler, Bergheim, Brühl, Bad Honnef, Bornheim, Gütersloh, Halle, Altena, Hemer, Kamen, Lünen);

Ober-/Mittelzentren im verdichteten Raum = Siedlungstypen 5, 10 und 12 (z.B. Emmerich, Düren, Jülich, Ahaus, Bocholt, Emsdetten, Brakel, Höxter);

sonstige Gemeinden im verdichteten Raum = Siedlungstypen 4, 6, 11 und 13 (z.B. Rommerskirchen, Brüggel, Aldenhoven, Heimbach, Bad Münstereifel, Blankenheim, Heek, Raesfeld, Lippetal, Möhnese, Olsberg, Medebach).

Als abundant wurde eine Gemeinde eingestuft, wenn sie im GFG 2019 und 2020 jeweils keine Schlüsselzuweisungen erhielt. Gewerbesteuerverluste werden bei abundanten Kommunen (die ja „eigentlich“ keine Schlüsselzuweisungen erhalten) zunächst nicht kompensiert – es sei denn, die Verluste sind so groß, dass sie ihre Abundanz verlieren.



03.04.2020

Kurz-Bewertung zum Erlassentwurf „Kommunales Haushaltsrecht - Isolation der corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten und weitere Fragen“

Wir möchten hervorheben, dass selbst vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen Situation die Stellungnahmefrist unangemessen kurz ist und mit einem ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahren nicht im Einklang steht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände bereits frühzeitig den Bedarf von Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die kommunalen Haushalte angezeigt haben und selbst das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung einen entsprechenden Erlass bereits seit einiger Zeit angekündigt hat.

Insofern stehen die nachfolgenden Ausführungen nicht nur unter dem üblichen Gremienvorbehalt, sondern sind in jeder Hinsicht vorläufig.

Zum Erlassentwurf:

A. Laufendes Haushaltsjahr 2020

1. Buchhalterische Isolation der corona-bedingten Schäden

Aus den Eckpunkten des Kabinettsbeschlusses zum „Kommunalschutz-Paket des Landes Nordrhein-Westfalen im Zuge der COVID-19-Pandemie“ ging bereits hervor, dass die Landesregierung beabsichtigt, die corona-bedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Veränderungen im kommunalen Haushaltsrecht zu isolieren.

Die Landesregierung kündigt nunmehr an, dem Landtag deshalb einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts vorzulegen. Konkret beabsichtigt die Landesregierung, die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mittels des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss zu isolieren, diese in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren (Bilanzhilfe) und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren zu ermöglichen.

Zunächst möchten wir festhalten, dass wir die einleitende Situationsbeschreibung uneingeschränkt teilen. Hauptproblem der Kommunen ist, dass maßgebliche Erträge (insbesondere Anteile an den Gemeinschaftssteuern/ Gewerbesteuern, aber auch Erträge in der Kinderbetreuung) in erheblichem Umfang mindestens für das Haushaltsjahr 2020 dauerhaft wegfallen. Es ist davon auszugehen, dass die wirtschaftlichen Folgen sowie die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen weit über 2020 hinausgehen werden. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2020 bleiben auf der anderen Seite jedoch die Aufwendungen -trotz erheblicher Leistungseinschränkung- auf ihrem geplanten Niveau, da es rechtlich bzw. politisch nicht realisierbar ist, diese analog der Leistungseinschränkung zu reduzieren (z.B. im Bereich der Tagespflege, oder der Schülerbeförderung). Insofern ist den Kommunen nicht mit buchhalterischen Anpassungen oder temporären Liquiditätsbeschaffungsmöglichkeiten geholfen. Die hierdurch entstehenden haushalterischen Herausforderungen treffen vielmehr eine bereits per

se strukturell unterfinanzierte Kommunalfinanzierung und tragen demgemäß zu einer Verschärfung der Situation bei. Wenn die derzeitige Situation mit einer breiten Stilllegung der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens anhält, droht in der Tat ein Zustand, in der die Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Kommunen für einen absehbar langen Zeitraum haushaltssicherungspflichtig und in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt würden.

Der Ansatz, der Corona-Pandemie durch die Isolation der corona-bedingten Schäden ein „Preisschild“ zu verpassen, wird begrüßt.

Teilweise wird die vorgeschlagene Bilanzierungshilfe als grundsätzlich geeignet anzusehen, kommunale Haushalte „schnell zu sichern“ und Kommunen nicht in die Haushaltssicherung zurückzuwerfen. Ganz überwiegend jedoch wird der vorgelegte Lösungsansatz kritisch bewertet: Zunächst ist hervorzuheben, dass eine Bilanzhilfe nicht die dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände ersetzt. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 31. März 2020 festgelegt (Ziff. 8 des Beschlusses), dass „zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise auch corona-bedingte Finanzschäden der Gemeinden und Gemeindeverbände einen anteiligen Ausgleich aus dem NRW-Rettungsschirm erfahren können“. Insofern wird eine Anschlussfähigkeit der Kommunen zum NRW-Rettungsschirm hergestellt. Hierzu bedürfte es noch einer weiteren Konkretisierung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Lasten der Corona-Pandemie nicht allein tragen. Auch birgt ein solcher Lösungsansatz zukünftig die Gefahr, bei anderweitigen besonderen Ereignissen Anwendung zu finden und die Aussagekraft des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zu verändern.

Es ist festzuhalten, dass der von der Landesregierung angedachte Lösungsansatz der Systematik des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundsätzlich entgegensteht. Durch die Aktivierung der corona-bedingten Lasten werden diese zu einem „Immateriellen Wirtschaftsgut Bewältigung Corona-Krise“ umgewandelt. Dadurch verliert die Bilanz ihre Aussagekraft. „Schäden“ stellen keine Vermögensgegenstände oder sonstige Positionen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Es stellt sich in der Umsetzung zudem die Frage, ob die Schäden mit den erwarteten und zugesagten Hilfen des Landes in einem ersten Schritt saldiert werden müssen oder ob der Bruttobetrag aktiviert werden kann.

Darüber hinaus würde der Grundsatz der periodengerechten Abbildung des Aufwandes verletzt. Die corona-bedingten Defizite würden in den betroffenen Jahren gerade nicht als solche akzeptiert. Dies führt auch zu weiteren Problemen: Die corona-bedingten Auswirkungen werden über 2020 hinaus spürbar sein. Dies würde in den nachfolgenden Jahren zu weiteren Aktivierungen führen. Dies führt langfristig zu einer doppelten Belastung betreffend die Abschreibung des Aktiv-Postens sowie etwaiger Zinsbelastungen. Darüber hinaus wird das Ziel des Erreichens des Haushaltsausgleichs für die Zukunft erschwert.

Die Bewertung des langen Abschreibungszeitraumes von 50 Jahren wird zudem unterschiedlich wahrgenommen. Auf der einen Seite wird so eine langfristige Verteilung der Belastung ermöglicht, andererseits werden zukünftige Generationen mit diesen Lasten in Anspruch genommen. Denkbar wäre es, den Kommunen frei zu stellen, die finanziellen Auswirkungen auch in kürzerer Frist (als Gestaltungsrecht) zu schultern.

Die vorgeschlagene Aktivierung erscheint auch deshalb fraglich, da andere Lösungen, die zumindest systemimmanenter sind, realisierbar sind. Wir bitten die Landesregierung, sich mit alternativen Lösungen, die sich unmittelbar aus dem NKF ergeben können, zu befassen. Beispielhaft seien genannt:

- die Abschreibungen 1 Jahr auszusetzen (mit Verlängerung der Nutzungsdauer)
- die corona-bedingten Finanzschäden zu isolieren und außerhalb der Ergebnisrechnung gegen das Eigenkapital zu verbuchen (vergleiche § 44 Absatz 3 KomHVO)

Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob nicht bereits das geltende Recht ein ausreichendes Instrument bereit hält in Form des „außerordentlichen Ergebnisses“. Auf die Schnelle finden sich in der siebten Auflage der Handreichungen zum NKF folgende Fundstellen: Seite 1938-1941, Seite 1960/61, Seite 2021-2023, Seite 2027/28, Seite 3331/32. Vorausschauend sind die Ausführungen auf Seite 1939: „Die Gemeinde hat bei ihren Geschäftsvorfällen, bei denen die daraus resultierenden Erträge und Aufwendungen als „außerordentlich“ einzustufen und entsprechend in der gemeindlichen Ergebnisrechnung zu erfassen sind, zusätzlich zu prüfen, ob derartige Erträge und Aufwendungen nicht unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage im Eigenkapital gemeindlichen Bilanz zu verrechnen sind.“

Hilfreich könnte in diesem Zusammenhang sein, die in das außerordentliche Ergebnis zu buchenden Geschäftsvorfälle zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Spontan fallen uns folgende Problemlagen auf:

- Wegfall der Kita Beiträge, abzüglich Erstattung des Landes gemäß Vereinbarung
- Ermittlung der Personalkosten für die Weiterführung des Kita Betriebs
- Berücksichtigung der Betreuungskosten für Notfälle
- gleiches Verfahren bei der offenen Ganztagsbetreuung
- Ähnliches Verfahren bei Kunst- und Musikschulen, Volkshochschulen
- Ermittlung von Gewerbesteuerausfällen, bei Vorausleistungen noch relativ leicht zu beziffern, bei Veranlagungsfällen fällt das schon deutlich schwerer
- Berechnung von Stundungszinsen
- Ausfälle bei anderen Steuerarten und sonstigen Gebühren
- Personalkostenermittlung bei Kolleginnen und Kollegen in Quarantäne beziehungsweise bei Lohnfortzahlung in reduziertem (Schicht) Betrieb
- Kosten für Testungen, Materialbeschaffung etc.
- Kosten für Krisenstäbe, SAE Betrieb, Kommunikationsaufwand etc.

2. Über-/außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

Hinsichtlich der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nimmt der Erlass keine Änderungen vor. Wir bitten um eine Klarstellung dahingehend, dass die pandemie-bedingten Aufwendungen der Kommunen nach der derzeitigen Lage generell als unabweisbar zu bewerten sind. Auch mit Blick auf die Vorschrift des § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, der zuletzt mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz von einer „Muss-“ in eine „Soll“-Vorschrift geändert worden ist, sollte klargestellt werden, dass eine Abweichung von der Deckung im laufenden Haushaltsjahr nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig zulässig ist. Dies würde auch der Intention, dass über-/außerplanmäßigen Aufwendungen auch in engsten Haushaltssituationen ermöglicht werden sollen, entsprechen. Darüber hinaus erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt wichtig, die corona-bedingten außerordentlichen Aufwendungen/Ertragsausfälle zu erfassen.

3. Corona-Gesetzes-Paket des Landes Nordrhein-Westfalen: Rechtsänderung zu § 81 GO NRW – „Haushaltssperre“

Zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Landtag Stellungnahmen abgegeben.

Wir verstehen den Regelungsvorschlag so, dass die Befugnis des Rates, die Inanspruchnahme von Ermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, für 2020 auszusetzen ist, zeitgleich aber die Befugnis der

Kämmerin oder des Kämmerers nach § 25 Abs. 2 KomHVO bestehen bleibt. Ein Außer-Kraft-Setzen des § 25 Abs. 2 KomHVO wäre mit negativen Folgen für die weitere Bewirtschaftung der Kommunalhaushalte verbunden: Auf Grundlage des § 25 Abs. 2 KomHVO können (!) Haushaltssperren erlassen, aber auch die mildere Form der Bewirtschaftungsverfügung durch die Finanzverantwortlichen gewählt werden. Viele Kommunen wollen die mildere Form der Bewirtschaftungsregelungen wählen.

Generell gilt derzeit: Die Corona-Pandemie erfordert insbesondere kurzfristig Lösungen bei der Bewirtschaftung der kommunalen Haushalte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Haushaltssperren zum derzeitigen Zeitpunkt oft nicht zielführend sind, sondern krisenverschärfend wirken können: durch den damit verbundenen Rückgang der öffentlichen Nachfrage, aber auch durch die organisatorische Belastung der gesamten kommunalen Verwaltung bei einer Bewirtschaftung des Haushalts mit Einzelgenehmigungen. Anstelle einer formalen Haushaltssperre streben die meisten Kommunen daher eine Verfügung zur Haushaltsbewirtschaftung an. Diese dient ebenfalls dazu, die notwendigen Mittel zur Struktursicherung und zur Krisenbewältigung an der Hand zu haben, behält aber die nötige Flexibilität bei.

Zu dem konkreten Regelungsvorschlag zu § 81 GO erreichen uns aus der kommunalen Praxis durchaus sehr unterschiedliche Einschätzungen. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass es richtig sei, in der Krisensituation die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken. Dabei wird durchaus gesehen, dass mit der Neuregelung in das Budgetrecht des Rates eingegriffen wird. Nach einer Gesamtabwägung wird jedoch davon ausgegangen, dass eine solche, zeitliche begrenzte Verlagerung der Verantwortlichkeiten vertretbar sei.

Andere kommunale Vertreter sehen darin einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit. Es sei nicht einzusehen, warum das Land die demokratisch legitimierte Entscheidungsfreiheit des Rates einschränke, ob ein Haushalt (gegenüber der Verwaltung) gesperrt wird. Das könne vor Ort am besten beurteilt werden.

4. Nachtragshaushalt nach § 81 Abs. 2 GO NRW

Die Absicht, gesetzlich zu regeln, dass § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung finden sollen, ist zu begrüßen. Nachtragshaushalte sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht umsetzbar. Sie können kaum mit belastbaren Planwerten gefüllt werden. Zudem lähmt das Erfordernis, zunächst einen Nachtragshaushalt aufzustellen, die kommunale Reaktionsfähigkeit. Wir weisen aber bereits jetzt darauf hin, dass eine zeitliche Begrenzung auf 2020 zu kurz gegriffen sein könnte und eine Verlängerung notwendig sein wird.

Darüber hinaus stellt der Erlass klar, dass für die Verabschiedung einer Nachtragssatzung nicht auf eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW zurückgegriffen werden kann. Eine Stärkung dieses Instituts wäre wünschenswert gewesen. Auch der Verweis auf den im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetzentwurf eines Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ befindlichen § 60a GO NRW („Umlaufbeschlüsse“) hilft an dieser Stelle nicht weiter.

Umso mehr formulieren wir die Erwartung, dass die gesetzlichen Änderungen schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden. An dieser Stelle möchten wir noch auf die haushaltsrechtlichen Lösungsansätze aus Hessen hinweisen. Dort sieht man nach den „Hinweisen zur Anwendung des Kommunalen Haushaltsrechts im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie“ vom 30. März 2020 es als gerechtfertigt an, der gesetzlichen Verpflichtung der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf Weiteres nicht nachzukommen (vorbehaltlich weiterer rechtlicher Prüfungen). Wir bitten um Prüfung, ob eine solche Übergangsregelung auch in NRW möglich erscheint.

Zudem sollte neben § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 und 2 auch Ziff. 3 GO NRW zumindest für corona-bedingte Investitionen – für 2020 keine Anwendung finden. Außerplanmäßige Investitionen sind ggf. für Kreiskrankenhilfeeinrichtungen, Notpflegeeinrichtungen etc. erforderlich.

5. Besonderheiten für Kommunen in der Haushaltssicherung

Der Erlassentwurf enthält lediglich Aussagen dahingehend, dass bei einer ggf. erforderlich werden- den Nachtragshaushaltssatzung und dem dabei anzupassenden Haushaltssicherungskonzept keine überspannten bzw. nicht erfüllbaren Anforderungen zu stellen seien. Die Regelungen seien situati- onsangemessen und praxisgerecht anzuwenden.

Es ist unverständlich, dass mit Blick auf die Haushaltssicherungskommunen an dieser Stelle keine besondere Regelung vorgenommen wird. Es wird lediglich das Hinausschieben des Ausgleichsjahres oder der Eintritt in einem mehr als zehn Jahre umfassenden Konsolidierungszeitraum erwogen. Wir regen insbesondere mit Blick auf die Kommunen, die zum Ende des Haushaltsjahres die Haushalts- sicherung verlassen wollen, eine gleichlautende Fiktion betreffend die Einhaltung des Haushaltssicherungskonzeptes an. Eine solche Regelung könnte in § 76 GO verortet werden.

6. Besonderheiten für die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmenden Kommunen

Die vorgesehene Ergänzung in § 7 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist eine sinnvolle verfahrensrechtliche Erleichterung, da die betroffenen Kommunen ansonsten ihre Berichte bereits zum 30. Juni abgeben müssten.

Noch wichtiger ist die Regelung des § 12a. Dieser stellt sicher, dass die Mittel aus dem Stärkungspakt unabhängig vom Stand der Umsetzung des Sanierungsplans zum 1. Oktober 2020 ausgezahlt werden. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Gleiches gilt für die Klarstellung zu § 8 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz.

7. Besonderheiten für den Fall von nicht veröffentlichter bzw. nicht veröffentlichungsfähiger Haushaltssatzung

Die pauschale Behauptung des Erlass-Entwurfs, die Befugnisse nach § 82 GO NRW reichten aus, um alle zur Krisenbewältigung notwendigen Aufwendungen/Auszahlungen (zum Beispiel Ankauf von Schutzausrüstungen usw.) zu tätigen, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bestätigen.

Vorsorglich bestehen wir deshalb darauf, in jedem Falle die weitest mögliche Auslegung der in § 82 GO NRW geregelten Befugnisse vorzunehmen, um den betroffenen Kommunen schnell und unbüro- kratisch zu helfen. An dieser Stelle mit Erleichterungen des gelten Haushaltsrechts aufzuhören, macht keinen Sinn. In dieser Weise sollten daher auch die nachgeordneten Aufsichtsbehörden aus- drücklich angewiesen werden.

Sollte sich herausstellen, dass dies nicht genügt, muss ggf. auf gesetzlicher Ebene nachgesteuert werden.

8. Liquiditätsseitige Auswirkungen

Wegen Möglichkeit, neue Liquiditätskredit-Vereinbarungen über bis zu 50 Jahre eingehen zu können, begrüßen wir die signalisierte Flexibilität, geben zugleich aber auch mit Blick auf die Grundsätze der Generationengerechtigkeit die außerordentliche Langfristigkeit dessen zu bedenken. Alternativ stün- de auch zur Verfügung, zunächst kürzere Fristen vorzugeben und zu einem späteren Zeitpunkt bei

Bedarf nachzusteuern. Auf diesem Wege könnte gegebenenfalls auch leichter eine Harmonisierung mit dem Diskurs zur Altschulden-Lösung gelingen.

Dass hierdurch zwar der kommunale Handlungsspielraum erhöht, auf der anderen Seite aber die eigentlichen Probleme nicht gelöst werden, muss hier nicht eigens betont werden.

Inwieweit der Kapitalmarkt bereit sein wird, Liquiditätskredite mit einer derartigen Laufzeit zu vergeben, ist indes ebenso fraglich wie die Bereitschaft, Investitionskredite zu vergeben, die nicht für Investitionen verwandt werden. Aktuelle Signale aus der Bankenlandschaft nähren diese Zweifel zusätzlich.

Eine erneute und vertiefte Stellungnahme behalten wir uns für den im letzten Absatz (Satz 11) angekündigten Gesetzentwurf vor.

Direkt im Erlass klarzustellen wäre noch, inwieweit – gesetzlich/auf Basis dieses Erlasses – die in Satz 9 formulierte Absicht umgesetzt werden soll.

Soweit die corona-bedingten Schäden haushaltstechnisch vor die Klammer gezogen werden und die Verpflichtungen zur Aufstellung einer Nachtragssatzung hier außer Kraft gesetzt werden, wäre es hilfreich, wenn die dafür notwendigen Liquiditätskredite ebenfalls durch einfachen Beschluss ermöglicht werden.

B. Sonderhilfengesetz „Stärkungspaktgesetz“

Der Vorschlag, die bisher nicht gebundenen Mittel aus dem Stärkungspaktfonds in Höhe von rd. 343 Mio. Euro an die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen in Form einer ergänzenden Konsolidierungshilfe auszuschütten wird unterschiedlich bewertet.

Unabhängig von der Teilnahme am Stärkungspakt müssen alle Kommunen in den Blick genommen und muss bewertet werden, wer von den Folgen der Pandemie in welcher Weise betroffen ist und wie deshalb Hilfeleistungen priorisiert werden müssen.

Grundsätzlich ist dabei auch anzumerken, dass die Gesamtmittel des Stärkungspaktfondsgesetzes keine reinen Landesmittel sind. Trotz der Entlastungen der Kommunen durch die neue Landesregierung in Form der Abschaffung der Solidaritätsumlage und der Abschmelzung des Vorwegabzuges im GFG haben die NRW-Kommunen im Zeitraum 2011-2020 rund 25 % der Gesamtmittel für den Stärkungspakt aufgebracht.

C. Haushaltsplanung 2021 ff.

1. Isolation des außerordentlichen Ergebnisses über die Aktivierung einer Bilanzierungshilfe

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Sorge, dass neben einem Einbruch der Steuererträge ein Anstieg der Kreisumlage infolge sinkender Schlüsselzuweisungen, sinkender Umlagegrundlagen und steigender Sozialtransferaufwendungen bei den Kreisen erfolgt.

Nach § 56 Abs. 1 Kreisordnung (KrO) **sind** die entstehenden Aufwendungen, die durch sonstige Erträge nicht gedeckt werden können, durch Erhebung der Kreisumlage zu decken. Eine spätere Isolierung der Corona-Aufwendungen im Jahresabschluss 2021 ist hier nicht zielführend. Die Entlastung der Städte und Gemeinden muss in der Planung erfolgen. Hierzu enthält der Erlassentwurf keine Aussagen.

Wegen der auch mit Blick auf die Haushaltsplanung/den Jahresabschluss 2021 vorgesehenen buchhalterischen Isolierung verweisen wir grundsätzlich auf unsere Ausführungen zu A. 1.

Es bleibt auch an dieser Stelle – speziell mit Blick auf künftige Haushaltsjahre – noch einmal nachdrücklich zu betonen, dass die gewählten buchhalterischen Ansätze keine Lösung für die finanziellen Belastungen als solche darstellen. Letztlich wird aktuell nur haushaltsrechtlich dort zu „reparieren“ versucht, wo das Haushaltsrecht für akute Krisenzeiten zu starr erscheint.

Wegen des Abschreibungsbeginns erstmals mit dem Haushaltsjahr 2025 behalten wir uns eine gesonderte Stellungnahme vor.

2. Liquiditätsplanung bzw. Liquiditätskredite

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu A. 8.

D. Kommunalen Jahresabschluss 2020

Auch hierzu bleibt eine Stellungnahme zu den angekündigten Gesetzentwürfen vorbehalten. Mit Blick auf Satz 2 wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

E. Anfragen und/oder Hinweise an das MHKBG NRW

Die Einrichtung einer zentralen Adresse für Anfragen/Hinweise wird begrüßt.

Die auf entsprechende Eingänge gefundenen Antworten sollten für alle Kommunen zugänglich gemacht werden – etwa im Rahmen einer fortwährend aktualisierten FAQ-Liste o. Ä.

Weitere Hinweise und zusammenfassende Würdigung:

Haushaltsrechtliche Anpassungen sind wichtig und angezeigt, um in der aktuellen Situation dafür zu sorgen, dass haushaltsrechtliche Probleme nicht die schnelle Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Krise beeinträchtigen. Zu begrüßen ist insbesondere die Vermeidung der Notwendigkeit, zum jetzigen Zeitpunkt Nachtragshaushalte aufstellen zu müssen.

Erleichterungen im Haushaltsrecht, insbesondere die Behandlung von finanziellen Schäden als Vermögensgegenstand, **leisten aber keinen eigenen Beitrag zur Lösung der eigentlichen finanziellen Probleme der Kommunen. Im Fokus eines Kommunalschutzpaketes sollten direkte Finanzhilfen für die Kommunen stehen**, damit Ertragsausfälle (Gewerbesteuer etc.) und höhere Aufwendungen durch die Corona-Pandemie ausgeglichen werden können. Insofern ist die Anschlussfähigkeit coronabedingter Finanzschäden der Gemeinden und Gemeindeverbände an den NRW-Rettungsschirm grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist auch, dass die Soforthilfen auch von betroffenen kommunalen Unternehmen in Anspruch genommen werden können.

Unabhängig von der Teilnahme am Stärkungspakt müssen alle Kommunen in den Blick genommen und muss bewertet werden, wer von den Folgen der Pandemie in welcher Weise betroffen ist und wie deshalb Hilfeleistungen priorisiert werden müssen. Die von den Pandemiefolgen besonders stark betroffenen Kommunen werden nicht identisch mit der Gruppe der Stärkungspaktkommunen sein.

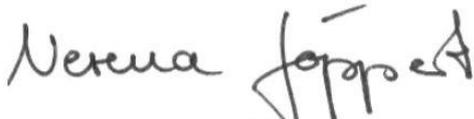
Wir empfehlen dringend, in der aktuellen Situation abzuschichten zwischen Änderungen, die jetzt unmittelbar erfolgen müssen (z.B. Aussetzung der Verpflichtung zur Aufstellung von Nachtragshaushalten) und weiteren, ggf. grundsätzlichen Änderungen, die sorgsam überlegt sein wollen.

Zu bedenken ist dabei, dass die langfristigen Folgen die kommunale Selbstverwaltung viel gravierender betreffen werden als die ad-hoc Mindererträge oder Mehraufwendungen.

Beispielsweise:

- Entwicklung der Kreisumlage: zu erwartende Personalaufstockung Gesundheitsämter, Ausbau Katastrophenschutz, Materialbeschaffung, Vorratshaltung
- Entwicklung Landschaftsumlagen mit ähnlichen Auswirkungen
- Krankenhausumlage
- Entwicklung Verbundmasse und Zuweisungen
- Auswirkung auf bestehende oder neue Förderprogramme
- Altschuldenlösung.

Diese und viele weitere Fragen sollte man auf einer gewissen Zeitachse besprechen, damit Planungssicherheit geschaffen werden kann.



Verena Göppert

Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

CORONA-EPIDEMIE & KOMMUNEN RETTUNGSSCHIRM VON BUND & LÄNDERN FÜR DIE KOMMUNEN UNVERZICHTBAR!

© freshidea - stock.adobe.com

ZENTRALE FORDERUNGEN

Die Städte und Gemeinden fordern von Bund und Ländern die zeitnahe Einrichtung eines Sofortprogramms „Sicherung der Kommunal Finanzen in der Corona-Krise“ (Corona-Rettungsschirm für die Kommunen).

Bestandteile eines kommunalen Corona-Rettungsschirms von Bund und Ländern sollten vor allem sein:

- 1** Haushalterische und mögliche finanzpolitische Maßnahmen in den Bundesländern zur **Sicherstellung der kommunalen Liquidität und Handlungsfähigkeit**. Die für den Finanzausgleich zur Verfügung stehende Verbundmasse muss gehalten werden!
- 2** **Entlastung der kommunalen Haushalte von Sozialausgaben** durch den Bund, v.a. durch Mehrübernahme von Kosten der Unterkunft und der Grundsicherung.
- 3** **Erhalt und Stärkung der gemeindlichen Steuereinnahmen**, gegebenenfalls durch Zuweisung zusätzlicher gemeindlicher Steueranteile.
- 4** **Entfristung und dauerhafte Ausstattung der vorhandenen Bundesfördermittel** für kommunale Investitio-

nen, zum Beispiel bei den Kommunalinvestitionsfonds oder für den Breitbandausbau. Erleichterungen bei der Mittelinanspruchnahme und Verausgabung (z. B. im Vergabe- und Beihilfenrecht), Ermöglichen einer 100 %- Vollfinanzierung ohne kommunalen Eigenanteil.

- 5** **Einrichtung eines Finanzierungsinstrumentes „Sicherung der Kommunal Finanzen in der Corona-Krise“** (Kommunaler Corona-Rettungsschirm) durch den Bund und die Länder. Ein Konjunkturprogramm zur Wiederbelebung der Wirtschaft muss ein kommunales Kapitel mit einem dauerhaften kommunalen Investitionsvermögen umfassen!
- 6** Die **Mittel aus einem Corona-Rettungsschirm** für die Kommunen sollten insbesondere aufgewendet werden, um die **Corona-bedingten finanziellen Ausfälle der Kommunen zu kompensieren und die Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge sowie der kommunalen Investitionen sicherzustellen**. Diese werden unverzichtbar und ein Schlüsselement sein, um in und nach Corona die Konjunktur zu stärken.
- 7** Gerade in und nach der Krise muss es beim **Ziel der Umsetzung Gleichwertiger Lebensverhältnisse** in allen Regionen und Kommunen des Landes bleiben!



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



KOMMUNALER FINANZEINBRUCH UNGEKANNTEN AUSMASSES

Durch die Corona-Pandemie und der zu ihrer Eindämmung veranlassten staatlichen Regulierungsmaßnahmen steht uns ein massiver kommunaler Finanzeinbruch in einem seit dem 2. Weltkrieg nicht erlebten Ausmaß bevor. Vor allem bei den gemeindlichen Gewerbesteuereinnahmen, die mit über 55 Milliarden Euro eine zentrale Finanzierungssäule der Kommunen sind, sind gravierende Ausfälle zu erwarten. Schon bei der internationalen Finanzkrise 2008 waren die Gewerbesteuereinnahmen um 20 Prozent gesunken. In der Corona-Krise wird dieser Rückgang noch weit höher liegen. Steuerstundungen, Aussetzung und Erstattung von Gewerbesteuervorauszahlungen schwächen die Gemeindefinanzen bereits jetzt. Auch kommunale Einrichtungen und Beteiligungen wie Stadtwerke, Verkehrsunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften, Messegesellschaften, Kulturstätten oder Schwimmbäder sind massiv betroffen. Zugleich ist mit deutlich steigenden kommunalen Ausgaben wegen Corona zu rechnen, nicht nur, aber vor allem beim kommunalen Anteil an den Kosten der Unterkunft, im Gesundheitssektor und bei den sozialen Diensten. Allein das Sozialschutz-Paket wird zu kommunalen Mehrbelastungen von mindestens 2,1 Milliarden Euro führen, vor allem bei der KdU. Schon jetzt stehen 10 Millionen Menschen im Bezug von Kurzarbeitergeld.

SICHERUNG KOMMUNALER HANDLUNGS- & INVESTITIONSFÄHIGKEIT!

Das weitere Szenario der Bekämpfung der Corona-Pandemie ist ungewiss, ebenso die Länge und Intensität der Beschränkungen und Eindämmungsmaßnahmen. Wir betonen ausdrücklich, dass die Städte und Gemeinden hinter der Priorität des Gesundheits- und Lebensschutzes stehen und diese vor Ort in einem enormen Engagement umsetzen. Dennoch müssen wir befürchten, alleine in diesem Jahr 2020 einen kommunalen Finanzausfall in zweistelliger Milliardenhöhe wegen der Corona-Krise zu erleiden. Die Steuerschätzungen im Mai und August 2020 werden dazu weitere Zahlen bringen.

Dies wird ohne unverzügliche staatliche Hilfen und Maßnahmen nicht nur die kommunale Liquidität, sondern die kommunale Handlungsfähigkeit in massive Gefahr bringen. Gemeinsam mit unseren kommunalen Unternehmen sind die Städte und Gemeinden zudem die Arbeitgeberinnen mit den weitaus meisten

Beschäftigten in ganz Deutschland. Die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft dürfen handlungsfähige Kommunen und eine funktionierende kommunale Daseinsvorsorge in und nach der Krise erwarten. Zudem muss die kommunale Investitionsfähigkeit erhalten und gesichert werden. Diese wird mit öffentlichen Aufträgen ein Schlüsselement sein, um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen.

KOMMUNALE VERSCHULDUNG KEIN INSTRUMENT ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG!

Kurzfristige Maßnahmen der kommunalen Liquiditätssicherung werden durch die Länder getroffen. Durch Haushaltserlasse, die z. B. Nachtragshaushalte und zulässige Verschuldung der Gemeinden betreffen. Kommunale Verschuldung kann möglich sein, um Liquidität sicherzustellen. Ein stetiges Finanzierungsinstrument der Kommunen kann und darf sie aber nicht sein. Immer mehr Kommunen verfügen bereits Haushaltssperren und werden Nachtragshaushalte aufstellen müssen. Es ist mit einem massiven Einbruch kommunaler Investitionen zu rechnen. In erster Linie sind die Bundesländer in der Verantwortung, ihren Kommunen auf der Grundlage des verfassungsrechtlich normierten Anspruchs auf eine adäquate Finanzausstattung umgehend finanzielle Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zukommen zu lassen. Erste Bundesländer haben bereits eigene Schutzschirme aufgestellt, die auch für Kommunen greifen sollen.

Das Ausmaß des Konjunktur- und Steuereinbruchs wegen Corona wird in seiner Dimension nach unserer Einschätzung aber ohne ein Engagement des Bundes auch unter dem Blickwinkel der gleichwertigen Lebensverhältnisse nicht beherrschbar sein. Die Rückzahlung der Wirtschaftshilfen durch Kredite wird die Gewerbesteuer zukünftig schwächen.

In einem ersten Schritt müsste gemeinsam mit den Ländern und den Kommunen eine Bezifferung der Corona-bedingten kommunalen Mindereinnahmen und Mehrausgaben erfolgen, die Zahlen daraus laufend angepasst werden. Ein einzurichtender Bund-Länder-Finanzierungsfonds „Sicherung der Kommunal Finanzen in der Corona-Krise“ müsste leistungsstark in der Grundausstattung eingerichtet und in der Dynamik der zukünftigen Entwicklungen angepasst werden. Gerade jetzt muss die öffentliche Hand stark sein und gesichert werden, um der Corona-Krise Herr zu werden.

Mai 2020



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund



III - Finanzservice

Haushaltsgenehmigung 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

Mit Schreiben vom 27. März 2020 und damit innerhalb von nur 3 Wochen nach dem Haushaltsbeschluss des Stadtrates hat die Kommunalaufsicht beim Oberbergischen Kreis das Haushaltssicherungskonzept 2020 ohne weitere Auflagen genehmigt.

Die Haushaltssatzung wurde inzwischen öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Genehmigungsgrundlage waren die bei Beschlussfassung des Rates am 3. März bekannten Rahmendaten der Haushaltsplanung; alle erst anschließend eingetretenen finanziellen Auswirkungen der „Corona-Virus-Pandemie“ waren laut Vorgabe des Landes an die Kommunalaufsichten nicht zu berücksichtigen, da sie für das Haushaltsjahr 2020 noch nicht valide beziffert werden konnten.

Begleitend dazu hat das Land inzwischen weitere haushaltsrechtliche Regelungen im Rahmen der Pandemie getroffen. Hierzu wird in der Mitteilung zu TOP 1.9.1 „Controllingbericht“ berichtet.

Anlage:

Schreiben OBK vom 27.03.2020 Genehmigung HSH2020



OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Herrn Bürgermeister von Rekowski
persönlich o. V. i. A.
Lüdenscheider Str. 48
51688 Wipperfürth

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

Bismarckstr. 9a
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer
Zimmer-Nr.: AE-06
Mein Zeichen: LS-05/13/III/2020
Tel.: 02261 88-1264
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 27. März 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 sowie 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2012 – 2020

Ihr Bericht vom 06.03.2020, Ihr Zeichen: III 20

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

mit Bericht vom 06.03.2020 haben Sie die am 03.03.2020 vom Rat der Stadt Wipperfürth beschlossene Haushaltssatzung 2020 und den Haushaltsplan 2020 zusammen mit der 8. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2020 hier zur Genehmigung vorgelegt. Im Jahr 2020 ist der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW geplant.

Genehmigung:

Hiermit genehmige ich die Fortschreibung 2020 des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für die Jahre 2012 bis 2020 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO).

Mit dieser Fortschreibung wird der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) im Haushaltsjahr 2020 erreicht.

Hinweise:

Die Bestimmungen des § 76 GO finden weiterhin Anwendung. Danach ist der Haushaltsausgleich im letzten Jahr des Haushaltssicherungskonzeptes zu erreichen. Ein fiktiver Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 S. 3 GO NRW wäre ausreichend.

Der Haushaltsausgleich muss im letzten Jahr des Haushaltssicherungskonzeptes in Planung und Ergebnis erfolgen. Die Haushaltssicherungspflicht endet erst dann, wenn die Gemeinde plausibel darlegt, dass der Haushaltsausgleich eingetreten ist bzw. bis zum Jahresende eintreten wird. Zudem darf keine neu ausgelöste Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes in der mittelfristigen Ergebnisplanung erkennbar sein, d.h. die gesetzlich genannten Schwellenwerte dürfen nicht überschritten werden (vgl. Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 08. Oktober 2018, Az: 304-46.09.01 - 1006/18(0))

Das allgemeine Planungsrisiko liegt grundsätzlich bei der Stadt Wipperfürth.

Sollten Sie im Haushaltsvollzug zu Erkenntnissen gelangen, dass der Haushaltsausgleich nicht eintreten wird, ist der Erlass einer Nachtragsatzung zu prüfen.

Anzeige der Haushaltssatzung

Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungstatbeständen ist Voraussetzung für das Inkraftsetzen der Haushaltssatzung, dass die Anzeige der Haushaltssatzung im Sinne des § 80 Abs. 5 GO NRW auch hinsichtlich Verfahren, Form und Inhalt zu keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken führt. Dies trifft vorliegend zu.

Gegen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 werden keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hagt
Landrat



II - Stadt- und Raumplanung

Sachstand und Ausblick des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (InHK)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

Im Förderantrag zum InHK von 2012 wurden folgende Zielsetzungen festgeschrieben:

Die bestehenden Defizite in der verkehrlichen wie auch in der städtebaulichen Infrastruktur sollen definiert und in der Folge behoben werden. Neben der Attraktivierung und Stärkung der Innenstadt durch einen qualitativ hochwertigen Umbau unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit, stellt die Verkehrsberuhigung des Kernbereiches eines der Hauptziele dar. Der Durchgangsverkehr soll aus dem Stadtkern auf die Tangenten verlagert werden, um so die Aufenthaltsqualität deutlich zu erhöhen. Zum Wohle der Anlieger und Gewerbetreibenden ist der Quell- und Zielverkehr zu fördern und der Fuß- und Radverkehr zu optimieren.

Der aktuelle Sachstand des InHK stellt sich wie folgt dar:

Der **erste Bauabschnitt** in der Bahnstraße wurde bereits in 2015 umgesetzt. Der „Hinterhofcharakter“ dieses Areals wandelte sich in eine offene und barrierefreie Fläche und erfuhr somit eine deutliche Aufwertung. Des Weiteren wurde der anhängige Kreisverkehr an der Radiumstraße für den Verkehr optimiert und die fußläufigen Übergänge mit taktilen Elementen versehen, um die Sicherheit der Querung für ausnahmslos alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

2016 wurde im **zweiten Bauabschnitt** die Untere Straße umgebaut. Hier wurde die stark verkehrsbelastete und kaum fußläufig querbare Straße zu einer Haupteinkaufsstraße mit niveaugleichen Verkehrsflächen ausgebildet. Die neu entstandenen Lauf- und Aufenthaltsbereiche tragen zu einer deutlichen Aufweitung des Straßenraumes bei und laden zum Flanieren und Einkaufen ein. Die niveaugleiche Ausbildung der kompletten Fläche ermöglicht nun das ungehinderte Wechseln der Straßenseiten für den fußläufigen Verkehr.

Im gleichen Jahr wurde am **dritten Bauabschnitt** - Stadteingang West - der beampelte Kreuzungsbereich an der Westtangente (ALDI Filiale) zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut. Die Umbildung ermöglicht nun einen zügigen Abfluss des motorisierten Verkehrs. Die Fußgängerüberwege wurden auch hier mit taktilen Elementen und Zebrastreifen zur gesicherten Querung der Fahrbahnen ausgestattet.

Ab 2017 wurde im **vierten Bauabschnitt** die Hochstraße ausgehend vom Kölner Tor Platz bis zur Schützenstraße aufgewertet und umgebaut. Der überdimensionierte Straßenbereich wurde zu Gunsten attraktiver Lauf- und Aufenthaltsbereiche entlang der Fassaden verjüngt und optimiert. Das barriereartige Längsparken - parallel zum Straßenverlauf - wurde durch ein deutlich offeneres Blockparken ersetzt, was es den Fußgängern erleichtert die Straße einzusehen und zu überqueren.



Um den abträglichen Durchgangsverkehr durch die Innenstadt zu unterbinden, wurden die versetzt liegenden Bushaltestellen aufgegeben und durch eine zentral in der neu gestalteten Umwelttrasse liegenden Haltestelle ersetzt. Dieser Bereich wird dann im Zuge des vorgelegten Förderkonzeptes für den motorisierten Individualverkehr (MIV) nicht mehr zu befahren sein. Die städtebaulichen Umgestaltungen für diesen Abschnitt in der Hochstraße wurden bereits vollumfänglich abgeschlossen. Die straßenverkehrsrechtliche Abbindung des betreffenden Teilstücks steht indes noch aus und kann jederzeit erfolgen.

Des Weiteren wurde die Hochstraße im **fünften Bauabschnitt** von der Ellers Ecke bis zum Marktplatz aufgewertet und umgebaut. Die Ellers Ecke wurde zu Gunsten attraktiver Lauf- und Aufenthaltsbereiche optimiert und der vorrangige Straßenverlauf von der Unteren- in die Hochstraße durch das Setzen von flachen Borden klar definiert. Die bisherige grade Linienführung in der Hochstraße zwischen Ellers Ecke und dem Marktplatz, wurde durch das alternierende Parken und der damit verbundenen Verschwenkung der Fahrbahn unterbrochen. Hierdurch wurde die Länge der Straße optisch verkürzt und die Geschwindigkeit des Verkehrs reduziert. Auch die wechselseitige Bepflanzung trägt deutlich zur qualitativ hochwertigen Gestaltung bei.

Im Frühjahr 2018 wurde mit dem **sechsten Bauabschnitt** der Stadteingang West am Kölner Tor Platz bzw. der Radiumstraße und der Straße am Kaufhaus umgebaut und aufgewertet. Die Verkehrsflächen des Individualverkehrs am Knotenpunkt Kölner-Tor-Platz, wurden zugunsten von größeren Lauf- und Aufenthaltsbereichen sowie Kurzzeitstellplätzen für Kunden und Besucher reduziert. Die Querungsmöglichkeiten an den einzelnen Ästen des Kreuzungsbereiches wurden für Fußgänger wie auch den Radverkehr durch eine optimierte Lichtsignalanlage sowie durch den Einbau von taktilen Elementen verbessert. Durch die Abbindung der Straße am Kaufhaus, die zukünftig nur noch durch die Radiumstraße erreichbar ist, wurde hier eine zusätzliche Fläche mit deutlich erhöhter Aufenthaltsqualität geschaffen.

Im Zuge des Förderziels, die Innenstadt vom Durchgangsverkehr zu befreien und

somit die Aufenthaltsqualität deutlich zu erhöhen, ist nach dem Umbau das Linksabbiegen von der Hochstraße auf die Gladbacher Straße nicht mehr möglich. Auch wird der Individualverkehr von der Lenneper Straße ausgehend nicht mehr geradeaus in die Hochstraße geleitet werden.

Im Verlauf des Jahres 2018 wurde im Zuge des **siebten Bauabschnitts** die Marktstraße und deren Verbindungsgassen zur Unteren- wie auch zur Hochstraße neu gestaltet und aufgewertet. Wie schon in der Hochstraße wurde auch hier der gerade Straßenverlauf durch einen verschwenkten ersetzt. Auch hier verkürzt sich die Optik der Straße und verlangsamt den motorisierten Verkehr durch die neu hergestellte Straßenführung. Des Weiteren wurde durch die wiederholte Verschwenkung der Marktstraße Raum für die örtliche Außengastronomie geschaffen. Auch in der Marktstraße ist die Begrünung ein fester Bestandteil der Straßengestaltung und trägt zu einer deutlichen Aufwertung bei. In diesem Zusammenhang sind auch die neu geschaffenen Sichtachsen in der Mitte der Marktstraße von besonderer städtebaulicher Bedeutung (Untere Straße - Marktplatz / Untere Straße - Klosterberg).

Im direkten Anschluss an den Umbau der Marktstraße folgte der **achte Bauabschnitt**, in diesem der Marktplatz zu einer multifunktionalen Fläche umgestaltet wurde und verschiedene qualitative Nutzungen wie Veranstaltungen, Sondernutzungen, Aufenthalt und in einem reduzierten Maß auch das Parken ermöglicht wurden. Die Bankengasse wurde für den motorisierten Verkehr abgebunden und somit zu einer Art Fußgängerzone umgenutzt, welche die Untere Straße mit dem Marktplatz verbindet. Der hochwertig mit Naturstein gepflasterte Platz wird durch zwei, in weiß gehaltene Freitreppen, drei Pflanzringe und unterschiedlichen Sitzgelegenheiten ergänzt. Die klare und offene Struktur ermöglicht es, sich unmittelbar in jegliche Richtung zu bewegen. Des Weiteren wurde auf dem Platz ein Lichtkonzept umgesetzt, das dem Platz nach Einbruch der Dämmerung ein angenehmes Ambiente verleiht.

In diesem Jahr werden im **neunten Bauabschnitt** die Untere Straße und die Stursbergs Ecke sowohl umgebaut als auch aufgewertet. Die Stursbergs Ecke wird von einer unansehnlichen Sackgasse mit Hinterhofcharakter zu einem hochwertigen Durchgang, der in einer sich öffnenden Freitreppe mit angrenzender - barrierefreier Rampe - endet und den Surgères Platz mit der Kernstadt verbindet. Die Untere Straße wird zu einer für den Individualverkehr ausgewiesenen Einbahnstraße entwickelt, die, wie schon in der Hochstraße, ein offenes Blockparksystem erhalten wird. Stadtauswärts wird dieser Bereich – gemäß beschlossenen Verkehrskonzept - lediglich noch durch den ÖPNV befahren werden.

In 2021 soll der **zehnte Bauabschnitt** folgen. Im Bereich des Stadteingangs Ost wird der beampelte Knotenpunkt Lüdenscheider Straße / Gartenstraße zu einem Kreisverkehrsplatz umgestaltet. Diese Entwicklung wird einen zügigen Abfluss des motorisierten Verkehrs ermöglichen. Die Fußgängerüberwege werden wie auch andernorts im Stadtkern mit taktilen Elementen und Zebrastreifen zur gesicherten

Querung für den fußläufigen Verkehr ausgestattet. Die Fahrbahn, wie auch die Gehwege, werden bis zur Einmündung der Hindenburgstraße erneuert und aufgewertet.

Im **elften Bauabschnitt** soll der Zentrale Omnibusbahnhof verlegt und neu strukturiert werden, um die Nutzung des betreffenden Areals ganzheitlich zu optimieren. Es soll eine neue „Ankunftssituation“ geschaffen werden, in dessen Kontext die Wegeverbindungen überarbeitet und neu definiert werden.

Im **zwölften Bauabschnitt** soll der zweite Teilbereich der Bahnstraße punktuell aufgewertet werden. Aufgrund der aktuellen Finanzierungslücke, die nicht zuletzt durch die Mehrkosten auf dem Marktplatz zu Stande gekommen sind, kann ein Ausblick auf Art und Umfang der geplanten Maßnahmen aktuell noch nicht gegeben werden.

Die prognostizierten Planungs- und Bauabfolgen der noch bevorstehenden Bauabschnitte 9-12 ergeben sich ebenso aus der untenstehenden Übersicht, wie die innerstädtischen Baumaßnahmen „Kreisverkehr Baumarkt/ Nordtangente“ und „ZOB/ Verschwenkung L284“.



III - Finanzservice

Sachstand Bürgerstiftung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

Mit dem Ratsbeschluss im vergangenen Oktober zur Neuausrichtung der „Bürgerstiftung Wir Wipperfürther“ war auch -wie in der Vergangenheit seitens der Verwaltung bereits praktiziert- die weitere regelmäßige Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss oder Stadtrat verbunden.

Hierfür war in der heutigen Sitzung neben zeitnahen Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung der Stiftung durch Geschäftsführung und Vorstand eine gesonderte Präsentation zu den Stiftungs-Säulen „Kunstabnhof“ und „Tafel“ vorgesehen. Dies wird angesichts der aktuell anhaltenden Corona-Pandemie zunächst bis auf weiteres verschoben.

Stattdessen wird nachfolgend kurz zur Bürgerstiftung selbst berichtet:

- Am 20. November 2019 wurde durch Stiftungsvorstand und -beirat eine modifizierte Stiftungssatzung verabschiedet. Neben einer Anpassung einzelner Bestimmungen aufgrund praktischer Erfahrungen in den letzten Jahren und den umzusetzenden Empfehlungen aus dem beauftragten Gutachten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner hat der Kämmerer als entsandter städtischer Vertreter im Beirat der Bürgerstiftung jetzt ein aktives Mitbestimmungsrecht, sowie eine Sperrminorität für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss.
- Die Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Köln hat diese Satzungsänderungen am 22. April 2020 genehmigt.
- Der Jahresabschluss 2019 endete für die Bürgerstiftung mit einem leichten Überschuss.
- Der Wirtschaftsplan 2020 der Bürgerstiftung mit Fortschreibung für das Jahr 2021 wurde am 1. April 2020 von Vorstand und Beirat beschlossen. Die Stiftung rechnet hier, unter vorsichtiger Schätzung der Veranstaltungsausfälle und -verschiebungen aufgrund der Corona-Virus-Pandemie, jeweils mit einem geringen Plus im vierstelligen Bereich. Eine Gewähr hierfür kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden. Die Planung wird insofern quartalsweise überprüft und angepasst.

- Am 5. Mai 2020 wurde mit der Sanierung des maroden Bodens in der großen Veranstaltungshalle an der Wupperstraße und der Erneuerung der in die Jahre gekommenen Sicherheits- und Veranstaltungstechnik begonnen. Hierfür waren längere Vorlaufzeiten für die Einholung und Begutachtung der Kostenangebote notwendig, um auch die beste technische Lösung zu realisieren. Die Arbeiten sollten Ende der 20. Kalenderwoche abgeschlossen sein. Theoretisch hätte auch die heutige Sitzung bereits in der sanierten Halle erfolgen können; dagegen sprachen lediglich Unwägbarkeiten, wenn Widererwarten doch ein geringer zeitlicher Verzug bei den Umbauarbeiten eingetreten wäre und der bereits im Vorfeld bekannt gegebene Ort einer öffentlichen Sitzung kurzfristig hätte verlegt werden müssen.



II - Stadt- und Raumplanung

II - Untere Bauaufsichtsbehörde

**Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112
Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

In der Sitzung des Stadtrates am 05.07.2018 wurde unter TOP 1.4.4 beschlossen, dass Anträge auf Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt, welche sich auf die Neuanbringung bzw. Änderung von Werbeanlagen beziehen, zukünftig von der Unteren Bauaufsichtsbehörde beschieden werden können ohne, dass vorher ein entsprechender Ratsbeschluss gefasst werden muss. Die Verwaltung wird den Rat anschließend in der jeweils nächsten Ratssitzung über jeden beschiedenen Antrag informieren. Durch diesen schnelleren Ablauf sollen der Einzelhandel und die gewerblichen Nutzer der Innenstadt unterstützt werden.

Seit der letzten Mitteilung wurden folgende Anträge zur Errichtung einer Werbeanlage positiv beschieden:

- Untere Straße 22: Ausnahme von der Veränderungssperre wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt
- Marktstraße 20: Ausnahme von der Veränderungssperre wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt



III - Finanzservice

**Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2020
aufgrund von Fraktionsanträgen**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Rat	Ö	19.05.2020	Kenntnisnahme

In der beigefügten Anlage wird zum Umsetzungsstand der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 bis 2020 berichtet.

Anlage:

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse des Rates

Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2020
aufgrund von Fraktionsanträgen

Lfd. Nr. / HH-Jahr	Beschlusstexte Haushaltsbeschlüsse
p/2013	<u>Patenschaften für öffentliche Grünanlagen:</u>
	<i>Für die öffentlichen Grünanlagen werden Paten gesucht (Ausschreibung), die diese pflegen und gestalten dürfen / sollen. Den pflegenden Unternehmen, Vereinen etc. ist eine angemessene Werbung auf den Objekten zu ermöglichen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - verbleibt in der Beschlusskontrolle - Die Suche nach Grünflächenpaten ist laufende Aufgabe der Verwaltung. Aktuell bestehen weiter 29 aktive Patenschaften. Das Thema bleibt, wie in der Ratssitzung vom 11.12.2013 (TOP 1.8.2) zugesagt, weiter in der Haushaltsbeschlusskontrolle, da es sich um einen dauerhaften Prozess handelt. In den Sitzungen des Bauausschusses wird bei Bedarf berichtet.
r/2016	<u>Erschließung Klingsiepen</u>
	<i>Position 5000095: Erschließung Gewerbeflächen Klingsiepen. Dieses Projekt soll vorgezogen und beschleunigt vorangetrieben werden. Es trägt dazu bei, die künftigen Steuererträge der Stadt zu verbessern und damit den Haushalt nachhaltig zu konsolidieren.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Verwaltung ist weiterhin bemüht, Sondierungsgespräche mit den entsprechenden Grundstückseigentümern zu führen, eruiert aber auch ergänzend andere mögliche Flächenausweisungen.
b/2017	<u>Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung</u>
	<i>Die Verwaltung stellt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vor, wie die derzeitige Verfügbarkeit für Gewerbeflächen und Flächen für Wohnungsbau ist. Ebenfalls wird die Verwaltung beauftragt, dem Ausschuss vorzustellen, wo Flächen für Gewerbe und Wohnungsbau zukünftig erschlossen und angeboten werden können. Perspektiven der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung (mit Hilfe privater Investoren / hierzu könnte auch die WEG zählen) sind aufzuzeigen. Die Verwaltung legt in einem ersten Schritt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt einen Bericht vor, der die aktuellen real verfügbaren Bauflächen a) für Wohnungsbau b) für Gewerbe und Industrie dokumentiert. In einem weiteren Schritt sind im ASU Flächenpotentiale, die sich aus dem gültigen FNP ergeben und die Beschlusslage zur Gewerbeflächenkonferenz berücksichtigt, zu identifizieren (kurz-mittel-langfristig) und mit Lage und Größe (brutto und netto Baulandfläche) zunächst in nicht-</i>

	<p>öffentlicher Sitzung zu erläutern. Städtische Eigenflächen wie eventuell zu erwerbende Flächen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Der beschlossene Auftrag zur Erstellung eines Konzeptes Sozialer Wohnungsbau in und für Wipperfürth ist in diesem Zusammenhang mit zu erarbeiten. Die Stadt ist hier in erster Linie als Koordinator, denn als Investor zu verstehen. Was kann mit wem, wo möglicherweise realisiert werden? Akteure des sozialen Wohnungsbaus (Banken, Baugenossenschaften etc.) Die unter 1.001.03 RGM 5000048 Grundstücksverkäufe angedachten Veräußerungen von Immobilien sind in dieses Konzept einzubeziehen. (Ratsbeschluss 1 - 2016).</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für die systematische Bevorratung von Grundstücken zum Zweck der Gewerbe- und Wohnflächenentwicklung zu erarbeiten. Dabei sind auch Tausch- und Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Der Verwaltung wird aufgetragen, regelmäßig im Fachausschuss zu berichten. Dabei sollen konkrete Objekte vorgestellt und Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: - hier erledigt - Wird künftig unter „i/2020 Flächenrekrutierung“ geführt.</p>
g/2017	<u>Regionales Gebäudemanagement</u>
	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, das Auftragnehmer- und Auftraggeberverhältnis zwischen Hansestadt Wipperfürth und RGM als Dienstleister für die Stadt zu prüfen und konkretisieren.</p> <p>Ab sofort soll bei Großprojekten (Baumaßnahmen) ab 0,5 Mio. Euro Kosten eine Projektkoordination erfolgen, um die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen durch das RGM für den Eigentümer und Bauherrn (also die Stadt) und den Nutzer des jeweiligen Objektes (z.B. Schule) zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen.</p> <p>Bei kleineren Aufträgen (Reparaturen etc.) soll bis Sommer 2017 ein Auftragsverwaltungssystem durch das RGM etabliert werden, damit Eigentümer und Nutzer der Immobilien (Auftraggeber) zeitnah über den Stand der jeweiligen Maßnahme des RGM informiert sind.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens zum Regionalen Gebäudemanagement ist noch die Definition der „Bauherreneigenschaft“, bzw. der Schnittstellen zwischen dem RGM als Dienstleister und der Hansestadt Wipperfürth als Gebäudeeigentümer festzulegen. Dazu erfolgten innerhalb der Verwaltung mehrere Gesprächstermine, die aber aufgrund der Themenkomplexität noch nicht abgeschlossen sind. Das „Ticketsystem“ zur Abwicklung kleinerer Unterhaltungs- / Reparaturarbeiten ist inzwischen installiert und in Nutzung.</p>
h/2018	<u>Schnellbusverbindung Wipperfürth/Dellbrück/Bergisch Gladbach</u>
	<p>Der Rat der Stadt Wipperfürth sieht in der Regionale 2025 auch für die Stadt eine gute Möglichkeit die Mobilität für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zu verbessern. Als eine denkbare Mobilitätsmaßnahme wird Wipperfürth im „Regionaleprozess“ eine Schnellbusverbindung von</p>

	<i>Wipperfürth zur S-Bahnverbindung von Dellbrück oder Bergisch-Gladbach nach Köln in 2018 erörtern und schriftlich einbringen.</i>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- noch nicht erledigt- Die Stadtverwaltung ist in einen intensiven Austausch zur Einrichtung einer Schnellbusverbindung sowohl mit dem Oberbergischen und Rheinisch Bergischen Kreis (Träger des ÖPNV) als auch mit der WUPSI GmbH, als zuständigem Busunternehmen getreten. Nach eingehender Prüfung sind die zuständigen Stellen zu der Festlegung gelangt, dass die Einrichtung einer entsprechenden - zusätz-lichen Verbindung zum bestehenden Linienangebot - ökonomisch <u>nicht</u> darstellbar ist. Das bestehende Linienangebot bezieht sich sowohl auf die Linie 426 (Wipperfürth-Kürten-Biesfeld-Bergisch Gladbach) als auch auf die Linie 427 (Wipperfürth-Olpe/Kürten-Weiden-Bechen-Bergisch Gladbach). Um dennoch eine Verbesserung des Nahverkehrs-angebots zu erzielen, hat die Stadtverwaltung umfangreiche Optimierungspotenziale für die bestehenden Linien aufgezeigt, welche durch die zuständigen Akteure als sinnvoll und realisierbar eingestuft wurden; folglich wird gegenwärtig ein optimierter, vorläufiger Umlaufplan für die Linien 426 und 427 erarbeitet. Die bereits feststehenden Verbesserungen beziehen sich u. a. auf die Harmonisierung der Taktfrequenzen, so dass in Bergisch Gladbach zukünftig pro Stunde zwei direkte Anschlüsse an die S-Bahn in Richtung Köln ermöglicht werden. Zugleich sollen morgendliche Bedienungslücken, welche sich momentan noch für die Linie 426 ergeben, geschlossen werden. Jenseits des Ausschöpfens der Optimierungspotenziale im bestehenden Linienangebot soll zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 eine regelmäßige Nachtbusverbindung zwischen Wipperfürth und Bergisch Gladbach eingerichtet werden.</p>
a/2019	<u>Raumkonzept Verwaltung und Schulen</u>
	<p><i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Haupt- / Finanzausschuss und dem Rat bis zu seiner Sitzung am 25.06.2019 ein ganzheitliches Raumkonzept für die Verwaltung und die städtischen Schulen vorzulegen. Dieses beinhaltet folgende Aspekte:</i></p> <p><i>a.) Matrixübersicht aller städtisch genutzter Immobilien.</i></p> <p><i>b.) Darstellung der Mietobjekte inkl. Miete, Nutzung und Laufzeit bzw. frühestmöglichem Kündigungszeitpunkt.</i></p> <p><i>c.) Welchen Raumbedarf gibt es in den jeweiligen Fachbereichen?</i></p> <p><i>d.) Kostenübersicht inkl. Mieten, Sanierungskosten, Unterhalt, etc.</i></p> <p><i>e) Der Bedarf einer neuen Räumlichkeit für die Bücherei wird im beantragten Raumkonzept geprüft.</i></p> <p><i>f.) Das Gebäude „Alte Post“ in der Bahnstraße wird in das Konzept mit aufgenommen.</i></p> <p><i>g.) Aspekte der Digitalisierung, EGovernment, Home Office etc. sind dabei für die einzelnen Standorte der Verwaltung ebenso zu berücksichtigen, wie der Aspekt der Konzentration von Verwaltungsbereichen zum Beispiel in einem technischen Rathaus.</i></p> <p><i>h.) Aspekte des kurz- und mittelfristigen Sanierungsbedarfs (mit Kostenschätzungen) städtischer Immobilien sind in diesem Zusammenhang zu aktualisieren und zu berichten.</i></p>

	<i>i.) Es wird auch über den aktuellen Stand der Immobilie „ehemalige Schule in Ohl“ berichtet.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die assmann GmbH hat ihre Machbarkeitsstudie zum Raumkonzept der Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.02.2020 vorgestellt. Für den am 7.05.2020 tagenden Bauausschuss hat die Verwaltung erste Umsetzungsempfehlungen zur beschriebenen Variante 3 „Umbau und Erweiterung mit Sanierung“ vorgeschlagen; siehe auch TOP 1.5.4 der heutigen Sitzung.
d/2019	<u>Maßnahmenplan Einzelhandelsgutachten</u>
	<i>Die Verwaltung wird beauftragt, dem Fachausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis zu seiner Sitzung am 12.06.2019 einen Maßnahmenplan vorzustellen, wie das weitere Vorgehen mit den Ergebnissen aus dem Einzelhandelsgutachten aussieht:</i> <i>a. Was wurde, seit der Vorstellung des Gutachtens am 16.11.2018, seitens der Verwaltung unternommen?</i> <i>b. Gibt es bereits Ergebnisse oder eine konzeptionelle Zukunftsplanung?</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - In dem Einzelhandelskonzept von 2018 wurden einige Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Aufgrund der aktuellen, personellen Situation konnten diese erst zum Teil aufgenommen und bearbeitet werden. • Sortimentsliste Die aktualisierte Sortimentsliste wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 05.12.2018 verabschiedet. • Bebauungsplan Innenstadt Der B-Plan für die Innenstadt befindet sich in Aufstellung und wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 vorgestellt. • Gestaltungsleitfaden Der Gestaltungsleitfaden wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 12.06.2019 vorgestellt. In der weiteren Ausschusssitzung am 25.09.2019 (TOP 1.9.2) wurde der aktualisierte Zeitplan, mit voraussichtlichem Satzungsbeschluss im Mai 2020 vorgestellt. • Organisierter Handel/ ESW Der ESW hat bereits 2018 seine Tätigkeit komplett eingestellt. WEG und städtische Wirtschaftsförderung organisieren seither mit engagierten Händlern und Unternehmern die verkaufsoffenen Sonntage, sowie die Weihnachtsbeleuchtung. Die bisherige Zielsetzung, Anfang 2020 eine Nachfolgeorganisation für den ESW zu etablieren, muss aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zunächst weiter verschoben werden.
j/2019	<u>Stadtmarketing</u>
	<i>Der Rat der Stadt Wipperfürth will eine Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten als in und durch die Stadt Wipperfürth. Stadtmarketing ist aktive Wirtschaftsförderung. Geschäftsführung und Aufsichtsrat der WEG sind</i>

	<p><i>aufgefordert entsprechende Maßnahmen als (erste weitere) Schritte zu beschließen und Finanzmittel zu budgetieren, die auch einen Fonds für Leerstandsmanagement vorsieht. Insbesondere ist eine Koordination der Beteiligten zu organisieren. Folgende Schritte werden unter anderem empfohlen:</i></p> <p><i>Die Stadt lädt alle Interessierten insbesondere Hauseigentümer und Händler (Dazu Banken, Öffentlichkeit) zu einem „Runden Tisch“ ein. Ziel muss sein den Handel wieder als organisierten als kompetenten Ansprechpartner dauerhaft zu haben. Die Entwicklung von Parallelorganisationen ist nicht das Ziel. Von den ESW Verantwortlichen werden verlässliche und verbindliche Aussagen erwartet, ob der ESW wieder Interessenvertreter des Handels sein will.</i></p> <p><i>Themen eines Runden Tisches müssen sein:</i> <i>Öffentlichkeitsarbeit, Standortfragen, Werbemaßnahmen Strategie gegen Leerstandsmanagement, Onlinehandel Wipperfürth, Flächenmanagement, InHK und auch dort fixierte Themen, Gestaltungs-satzung etc. Aktives Leerstandsmanagement kann bedeuten, dass es (finanzielle) Anreize für neue kreative Ladenkonzepte wie auch Hauseigentümer für Mietreduzierungen etc. zeitlich befristet geben könnte. Aktives Leerstandsmanagement kann bedeuten, dass es personelle Beratungsunterstützung durch Banken, Architekten, Wirtschafts- / Steuerberatung) gibt. Die Stadt/WEG, Citymanagement, Händler, Hauseigentümer sind zudem aufgerufen, Erfahrungen in anderen Kommunen durch direkte Gespräche und Recherche auf die Übertragbarkeit für Wipperfürth zu überprüfen. Beispielsweise gibt es future City in Langenfeld (mit NRW Förderung) oder Wittlich in Rheinland-Pfalz, die neue Wege gegangen sind. Citymarketing und Management muss dauerhaft und kooperativ angelegt sein.</i></p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- noch nicht erledigt - Die Stadtmarketingaktivitäten sind mittlerweile räumlich und organisatorisch zusammengeführt worden. Die MitarbeiterInnen sind weiter mit der Aufarbeitung der vorstehend beschriebene Aufgaben befasst. Die Stadtmarketingaktivitäten sind räumlich und organisatorisch zusammengeführt worden. Die MitarbeiterInnen sind weiter mit der Aufarbeitung der vorstehend beschriebenen Aufgaben befasst. Im letzten Jahr wurden wieder zahlreiche Aufgaben des ESW, wie die Organisation der verkaufsoffenen Sonntage und Veranstaltungen, sowie die Weihnachtsbeleuchtung, übernommen. Der ESW plant die Auflösung des Vereins. Wipp-Werk befindet sich in Gründung und wird voraussichtlich einige Aufgaben des ESW (und mehr) übernehmen. Der Prozess wird durch Stadtmarketing unterstützt und begleitet. Erste Workshops mit Einzelhändlern, Firmen, Vereinen und Bürgern haben stattgefunden. Hierbei wurde eine Vielzahl von Ideen gesammelt, wie Wipperfürth sich attraktiv für die Zukunft aufstellen kann. Es wurden Handlungsfelder definiert, die verschiedene Bereiche wie z. B auch den Einzelhandel abdecken.</p> <p>Erste Maßnahmen wie z.B. die Wirtschaftsmesse, verkaufsoffene Sonntage, Gutscheinkarten wurden gemeinsam geplant. Leider hat sich die Coronakrise auch hier negativ ausgewirkt. Die geplanten Veranstaltungen des 1. Halbjahres wurden auf 2021 verschoben. Die Planungen, ins-</p>

	besondere zu der Gutscheinkarte gehen derzeit über regelmäßige Video-konferenzen weiter. Die gemeinsame Arbeit von Wipp-Werk und Stadtmarketing befindet sich weiter im Aufbau.
a/2020	<u>Bewirtschaftung Parkplatz Gartenstraße</u>
	<i>Der Parkplatz „Gartenstraße“ wird zukünftig bewirtschaftet. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig entsprechende Hinweisschilder für eine Parkscheibenpflicht aufzustellen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die für die Bewirtschaftung notwendige Beschilderung ist bestellt. Mit der Bestellung wurde aufgrund der durch die Bauarbeiten im Bereich Hochstraße / Marktplatz weggefallenen Parkplätze noch gewartet. Es ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung spätestens Anfang Juni 2020 beginnen kann. Sobald die Beschilderung aufgestellt wurde, wird die Bevölkerung rechtzeitig durch Pressemitteilung auf die Änderung hingewiesen. Die Bewirtschaftungszeiten sind Mo - Fr von 9-18h und Sa von 9-13h.
b/2020	<u>Friedhofskonzept</u>
	<i>Die Verwaltung wird dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 5.5.2020 vorstellen, wie mit dem Friedhofskonzept der Firma BSL weiter vorgegangen werden soll. Hierbei sind mindestens folgende Punkte, die auch Bestandteil der Tagesordnung des Lenkungskreises am 11.3.2020 sind, zu berücksichtigen: - Wie sieht die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung des Konzeptes aus? - Keine Schließung der bestehenden Friedhöfe. - Größtmögliche Beteiligung der ehrenamtlichen Helfer (z.B. Klaswipper, Egen). Diese sind mit einzubeziehen. - Anpassung der bestehenden Satzung für die zukünftige Vergabe von Grabstellen. - Welche alternativen Bestattungsformen sollen zukünftig ermöglicht werden?</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - In der Sitzung des Bauausschusses am 13.02.2020 wurde das Treffen des Arbeitskreises Friedhöfe auf den 04.05.2020 festgelegt. Da der nachfolgende Bauausschuss bereits einen Tag später tagt, wurde die Präsentation des Friedhofskonzeptes für die Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020 vereinbart. Hierdurch ergibt sich kein Zeitverzug, da sich eventuelle Satzungsänderungen ohnehin erst ab dem Jahre 2021 auswirken werden. Inzwischen musste das Treffen des Arbeitskreises Friedhöfe aufgrund der Corona-Krise erneut vertagt werden.
c/2020	<u>Stadtbücherei</u>
	<i>Für die zukünftige Ausrichtung der Stadtbücherei möge der Rat folgende Schritte beschließen: a.) Die Städtische Bücherei zieht in einem ersten Schritt möglichst schnell in zentrumsnahe Räume von geeigneter und zweckmäßiger Größe um. Sollten keine stadteigenen Räumlichkeiten in Frage kommen, sind</i>

	<p>ergebnisorientierte Verhandlungen mit Fremdanbietern zum Abschluss zu bringen. b.) Die Bücherei soll sich schrittweise über das derzeitige Angebot hinaus zum Medienhaus zeitgemäßer Ausrichtung mit dem Angebot Wissenserweiterung, Information, Unterhaltung, Bürgertreff, Lesehaus, Literaturpflege, Online Recherchen und medienorientierten Seminarangeboten für Jedermann (Auflistung beispielhaft) entwickeln. Dabei muss ein später ggf. notwendiger zweiter Umzug in größere Räume in Betracht gezogen werden. Die Räume sind barrierefrei mit hoher Aufenthaltsqualität und hohem Wohlfühlambiente einladend zu gestalten. Es ist eine Willkommenskultur zu schaffen. c.) Der Mitarbeiter(innen)bestand ist umgehend entweder durch interne Umbesetzungen oder externe Bewerber(innen) aufzustocken. Dabei ist in erster Linie die fachliche Eignung zu beachten (z.B. Bibliotheksfachangestellte(r), Fachkraft "Medien- und Informationsdienste Schwerpunkt Bibliothek", oder vergleichbar). d.) Mit steigender Mitarbeiter(innen)Anzahl sind vor allem kundendienst- und dienstleistungsorientierte Öffnungszeiten zu realisieren. Zur Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) ist die Gründung eines ehrenamtlichen Unterstützernetzes anzustoßen. e.) Bei allen Entwicklungsschritten ist einerseits eine maßvolle Ausgabenpolitik zu beachten, die allerdings andererseits die Erreichung der Entwicklungsziele (siehe Punkt 2) nicht gefährden darf.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: - hier erledigt - In der Sitzung des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur am 06.05.2020 erfolgte unter TOP 2.4.1 der nichtöffentlichen Sitzung eine Beschlussfassung zum zukünftigen Standort der Bücherei und unter TOP 2.4.2 der nichtöffentlichen Sitzung eine Beschlussfassung zur Stellenausschreibung der Büchereileitung. Zur Ausführung der übrigen Beschlüsse b), d) und e) wird zur gegebenen Zeit im Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur weiter berichtet.</p>
d/2020	Beschlussvorlagen
	<p>Zukünftig ist in den Beschlussvorlagen für Rats- und Ausschusssitzungen der standardmäßige Hinweis „Finanzielle Auswirkungen“ näher zu konkretisieren. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen im Ergebnis- und Finanzplan (u.a. Folgekosten und bilanzielle Abschreibungen) sind mindestens für den Planungszeitraum des laufenden Haushaltsjahres und die 3 Folgejahre detailliert anzugeben.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die haushaltsrelevanten Informationen sollen möglichst in das Ratsinformationssystem „session“ mit eingebunden werden, so dass bei Erstellung von Beratungsvorlagen für die Politik dieser Passus formularmäßig generiert wird und zwingend anzusprechen ist. Eine Umsetzung wird spätestens nach der Sommerpause erfolgen.</p>
e/2020	Parkettsanierung Ratssaal
	<p>Produktbereich Innere Verwaltung Seite II-35 1.1134.310 Parkettsanierung Altes Seminar. Ansatz wird zugunsten BauA gesperrt. Denkbare Auswirkung: Verschiebung nach</p>

	<i>2021ff oder ggfls Mittelverwendung zur Lärminderung in Schulen durch unbürokratische und niedrighschwellige Maßnahmen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Vom Regionalen Gebäudemanagement wird die Notwendigkeit der Parketterneuerung im Bauausschuss am 3. September vorgestellt.
f/2020	Wirtschaftsförderung / Stadtmarketing
	<i>Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ihr Konzept für ein aktivierendes Stadtmarketing / Citymanagement vorstellen. Hierbei sind die Initiativen und Aktivitäten aus 2019 ebenso darzustellen wie das Engagement in Folge des Ratsauftrag durch Beschluss vom Februar 2019 zur Intensivierung der Stadtmarketing-aktivitäten. (siehe Beschluss 2-2019). Aspekte u.a. - Fonds Leerstandsmanagement und aktives Bekämpfen Leerstandsmanagement, - Koordination der Beteiligten (Eigentümer, Betreiber / Händler / Hauseigentümer), - Durchführung Runder Tisch gemäß Ratsauftrag 2-2019, - Erfahrungsberichte Informationsmanagement externer Informationsakquise.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Eine Auflistung der Aktivitäten der Wirtschaftsförderung soll im nächsten ASU vorgelegt werden. Das bisherige Citymanagement ist aus der Fördermaßnahme InHK entstanden und finanziert. Der wöchentliche Aufwand hierfür beträgt im Schnitt 10 Stunden. Der überwiegende Teil der zeitlichen Ressourcen wurde in die Baustellenbegleitung investiert. Die darüber hinausreichende umfassende Umsetzung eines Citymanagements ist mit diesem Zeitrahmen nicht möglich. Die derzeitigen Mittel für das Citymanagement reichen nur noch für die Begleitung/Abwicklung der Baumaßnahme an der Stursbergsecke, da der Vertrag der Citymanagerin zum 31.12.2020 ausläuft. Eine Verlängerung bis Beendigung dieser Maßnahme wird angestrebt. Frau Kausemann wird aber spätestens danach nur noch für die 25 Std. Wirtschaftsförderung zur Verfügung stehen. Die Hansestadt Wipperfürth muss eine grundsätzliche Entscheidung treffen, ob es zukünftig ein „professionelles“ Citymanagement für die Stadt geben soll. Hierzu müsste dann auch eine neue Stelle spätestens ab Mitte 2021 geschaffen werden.
g/2020	Mobilitätskonzept
	<i>Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für die aktive Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für Wipperfürth aus. Auf der Grundlage bestehender Beschlüsse bereitet die Verwaltung bis Juni 2020 einen Beschluss über die konkreten weiteren Schritte für den ASU vor. ÖPNV, Individualverkehr, Angebote der Bürgerbusvereine, Fragmente eines Radverkehrsnetzes, Mobilitätsnetzwerk NRW, überregionale Parameter sind einzubeziehen. Die Klimaschutzbeauftragte sollte eine bedeutende Rolle im weiteren Prozeß spielen.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung:

	- noch nicht erledigt - Angesichts der erheblichen Einschränkungen für den Sitzungsdienst aufgrund der Corona-Pandemie wurde zwischen dem Bürgermeister und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen vereinbart, ausschließlich die dringlichsten Themen in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) am 10. Juni zu behandeln. Entsprechend dieser thematisch-inhaltlichen Festlegung wird eine Beschlussvorlage bzgl. der weiteren Schritte zur Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes in die nachfolgende Sitzung des ASU am 16. September eingebracht.
h/2020	Tourismus und Wirtschaftsförderung der WEG mbH
	<i>Die Verwaltung wird bis zur Sommerpause im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt umfassend über die Aktivitäten der WEG zu den Themenfeldern Tourismus und Wirtschaftsförderung 2018/2019 berichten. Im Sinne des Grundsatzes von Haushaltsklarheit und -wahrheit ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Themenfelder handelt, die durch den Haushalt der Stadt erheblich mitfinanziert werden.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Ein Bericht über die Aktivitäten der WEG zu den Themenfeldern Tourismus und Wirtschaftsförderung 2018/2019 soll im nächsten ASU vorgelegt werden.
i/2020	Flächenrekrutierung
	<i>Die Verwaltung wird den Haupt- und Finanzausschuss vor der Sommerpause umfassend über ihre Aktivitäten hinsichtlich der Rekrutierung von Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Nutzung bezogen auf die gesamte Stadt informieren. Selbstverständlich sind die Rahmenbedingungen des gültigen FNP wie auch die aktuellen Rahmenbedingungen des in Entstehung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die in 2-2017 beschlossenen Grundlagenermittlungen mitzuteilen, z.B. kurz-, mittel-, langfristige Potentiale mit Lage und Größe (brutto und netto Baulandfläche) und zunächst, falls erforderlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern. Ebenso ist auch offen zu legen, was wann unternommen wurde, um dem Ratsbeschluss zur Erarbeitung und Koordination des „Konzeptes Sozialer Wohnungsbau“ in und für Wipperfürth auch mit Kooperationspartnern der Branche gerecht zu werden.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die städtische WEG mbH, der Fachbereich II (Planen, Bauen, Umwelt) und das Liegenschaftsamt sind weiter intensiv mit dem Thema befasst und berichten in den zuständigen Gremien, Aufsichtsrat und Planungsausschuss. Aufgrund der Corona-Krise wird die umfassende und sehr zeitintensive Berichterstattung auf die nächste HFA-Sitzung nach der Sommerpause verschoben.
j/2020	Inklusionsbeirat
	<i>Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass sichergestellt ist, dass Anregungen / Ideen aus dem Inklusionsbeirat zu kommunalen Wipperfürther Themen in die Entscheidungsprozesse von Rat und</i>

	<p>Verwaltung einfließen. Dies erhebt selbstverständlich wie bei allen Anregungen keinen Anspruch auf die Übernahme der Anregung / Idee. Die Verwaltung ist gebeten, im Haupt-und Finanzausschuss die klaren Ablaufprozess (in) der Verwaltung diesbezüglich mit jeweiliger Nennung von Verantwortlichkeiten in den Fachbereichen / Ämtern darzustellen, um den Prozess der Einbeziehung der Anregungen / Ideen aus dem Inklusionsbeirat nachvollziehbar zu machen und der Spekulation, „es würde das Zufallsprinzip vorherrschen“, entgegen zu wirken. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist das Thema "Spielplatz Fritz-Volbach-Straße" und die Anregung, ein „inklusionsfähiges Spielgerät“ zu berücksichtigen, was unklare Kommunikationswege und Zuständigkeiten offenbarte. Der Inklusionsbeirat ist zu der Sitzung einzuladen.</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- noch nicht erledigt - Um den Inklusionsbeirat bestmöglich an den kommunalen Planungsprozessen zu Maßnahmen, Projekten, Konzepten etc. für das jeweilige kommende Jahr zu beteiligen, sollen diese dem Inklusionsbeirat im Rahmen der Haushaltsgespräche vorgestellt werden. Die Anregungen und Ideen des Inklusionsbeirates sollen in die Planungs- und Entscheidungsprozesse von Rat und Verwaltung einfließen. Die Fachbereiche wurden gebeten, der Inklusionsbeauftragten, Frau Niederwipper, die Listen mit den inklusionsrelevanten Maßnahmen, Projekten, Konzepten etc. für das kommende Jahr zukommen lassen, sowie die jeweiligen Ansprechpartner*innen in der Fachverwaltung zu benennen.</p> <p>Die Inklusionsbeauftragte wird mit den projektbezogenen Ansprechpartnern*innen und zwei Vertretern des Inklusionsbeirates Gesprächstermine für nach den Sommerferien vereinbaren, in denen dem Inklusionsbeirat die geplanten Projekte vorgestellt werden.</p> <p>Der Inklusionsbeirat hat dann die Möglichkeit, Stellungnahmen zu den Maßnahmen abzugeben. Die Anregungen des Inklusionsbeirates werden durch die Fachverwaltung mit Kosten hinterlegt und können so mit in die Mittelanmeldungen einfließen und in den Haushaltssitzungen im Januar besprochen werden.</p> <p>Die Vorsitzende des Beirats wurde bereits über das beabsichtigte Vorgehen informiert, in der nächsten Inklusionsbeiratssitzung wird es eine Mitteilungsvorlage zum Thema geben.</p> <p>Die Projektbezogenen Ansprechpartner*innen in den Abteilungen stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, werden aber in der nächsten Sitzung dem HFA mitgeteilt.</p>
k/2020	Mietkosten Stadtbücherei
	<p>Für die Anmietung neuer Räumlichkeiten für die Stadtbücherei werden im Haushaltsjahr 2020 40.000 € und ab 2021 jährlich 60.000 € bereitgestellt (5.000 € / Monat).</p>
	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>- erledigt - Die Aufwendungen sind über den vom Stadtrat am 3. März 2020 beschlossenen Veränderungsnachweis in den gültigen Haushaltsplan 2020 ff. mit aufgenommen worden.</p>

m/2020	Buswartehäuschen Westfriedhof
	<i>Zum Produkt 1.12.01 ProjektNr. 5000107 Buswartehäuschen. Der Rat der Stadt regt an, am Westfriedhof ein Wartehäuschen in einfacher Standardausführung zu errichten. Immer mehr ältere Menschen besuchen durch den Bürgerbus diesen Friedhof. Das wechselhafte Wetter und die fehlende Schutzzone (Wartehäuschen) lassen die Nutzer des Bürgerbus und die Besucher des Friedhofes sprichwörtlich im Regen stehen. Sofern am Ende des Jahres 2020 noch Budget vorhanden sein mag, soll dort ein Häuschen errichtet werden. Sollte dies in 2020 nicht möglich werden, ist für das Jahr 2021 verbindlich die Umsetzung zu gestalten.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - erledigt - Der Bürgerbusvereins Wipperfürth e.V. hat sich bereit erklärt, die kompletten Kosten für die Lieferung und Aufstellung eines Wetterschutzhäuschens am Westfriedhof zu übernehmen. Dank dieser Spende kann das Häuschen kurzum beauftragt und aufgestellt werden.
n/2020	Ausbau Kinderspielplätze
	<i>Zum Produkt 1.06.05 ProjektNr. 5000028 Ausbau Kinderspielplatz: Der Rat der Stadt Wipperfürth beauftragt die Fachämter, die mit der Planung und Umsetzung zum Ausbau der Spielplätze Fritz-Volbach-Str. und anderer Spielplätze, die ausgebaut werden, befasst sind, das Spielplatzkonzept des Stadtjugendparlaments und die Ausarbeitung des Inklusionsbeirates zum Spielplatzkonzept als Leitfaden zu nutzen, damit die künftigen städt. Spielplätze den EU-Gesetzen folgen, um die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigung am alltagl. Leben zu ermöglichen. Diese Anforderung ist unabhängig, wieviel Personen mit Beeinträchtigung vor Ort leben. Die Planung, Anschaffung und Veränderungen von diesen Spielplätzen sind im Fachausschuss vor Beauftragung zu beraten.</i>
	Stellungnahme der Verwaltung: - noch nicht erledigt - Die Ergebnisse aus dem Spielplatzkonzept werden in der Sitzung des Bauausschusses am 15.09.2020 vorgestellt. Selbstverständlich werden alle eingegangenen bzw. durch die Fachabteilung eingeforderten/ eingeholten Anregungen, sei es von Fachämtern, Fachleuten, unmittelbar betroffenen Personenkreisen usw. berücksichtigt. Hierzu zählen u. a. auch die Stellungnahme des Inklusionsbeirates sowie Erkenntnisse aus den Spielplatzbegehungen mit dem Jugendamt und Rückmeldungen aus dem Jugendparlament. In dieser Sitzung wird dann über die weitere Vorgehensweise beraten und beschlossen.